

# D

Dokumentation 6 Kinder sind den Erwachsenen gleichwertig, ihnen aber nicht gleich. Aufgrund der Entwicklungsatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte normieren insofern die Achtung vor den menschlichen Grundwerten von Kindern.

Onlineausgabe

# Kinderschutz Kinderrechte Beteiligung

Dokumentation zur Fachtagung  
„Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung –  
für das Wohlbefinden von Kindern sorgen“  
15. bis 16. November 2007 in Berlin



**SOS  
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches  
Institut

## Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung

Mit Beiträgen von

Gerd Engels

Esin Erman

Rüdiger Ernst

Jana Frädrich

Klaus Hinze

Heike Jockisch

Christian Lüders

Jörg Maywald

Johannes Munder

Günther Opp

Elfriede Seus-Seberich

Wolfgang Sierwald

Britta Sievers

Mechthild Wolff



**SOS  
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches  
Institut

Dokumentation 6 der SPI-Schriftenreihe

Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) (2008).  
Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung.

Mit Beiträgen von Johannes Münder; Günther Opp; Jörg Maywald;  
Rüdiger Ernst; Christian Lüders; Esin Erman; Britta Sievers;  
Gerd Engels, Klaus Hinze; Elfriede Seus-Seberich, Heike Jockisch;  
Wolfgang Sierwald, Mechthild Wolff; Jana Frädrieh.  
München: Eigenverlag

ISSN 1435-3016

ISBN 978-3-936085-69-3 (Onlineausgabe 2010)

urn:nbn:de:sos-116-1

Redaktion: Dr. Kristin Teuber, Ernst-Uwe Küster, SPI

© 2008 SOS-Kinderdorf e.V. Alle Rechte vorbehalten.

SOS-Kinderdorf e.V.  
Sozialpädagogisches Institut (SPI)  
Renatastraße 77  
80639 München  
Tel. 0 89/1 26 06-4 32  
Fax 0 89/1 26 06-4 17  
info.spi@sos-kinderdorf.de  
www.sos-kinderdorf.de/spi

Titeltext entnommen aus dem Beitrag von Jörg Maywald.

# Inhalt

- 5 Vorwort des SPI
- 8 **Johannes Münder**  
Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten
- 23 **Günther Opp**  
Wohlbefinden steigern, Entwicklungs- und Erfahrungsräume öffnen,  
Verantwortungsübernahme ermöglichen
- 48 **Jörg Maywald**  
Die Umsetzung der Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit  
Kindern und Jugendlichen
- 74 **Rüdiger Ernst**  
Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung drohender  
Kindeswohlgefährdungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis
- 90 **Christian Lüders**  
Kinderschutz – eine Aufgabe für Experten oder für alle Fachkräfte  
der Kinder- und Jugendhilfe?
- 102 **Esin Erman**  
Kinderschutz im Kontext interkultureller Öffnung
- 119 **Britta Sievers**  
Kinderschutz über nationale Landesgrenzen hinweg
- 133 **Gerd Engels und Klaus Hinze**  
Jugendschutz in der Mediengesellschaft – von „Muttizettel“  
und LAN-Party

- 147 Elfriede Seus-Seberich und Heike Jockisch  
Kinderschutz in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.
- 160 Wolfgang Sierwald und Mechthild Wolff  
Beteiligung in der Heimerziehung – Sichtweisen von Jugendlichen  
und Perspektiven für die Praxis
- 177 Jana Frädrieh  
Partizipation von Kindern in der Großstadt – das Beispiel München
- 192 Die Autorinnen und Autoren
- 197 Der Herausgeber

Mit den gesellschaftlichen Anforderungen an Familien steigen auch die Erwartungen an die Erziehungskompetenz von Eltern. Sie stehen heute viel eher und stärker im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik als früher. Familie zu leben, ist zu einer anhaltenden Herausforderung geworden. Sie zu bestehen, die Erziehungskompetenzen fortlaufend zu erweitern, um die Verantwortung als Eltern in ausreichendem Maß wahrnehmen zu können, hängt in erster Linie mit dem sozialen Umfeld und der Verfügbarkeit von Ressourcen zusammen. Zeit und Geld, aber auch angemessene familiäre Bewältigungsstrategien sowie ein Netz an nachbarschaftlicher und institutioneller Unterstützung bestimmen darüber, wie Familien ihr Zusammenleben gestalten können. Nicht allen Familien stehen gleichermaßen gute Bedingungen zur Verfügung. Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, ist genuine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, auch in Sachen Kinderschutz. Wann und wie weitreichend öffentliche Erziehung hier Verantwortung zu übernehmen hat, ist eine Frage, mit der sich Theoretiker und Praktiker der Kinder- und Jugendhilfe seit geraumer Zeit intensiv beschäftigen.

In der Logik des Kinderschutzes, nach der kein Kind in seiner Familie zu Schaden kommen soll, gibt es Risikofamilien und solche, deren elterlicher Autonomie man vertraut. Wenn Mütter oder Väter bei der Erziehung ihrer Kinder scheitern, wird dies vorrangig auf ihr individuelles Erziehungsvermögen zurückgeführt, obgleich sozioökonomische Mangellagen längst als Ursachen für Dauerbelastung und Überforderung von Familien anerkannt sind.

Um Risikofaktoren für Mädchen und Jungen in ihrer Familie möglichst früh zu identifizieren, kommen in der Kinder- und Jugendhilfe vermehrt Screeningverfahren zum Einsatz. Für Eltern be-

deutet die Zuordnung zu einer Risikogruppe eine spürbare Kontrolle und auch Stigmatisierung. Sie trifft insbesondere benachteiligte Familien, da sogenannte Risikofamilien überwiegend in prekären ökonomischen und sozialen Verhältnissen leben. Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgerufen, ihr Vorgehen sorgfältig zu reflektieren, will sie nicht dazu beitragen, den Trend zur sozialen Kontrolle und Überwachung in unserer Gesellschaft zu verstärken.

Kinderschutz findet immer im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle statt. Kontrolle, verstanden als Achtsamkeit, als ein zuverlässiges In-den-Blick-Nehmen von Gefährdungssituationen für Kinder, ist klar zu unterscheiden von einer umfänglich überwachenden Kontrolle. Insofern besteht die professionelle Herausforderung mehr denn je darin, angesichts drohender Kindeswohlgefährdung ein partnerschaftliches Arbeitsbündnis mit den Eltern und damit ein ausgewogenes Verhältnis von Hilfe und Kontrolle herzustellen. Hilfreich hierfür wäre die anerkennende Akzeptanz, dass Überforderung potenzieller Bestandteil jeder Erziehung ist und es daher nicht als Versagen gewertet werden kann, Hilfe in Anspruch zu nehmen – schon gar nicht in prekären Lebenssituationen. Dies auch im Einzelfall zu vermitteln, wäre entlastend und Voraussetzung dafür, dass Mütter und Väter ihre situativen Belastungsgrenzen erkennen und eingestehen können.

Erfolg und Scheitern liegen heute ganz nah beieinander. Die Risiken werden dem Einzelnen auferlegt, ob er scheitert, liegt allein in seiner Verantwortung. Wen wundert es, dass Familien es als persönliche Unzulänglichkeit begreifen, wenn sie die zunehmenden Belastungen nicht mehr bewältigen können? Eltern zu stärken, heißt daher, ihnen durch Zuspruch und Unterstützung zu helfen, dem Druck zu widerstehen und Schwierigkeiten nicht per se als persönliches Versagen zu interpretieren.

Die Stärke einer Gesellschaft misst sich am Wohl der Schwachen. Im Lichte sich verschärfender und segregierender Lebenslagen ist der Auftrag des KJHG aktueller denn je: dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen, sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen sowie Benachteiligungen abzubauen. Demnach kann Kinderschutz nicht nur die bloße Abwehr von Gefahren für Kinder, wie Verwahrlosung, Misshandlung oder Missbrauch, bedeuten.

Kinder haben ihre eigene Sicht auf die Dinge, sie sprechen eine eigene Sprache, auch nonverbal. Angesichts der zunehmenden sozialen Probleme und unklarer Zukunftsperspektiven muss es Ziel sein, Kinder von Anbeginn zu stärken, damit sie auch unter unsicheren Bedingungen in der Lage sind, Verwirklichungschancen zu erkennen und zu ergreifen. Die beste Voraussetzung dafür ist, wenn ihre Rechte in allen Lebensbereichen verbindlich umgesetzt werden, wenn sie als Experten in eigener Sache anerkannt sind und so weit wie möglich an der Gestaltung ihres Alltags sowie an den Entscheidungen über ihr Leben beteiligt werden. Darum plädieren viele Fachleute dafür, die Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen.

Kinder und Jugendliche müssen dazu befähigt werden, sich erkennbar zu artikulieren, etwas aushandeln und sich auseinandersetzen zu können, Konflikte und Belastungen zu bewältigen, sich zu engagieren für eigene Interessen und die anderer – Kompetenzen, die sie für ein gelingendes Leben in der Gemeinschaft benötigen. Sie dabei zu unterstützen, wie sie in der zunehmenden Konkurrenz bestehen und Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten finden, wie sie vertrauensvoll leben und emotionale Sicherheit gewinnen, wie sie sich vernetzen und darin Stärke finden können – all das heißt, präventiv anzusetzen, lange bevor Gefährdungssituationen entstehen.

Damit schließt sich der Bogen. Wenn Mädchen und Jungen ihre Rechte kennen und lernen, ihre Lebenssituation einzuschätzen und darüber zu sprechen, wenn sie sich einmischen und wehren können, dann wird es ihnen viel eher gelingen, sich Unterstützung zu besorgen und sich vor Gefahren zu schützen. Unterstützen, loslassen und in der Nähe bleiben sowie sie von Anbeginn angemessen zu beteiligen, ist für junge Menschen auf lange Sicht sicher der beste Schutz vor Gefährdungen. Unabdingbar für kindliches Wohlergehen ist, mit bedrohlichen Situationen zurechtzukommen, ebenso wie es die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen stärkt, wenn sie sich beteiligen können. Beides sind Grundbedingungen für die Entwicklung zu willensstarken, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten.

## Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten

Wenn wir das Thema Kindeswohl und Kinderschutz juristisch von den Begriffen der Elternrechte und Kinderrechte her betrachten wollen, dann liegt es nahe, mit dem Komplex der Elternrechte im weitesten Sinne zu beginnen, wie sie in Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) benannt sind, insbesondere in den Absätzen 1 bis 3 des Art. 6 GG. Beginnen möchte ich dabei mit dem Schutz der Familie.

### SCHUTZ DER FAMILIE

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Ausgehend von diesem Schutz, möchte ich zunächst erläutern, wie rechtlich mit den im Weiteren auftauchenden Begriffen der Eltern- und der Kinderrechte umgegangen wird.

Grundrechte haben verschiedene Dimensionen und Funktionen. Historisch betrachtet, steht an erster Stelle die Funktion als Abwehrrechte, also als Freiheitsrechte gegenüber staatlichem Handeln. Es sind die Menschenrechte der ersten Generation, entstanden in den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts, in denen es darum ging, politische Freiheiten gegenüber dem herrschenden monarchischen Souverän zu erkämpfen und Eingriffe des Staates in die Privatsphäre zurück in die gesellschaftliche Sphäre zu drängen. Der Grundrechtskatalog des deutschen Grundgesetzes ist ein klassisches Beispiel hierfür: von den persönlichen Freiheitsrechten über die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit bis hin zur Berufsfreiheit und schließlich zur Eigentumsfreiheit, das vielleicht das

wichtigste Recht für das erstarkende Bürgertum gegenüber dem Monarchen war.

Bezogen auf den Schutz der Familie, ist dieses auch in Art. 6 Abs. 1 GG die zunächst zentrale Funktion: Unter Bezugnahme auf den Schutz der Familie hat das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel in mehreren Entscheidungen betont, dass familiäre Bindungen Vorrang haben vor staatlichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, dass die Abwehrfunktion des Schutzes der Familie regelmäßig einwanderungspolitische Belange des Staates zurückdrängt (Münder 2005, S. 12 ff.).

Schon bald aber nach der allmählichen Etablierung der Abwehr- und Freiheitsrechte des bürgerlichen Liberalismus wurde hieran Kritik geübt, sehr scharfsinnig insbesondere von Karl Marx, der nämlich betonte, dass es nicht ausreiche, unterprivilegierten Personen, die eben nicht über Eigentum oder Ähnliches verfügen, Abwehrrechte einzuräumen. Diese könnten von ihren Freiheiten und ihren rechtlichen Handlungsspielräumen nur dann Gebrauch machen, wenn sie hierfür gewisse fundamentale Grundlagen hätten. Das war der Zeitpunkt, zu dem der Charakter von Grundrechten und Menschenrechten eine zweite Dimension gewann, nämlich die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leistungsrechte oder auch die sogenannte Teilhabefunktion, die dahin geht, dass der Staat eine bestimmte Förderungspflicht hat.

Hinsichtlich des Schutzes der Familie bedeutete dies, dass zwar die rechtliche Autonomie der Familie (die durch das Abwehrrecht verteidigt wird) eine notwendige Voraussetzung für die selbstbestimmte Eigenverantwortung der familiären Lebensgemeinschaft ist, allein aber nicht ausreicht, da insbesondere aus der Erziehung und Pflege von Kindern entsprechende Mehraufwendungen resultieren. Auch diese Grundrechtsdimension der Leistungs- und Förderungspflicht hat das Bundesverfassungsgericht übernommen. So war ein Schwerpunkt etwa der Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Kindern bei Sozialleistungen und bei öffentlichen Förderungsleistungen, am bekanntesten vielleicht die Notwendigkeit der Steuerfreiheit des Existenzminimums bei jedem Mitglied und die Forderung an den Gesetzgeber, einen entsprechenden Familienlastenausgleich zu schaffen (ebd., S. 13).

Neben diesen beiden Dimensionen – der Abwehrfunktion und der Teilhabefunktion – spielte beim Grundrecht des Schutzes von Ehe und Familie die Frage immer wieder eine Rolle, ob sich aus den Bestimmungen der Grundrechte so etwas wie ein allgemeiner Wertordnungsgrundsatz ergebe. Das bedeutet, dass sich aus einzelnen Bestimmungen oder aus dem Zusammenwirken von Bestimmungen ein verfassungsrechtliches Bild, eine verfassungsrechtliche Wertordnung ergibt, die es dem „einfachen Gesetzgeber“ (also jenem Gesetzgeber, der mit einfacher Mehrheit Gesetze beschließen kann) nicht erlaubt, Regelungen zu treffen, die gegen diese allgemeine Wertordnungsaussage des Grundrechtes über die Familie verstoßen würden. Mit diesem allgemeinen Wertordnungsgrundsatz wurde eher eine Stabilisierung oder möglicherweise sogar eine Zementierung konkret bestehender Verhältnisse angestrebt, und so war es nicht verwunderlich, dass in der Restaurationsphase der Bundesrepublik, in den Fünfzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts, der Wertordnungsgrundsatz im Familienrecht eine große Bedeutung erlangte. Er wurde als Kampfbegriff ins Feld geführt gegen die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie gegen die Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern.

Die Diskussion lebte in den Jahren 2000/2001 wieder auf, als der Gesetzgeber das Lebenspartnerschaftsgesetz einführte, dem von verschiedenen Seiten vorgeworfen wurde, dass mit einer derartigen Regelung für eingetragene Lebenspartnerschaften die durch das Grundgesetz verbürgte Wertordnung hinsichtlich von Ehe und Familie verletzt sei. Das Bundesverfassungsgericht teilte diese Auffassung allerdings nicht (Münder 2005, S. 14). Heute hat sich die Diskussion darum, ob sich aus Art. 6 Abs. 1 GG ein allgemeiner Wertordnungsgrundsatz ergebe, weitgehend erledigt.

## DAS ELTERNRECHT

Wie sieht nun die Situation des Elternrechtes nach Art. 6 Abs. 2 GG aus? Hier stellt sich die Lage schwieriger dar, denn der Artikel beinhaltet nicht nur die Dichotomie von Privatpersonen (hier die Eltern) und dem politischen Souverän (hier der Staat), sondern es tritt eine weitere Person hinzu, nämlich das Kind. Damit wird die Funktionsbestimmung dieses Grundrechtes komplizierter.

Mit der Abwehrfunktion ist es noch relativ einfach. Unbestritten ist das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, ausdrücklich so formuliert nicht zuletzt aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus. Begründet wird diese Abwehrfunktion – in den Worten des Bundesverfassungsgerichtes – mit der Annahme, dass den Eltern „in aller Regel [...] das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (1). Demgemäß umfasst das Elternrecht die freie Entscheidung über die Pflege und über die Erziehung. Insbesondere umfasst der Artikel mit seinem Absatz 2 das Recht der Eltern, die Rechte der Kinder gegenüber dem Staat oder gegenüber Dritten zu vertreten.

Auch Art. 6 Abs. 2 GG enthält über die Abwehrfunktion hinaus die Förderungs- und Teilhabefunktion des Staates, nämlich dahingehend, dass – wiederum mit den Worten des Bundesverfassungsgerichtes – „positive Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu schaffen“ (2) sind. Schwerpunkt dieses Aspektes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes war wiederum der Abbau von materiellen Benachteiligungen. Unter diesem Aspekt hat sich die Rechtsprechung aber auch mit der Kinderbetreuung befasst und etwa verlangt, dass die Möglichkeiten einer institutionellen Kinderbetreuung geschaffen werden, die es den Eltern ermöglicht, ihre Pläne bezüglich der Aufteilung von Erwerbsarbeit und Familientätigkeit zu realisieren. (3)

Unstimmigkeiten gibt es hier, ob aus Art. 6 Abs. 2 GG ein allgemeiner Wertordnungsgrundsatz entnommen werden kann. Wie dargelegt, spielte dies in den Fünfzigerjahren durchaus eine Rolle. Das Bundesverfassungsgericht hat spätestens seit den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts einer wertordnungsorientierten Auffassung des Elternrechtes eine Absage erteilt. Besonders deutlich wird dies dort, wo das Bundesverfassungsgericht faktische soziale Lebensverhältnisse ausdrücklich rechtlich anerkennt und den Gesetzgeber immer wieder zu entsprechenden Änderungen auffordert. Das betrifft etwa die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach den Möglichkeiten gemeinsamer elterlicher Sorge nach der Scheidung, die Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge bei nichtehelichen Kindern, die Einräumung eines Rechtes auf Kenntnis der Abstammung sowie die Anerkennung der Pflegefamilie als Form einer sozialen Elternschaft (ebd., S. 16).

Mithin stellt sich die Situation vorläufig so dar: Anerkennung sowohl der Abwehrfunktion als auch der Förderungsfunktion, aber starke Zurückhaltung bei einer allgemeinen Wertordnungsfunktion. Dennoch handelt es sich beim Art. 6 Abs. 2 GG doch um etwas Besonderes, denn letztlich geht es um das Wohl des Kindes. Das Bundesverfassungsgericht hat sich – wie dargelegt – zunächst mit der Formulierung beholfen, dass deswegen, weil regelmäßig den Eltern das Wohl des Kindes besonders am Herzen liege, mit der Sicherung der elterlichen Autonomie (also der Aktivierung der Abwehrfunktion) auch das Kindeswohl realisiert wird. Aber glücklicherweise sind das Bundesverfassungsgericht und die verfassungsrechtliche Diskussion dabei nicht stehen geblieben. Vielmehr ist klar, dass das Elternrecht einen besonderen Charakter hat, denn das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG ist nicht wie andere Grundrechte eines der Person allein, der es zusteht und die deswegen nach Belieben damit verfahren kann (also letztlich auch zu ihrem Nachteil). Dieses Grundrecht ist ausdrücklich kein eigennütziges Recht, das allein im Interesse des Grundrechtsinhabers besteht, sondern es ist ein fremdnütziges Recht im Interesse der Kinder, was auch das Bundesverfassungsgericht deutlich zum Ausdruck gebracht hat in seiner Entscheidung zur Frage, inwiefern die Einwilligung der Eltern zu einer Adoption ersetzt werden kann: „Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren.“ (4)

Das Bundesverfassungsgericht spricht auch vom „treuhänderischen“ Charakter dieses Grundrechtes sowie von der „Elternverantwortung“. Damit entsteht ein komplexes Verhältnis von Eltern, Kind und Staat. Alle Versuche, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, führten juristisch nicht weiter. Weiter kommt man nur, wenn man aus diesem Charakter des Elternrechtes zur Kenntnis nimmt, dass den Eltern das Elternrecht um des Kindes und seiner Persönlichkeitsentfaltung willen gewährleistet ist und damit in dem Maße zurücktritt, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, bis schließlich das Elternrecht selbst überflüssig wird.

Die Mündigkeit jedoch ist immer eine Frage der individuellen Gestaltung, was für den Gesetzgeber natürlich besonders deshalb

schwierig ist, weil er *generelle* Regelungen treffen muss. Es ist immer eine Abwägung zwischen Erziehungsbedürftigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit, die der Gesetzgeber für die verschiedenen Felder zu konkretisieren hat. Dabei muss man sich allerdings an der verfassungsrechtlichen Aussage orientieren, dass „für die Ausübung höchstpersönlicher Rechte der Grundsatz zu gelten [hat], dass der zwar noch Unmündige, aber schon Urteilsfähige die ihn um seiner Persönlichkeit willen zustehenden Rechte [...] eigenständig ausüben können [soll]“ (5). Damit soll die selbstbestimmte Persönlichkeitsentfaltung des Kindes auch gegenüber den Eltern geschützt und die Elternautonomie dort beschränkt werden, wo die elterliche Fremdbestimmung des Kindes seine Entwicklung und damit seine Persönlichkeitsentfaltung behindert.

Hieraus begründet sich ebenfalls das Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG: Zur Sicherung der Menschenwürde des Kindes verpflichtet dieses Wächteramt den Staat – bei allem gebotenen Respekt vor der Erziehungsautonomie der Eltern –, dort einzugreifen, wo Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung versagen und das Kindeswohl gefährden. Um aber diesen interventionistischen Eingriff möglichst zu vermeiden, was auch in Art. 6 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommt, ergibt sich aus der Förderungsfunktion der grundrechtlichen Bestimmungen für den Staat, dass er im Vorfeld entsprechende Förderungs-, Unterstützungs- und Hilfeangebote zur Verfügung stellen muss, um diesen Eingriff gegen die Eltern möglichst weit hinauszuschieben oder am besten ganz zu vermeiden. Was ist nun aber unter dem Kindeswohl zu verstehen?

## KINDESWOHL UND KINDERSCHUTZ

Mit dem Begriff „Kindeswohl“ haben wir die historisch älteste Regelung in unseren Gesetzen, nämlich seit dem 1. Januar 1900 in § 1666 BGB, fortgeführt mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in § 27 Abs. 1 SGB VIII und nun auch mit dem Tagesbetreuungs- und Jugendberufshilfegesetz in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Gleichzeitig hat ein Wandel des Verständnisses vom Kindeswohl stattgefunden, der dazu geführt hat, dass unter dem Begriff des Kindeswohls nicht mehr polizeirechtliche oder strafrechtliche Aspekte subsumiert werden.

Das war ehemals anders, am deutlichsten wird es an einer der historischen Wurzeln der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich an § 56 RStGB. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 waren die unter Zwölfjährigen strafunmündig (§ 55 RStGB), und hierfür sah § 56 RStGB Folgendes vor: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit als er das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei der Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.“

1876 wurde die Möglichkeit der Erziehung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erweitert. Die Länder konnten die Erziehung in derartigen Anstalten auf Minderjährige unter zwölf Jahre ausdehnen, wobei es dann hierzu des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde bedurfte – womit wir die Anknüpfung an § 1666 BGB haben.

Heute ist diese ordnungspolitische und strafrechtliche Wurzel des Begriffes gekappt. Kindeswohl ist – wie insbesondere die Nennung der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) deutlich macht – eingebettet in das Kinder- und Jugendhilferecht und damit in das dort vorhandene Spannungsverhältnis zwischen Fürsorglichkeit und Sozialpädagogik (Münder 2007 a, S. 24 f.). So wurde der Begriff „Kindeswohl“ lange Zeit fürsorglich verstanden: Fürsorglichkeit allerdings nicht im diskriminierenden Sinne, sondern als die durchaus ernst gemeinte, an dem Wohl der Kinder orientierte Sorge Dritter, also engagierter, meist auch sozialpädagogisch gebildeter Personen. Aber eben *für* die Betroffenen, und zwar beruhend auf einem unhinterfragten Verständnis davon, schon zu wissen, was das Beste für die Kinder sei. So wurden autoritativ-fürsorglich die Entscheidungen für die Eltern und Kinder getroffen. Von daher erklärt sich der durchaus hohe fürsorgliche Einsatz der engagierten Professionellen für das Kindeswohl – beziehungsweise für das, was sie als das Kindeswohl ansahen und definierten.

In den Siebziger- und Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts wurde dieses Verständnis immer mehr hinterfragt, und spätestens mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist deutlich geworden, dass das Gesetz einer sozialpädagogischen Grundorientierung folgt, um nicht mehr stellvertretend für die Betroffenen zu handeln, sondern um mit diesen gemeinsam die entsprechende Unterstützung, Förderung und Hilfe zu entwickeln. Besonders deutlich kommt dies in § 5 SGB VIII, dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, und speziell für die individuellen Hilfen zur Erziehung in § 36 SGB VIII, dem Hilfeplan, zum Ausdruck.

Dieser Wandel von dem historisch vergangenen ordnungs- und polizeirechtlichen Verständnis über ein Fürsorgeverständnis hin zu einer sozialpädagogischen Orientierung eröffnet neue Möglichkeiten. Bezogen auf das Kindeswohl, eröffnet es die Chance, Kindeswohl nicht als Gefährdung und damit letztlich defensiv – oder vielleicht noch deutlicher ausgedrückt: negativ – zu definieren und dann hieran staatliche Interventionen eingreifender Art gegenüber den Eltern anzusetzen, sondern offensiv, positiv bezogen auf die konkreten Lebenslagen der betroffenen Eltern und Kinder, um mit ihnen zu entwickeln, was Kindeswohl ist und wie die Gewährleistung des Kindeswohls durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden kann. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass diese Aufgabe, nämlich Kindeswohl positiv zu bestimmen und entsprechende Leistungen mit den Betroffenen zu entwickeln, anspruchsvoll ist. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass der Profession der Sozialpädagogik sowohl auf wissenschaftlicher Ebene als auch bei der Arbeit in der Praxis viel Mühe abverlangt wird.

Wie sieht es nun mit dem Begriff des Kinderschutzes aus, der in § 8 a SGB VIII als „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ einen prominenten Ort gefunden hat? Die prominente Aufnahme dieses Paragraphen war auch eine Reaktion auf die durch das SGB VIII bei manchen ausgelöste „Dienstleistungseuphorie“ – die nicht hinreichend darauf achtete, dass zwar die Leistungsorientierung im Vordergrund des SGB VIII steht, dass das SGB VIII aber auch die hoheitliche Intervention aus Kindeswohlgründen im Interesse der Kinder kennt. Denn dadurch unterscheidet es sich von allen anderen Sozialleistungsgesetzen: Während sich bei den anderen Sozialleistungsgesetzen immer nur die Leistungsberechtigten und die

Leistungsträger gegenüberstehen und in diesem Zweierverhältnis eventuell auch Rechtskonflikte austragen müssen, haben wir es in der Kinder- und Jugendhilfe immer mit einem Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat zu tun. Und da die Kinder die Schwächsten sind, muss staatliches Handeln in bestimmten Situationen eben auch hoheitlich, und das heißt gegen den Willen der Eltern, intervenieren.

Dabei macht eine Lektüre des § 8 a SGB VIII deutlich, dass diese Bestimmung gerade auch bei der Kindeswohlgefährdung und beim Schutzauftrag an der sozialpädagogischen Orientierung festhält – wenn man denn den Gesetzeswortlaut ernst nimmt und umsetzt. Der § 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII macht eben deutlich, dass bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Personensorgeberechtigten und die Kinder beziehungsweise die Jugendlichen einzubeziehen sind – als Regelfall. Nur dann, wenn dadurch der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen infrage gestellt wird, ist diese Einbeziehung entbehrlich.

Unsere Untersuchung (Münder und Smessaert 2007, S. 232 ff.) zu den nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII abzuschließenden Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Einrichtungsträgern hat deutlich gemacht, dass hier die größte Schwachstelle bei der Umsetzung des § 8 a SGB VIII liegt. Und ich denke, dass es auch besonders schwierig ist, beim Schutzauftrag im Falle von Kindeswohlgefährdung diese sozialpädagogische Orientierung umzusetzen und die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder oder Jugendlichen einzubeziehen. Dass diese Orientierung aber möglich ist und wie sie aussehen kann, das hat beispielsweise der Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein deutlich gemacht, wenn er etwa die Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien, die Förderung der Träger des Kinder- und Jugendschutzes sowie die Fortbildung und Qualifizierung in den Vordergrund stellt und ein offensives, auf die Betroffenen zugehendes Konzept früher und rechtzeitiger Hilfen in lokalen Netzwerken von Kinderschutz entwickelt (Münder 2007 b, S. 47 ff.). Ja, es geht: Auch bei Kindeswohlgefährdung lässt sich die sozialpädagogische Orientierung einer offensiven Kinder- und Jugendhilfe durchhalten.

## KINDERRECHTE

Der Begriff „Kinderrechte“ erscheint uns heute recht geläufig. Ich erinnere mich jedoch daran, als ich Mitte der Siebzigerjahre den Begriff als Pendant zu dem Begriff „Elternrechte“ verwandte, dass ich damals von meinen juristischen Kollegen etwas irritiert betrachtet wurde. Dies ist heute, dreißig Jahre später, anders. Kinderrechte werden als Menschenrechte verstanden und haben „Karriere gemacht“ (Liebel 2007). Ausgelöst wurde dies wesentlich durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Dabei sollte man sich keine Illusionen über den Rechtscharakter der UN-KRK machen: Sie begründet keine subjektiven, individuellen Rechte von Kindern, sie begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, also etwa die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, nach den dort genannten Aussagen ihr innerstaatliches Recht entsprechend zu gestalten.

Bevor man Kinderrechte als Menschenrechte betrachtet, scheint mir ein kurzes Innehalten angebracht zu sein. Der Begriff „Menschenrechte“ ist heute positiv besetzt, dennoch rate ich dazu, sich auch darüber Gedanken zu machen: Sind denn die Menschenrechte wirklich rechtliche Maßstäbe im universellen Sinn, das heißt weltweit akzeptierte Maßstäbe, oder handelt es sich um europäische, aus der Geschichte der Aufklärung stammende Ideen, um nichts weniger also als europäischen Ethnozentrismus oder – von manchen noch härter formuliert – um eine moderne Form des kapitalistischen Kulturimperialismus? Damit verbindet sich die Frage, ob Menschenrechte tatsächlich uneingeschränkt gelten oder ob etwa spezifische Besonderheiten der unterschiedlichen Kulturen zu berücksichtigen sind. (6) Gilt etwa doch der Vorrang der – im Übrigen auch im Abendland entwickelten – Doktrin der „nationalen Souveränität“? Insbesondere: Welche Menschenrechte gibt es überhaupt, was sind Menschenrechte?

Doch zurück zur UN-KRK. Aufgrund ihres Rechtscharakters – keine subjektiven Rechte, aber Verpflichtungen des Staates – hat die UN-KRK vornehmlich politische Bedeutung. Dies zeigt sich besonders bei der Diskussion um die Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung. Ich selbst habe mich intensiv daran beteiligt und den Vorschlag gemacht, eine entsprechende Formulierung in Art. 2 Abs. 3 GG aufzunehmen. Sie lautet: „Jedes Kind

hat ein Recht auf Entwicklung zu einer freien, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Staat fördert dies durch die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Er schafft die erforderliche Voraussetzung für eine an den Zielen der Entwicklung des Kindes ausgerichteten Gestaltung der Lebensverhältnisse von Kindern.“ Leicht zu erkennen ist hier, dass dieser Vorschlag die Kindergrundrechte in der Verfassung als Teilhabe- und Leistungsrecht, als Förderungsverpflichtung des Staates verankert.

Eine Verankerung als Abwehrrecht hingegen erscheint mir nicht vordringlich, denn in der gegenwärtigen Debatte spielt die Abwehrfunktion von Kindergrundrechten keine Rolle. Primär geht es darum, staatliches Handeln darauf auszurichten, dass die Entwicklung von Kindern zu einer freien, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird und durch konkretes staatliches Handeln die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies entspricht dem klassischen Charakter eines Teilhabe- und Leistungsrechtes.

Ich habe die Kindergrundrechte gleichfalls nicht als allgemeinen Wertordnungsgrundsatz formuliert. Ein allgemeiner Wertordnungsgrundsatz würde die Diskussion darüber auslösen, welche Bindungen diese Formulierung beinhaltet. Er hätte auch Auswirkungen in den privaten wie in den gesellschaftlichen Bereich hinein. Er hat gewisse „fundamentalistische“ Tendenzen, wie ich dies an der Wertordnungsdebatte zum Begriff „Familie“ in den Fünfzigerjahren deutlich gemacht habe, wenn auch eine wertordnungsorientierte Ausrichtung bei den Kinderrechten vielen deutlich sympathischer sein mag als die Wertordnungsdebatte zur Familie der Fünfzigerjahre. Aber, um beispielhaft auf Probleme hinzuweisen: Können aus einem solchen Wertordnungsgrundsatz bestimmte Verhaltensweisen untersagt werden, da der Wertordnungsgrundsatz der Kinderrechte entsprechende generelle Bindungen auslöst? Können also etwa schwangeren Frauen bestimmte, das Kind beeinträchtigende Handlungen untersagt werden, zum Beispiel das Rauchen oder der Alkoholkonsum? Hier scheint mir die funktionale Grenze von Grundrechten erreicht.

Viel wichtiger angesichts der gegenwärtigen Situation ist es, dass der Gesetzgeber zu entsprechendem Handeln und der Ausgestaltung von Förderungs- und Teilhaberechten verpflichtet wird. Hier

hat der Gesetzgeber sicherlich Spielräume. Es ist aus einem solchen Kinderrecht als Teilhaberecht nicht unmittelbar ein konkretes, gesetzgeberisches Handeln abzuleiten, aber es wird mittel- und langfristig Folgen haben. Eine solche Formulierung von staatlicher Förderung und Teilhabe bedeutet nämlich, dass Gesetze, die die Gestaltung der Lebensverhältnisse von Kindern betreffen, aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen und aus ihrem Recht auf Entwicklung zu einer freien, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gestalten sind. Auf diese Weise würde der Staat (beziehungsweise der Gesetzgeber) seiner Förderungsverpflichtung nach Satz 2 und seiner Gestaltungsverantwortung nach Satz 3 nachkommen. Dies möchte ich an einigen Beispielen verdeutlichen.

Bezogen auf das SGB VIII, die Kinder- und Jugendhilfe, würde es unter anderem bedeuten, dass der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII nicht mehr aus der Perspektive von Personensorgeberechtigten zu formulieren wäre, sondern aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen als deren Recht zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Entsprechend den Rechtsansprüchen im SGB VIII, die Minderjährigen selbst zustehen (§ 24 Abs. 1 Satz 1, § 35 a Abs. 1, § 41 Abs. 1 SGB VIII), müsste der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung umformuliert werden.

Auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus sind rechtliche Regelungen, die die Gestaltung der Lebensverhältnisse von Kindern betreffen, aus dieser Kindergrundrechtsperspektive zu formulieren. So wären zum Beispiel die Regelungen zum Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) nicht als Ansprüche der Eltern, sondern als Ansprüche der Kinder selbst zu gestalten.

Auch die Bestimmungen des § 6 a BKGG über den Kinderzuschlag wären (regelmäßig) nicht als Leistungen für die Eltern zu gestalten, sondern als eigenständige Leistungen der Kinder. Selbst bei dem zum 1. Januar 2007 neu gefassten Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wäre zu überprüfen, wie diese Regelung aus der Perspektive von Kindergrundrechten zu betrachten und dementsprechend zu formulieren wäre. Und schließlich würde aus einer solchen Perspektive auf Art. 2 Abs. 3 GG auch eine Überprüfung der zivilrechtlichen Regelungen im Kindschaftsrecht erforderlich werden. (7)

Damit schließt sich der Kreis, den ich eingangs mit der Darstellung der Funktion von Grundrechten eröffnet habe. Wir müssen uns in Deutschland mit der Entwicklung von Elternrecht, Kindeswohl und Kinderrechten befassen. Aber wir sollten dabei nicht vergessen, dass der Schutz von Menschenrechten für Kinder besonders wichtig ist: Kinder sind mit ihren Müttern die ganz überwiegende Mehrzahl jener Menschen auf unserer Welt, die in Armut leben, die in bewaffneten Konflikten verletzt oder getötet werden, die unter Krankheiten leiden – wir bekommen dies in unserer internationalen SOS-Kinderdorfarbeit stets hautnah und manchmal sehr schmerzlich mit.

Die Diskussion über Kinderrechte als Menschenrechte hat eine über unseren nationalen Rahmen hinausreichende Dimension. Wir sollten aller Kinder dieser Welt wegen nicht müde werden, sie zu führen. Vielleicht realisiert sich dann in den kommenden zweihundert Jahren das, was der größte preußische Philosoph Immanuel Kant 1795 in seinem philosophischen Entwurf „Zum ewigen Frieden“ fast prophetisch formuliert hat – zu einem Zeitpunkt, als von Globalisierung noch keine Rede war (1984, S. 24):

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex, sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.“

## Anmerkungen

- 1  
Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79 – E 59, 360, 376; Urteil des BVerfG vom 3.11.1982 – 1 BvL 25/80, 1 BvL 38/80, 1 BvL 40/80, 1 BvL 12/81 – E 61, 358, 371; Beschluss des BVerfG vom 12.10.1988 – 1 BvR 818/88 – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1989, 31 ff.
- 2  
Beschluss des BVerfG vom 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66 – E 24, 145; Urteil des BVerfG vom 24.3.1981 – 1 BvR 1516/78, 1 BvR 964/80, 1 BvR 1337/80 – E 56, 384.
- 3  
Beschluss des BVerfG vom 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, 1226/91 und 980/91 – Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, 557.
- 4  
Beschluss des BVerfG vom 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66 – E 24, 144.
- 5  
Urteil des BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79 – E 59, 360, 366.
- 6  
Die UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt dies, etwa wenn sie in Art. 38 Abs. 2 festhält, dass bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Kampfhandlungen teilnehmen dürfen.
- 7  
Die Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Neuregelung des Rechtes der elterlichen Sorge 1980 nur halbherzig die eigenständige Rechtsstellung von Kindern als Inhaber individueller Rechte realisierten (sie zeigen sich etwa immer noch in § 1631 a, § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB), müssten ebenfalls aus der Perspektive der Kindergrundrechte überarbeitet und umgestaltet werden. Beispiel hierfür könnten die Regelungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung sein, die – altersgestuft – mit zunehmendem Alter den Kindern eigenständige Entscheidungsrechte über die Religion beziehungsweise weltanschauliche Erziehung einräumen.

## Literatur

Kant, Immanuel (1984).

Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf.  
Stuttgart: Philipp Reclam.

Liebel, Manfred (2007).

Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven.  
Weinheim: Juventa.

Münder, Johannes (2005).

Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung  
(5., überarbeitete Auflage).  
Köln: Wolters Kluwer Deutschland.

Münder, Johannes (2007 a).

Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung  
(6., überarbeitete Auflage).  
Köln: Wolters Kluwer Deutschland.

Münder, Johannes (2007 b).

Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in  
Schleswig-Holstein. Forum Jugendhilfe, 3, 47–54.

Münder, Johannes & Smessaert, Angela (2007).

Die Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII.  
Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 6, 232–236.

## Günther Opp

### Wohlbefinden steigern, Entwicklungs- und Erfahrungsräume öffnen, Verantwortungsübernahme ermöglichen

Der Begriff des Wohlbefindens gewinnt in neueren Diskussionen um Kinder- und Jugendschutz zunehmend an Bedeutung. Er nimmt Bezug auf eine Formulierung in der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 1946: „Die Gesundheit ist ein Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen. [...] Die gesunde Entwicklung des Kindes ist von grundlegender Bedeutung; die Fähigkeit harmonisch in einer in voller Umwandlung begriffenen Umgebung zu leben, ist für diese Entwicklung besonders wichtig.“

Die WHO propagierte mit diesen Festlegungen einen modernen Gesundheitsbegriff, der nicht mehr auf einer Kontrastierung von Krankheit und Gesundheit beruht. Kinder und Jugendliche sind physisch-psychische und soziale Wesen, die ihre Lebensbedingungen im Sinne des eigenen Wohlbefindens mitgestalten. Kulturelle Einflüsse und der aktive Umgang mit der kulturellen Rahmung der Lebenswelt prägen das individuelle Wohlbefinden. Psychische Gesundheit („mental health“) ist damit von vornherein ein wesentlicher Aspekt eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses und beruht auf einer Balance von gesundheitsförderlichen Lebensverhältnissen und Verhaltensweisen (Lebensqualität). Maßnahmen präventiver Gesundheitsförderung zielen darauf ab, diese Balance durch Hilfestellungen und unter größtmöglicher Beteiligung der Betroffenen so weit wie möglich herzustellen oder wiederherzustellen. Bezogen auf Kinder und Jugendliche, wird die Verantwortung des Staates für das Kindeswohl im Paragraphen 27 SGB VIII beschrieben, was präventiv durch die Umsetzung der Strukturmaximen Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration und Partizipation in praxisnahen Maßnahmen abgesichert werden soll (Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 1990).

Entnommen aus: Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) (2008). Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Dokumentation 6 (S. 23–47). München: Eigenverlag.

Einfluss auf die Lebensqualität haben Einkommen, Bildung, Arbeit, Freizeit, Wohnung, Infrastruktur, die Einbindung in soziale Netzwerke und die Qualität der Umwelt, in der man lebt. Dies sind mehr oder minder objektiv beschreibbare Dimensionen alltäglichen Lebens. Dagegen markiert der Aspekt des Wohlbefindens eine eher subjektive Erlebensdimension, die auf biografischen Erfahrungen, auf Selbstwertgefühl, Bewältigungskompetenzen („coping“) und Sinnerleben beruhen.

## LEBENSBEDINGUNGEN UND RISIKEN DES AUFWACHSENS HEUTE

Das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen hängt zuerst von gesellschaftlichen Bedingungen ab. Vor allem weisen Studien auf jene Risiken hin, die ihren Ausgang in chronischer Armut nehmen und weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. Diese wie auch andere Veränderungen unseres gesellschaftlichen und sozialen Miteinanders bergen entsprechende Risiken für die psychosoziale Entwicklung von Kindern, deren Häufung inzwischen gut belegt ist.

### **Gesellschaftliche Risiken**

Moderne Gesellschaften zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass sie im Rahmen forcierter Individualisierungsprozesse Freiheits- und Entscheidungsräume eröffnen, sondern auch dadurch, dass sie gleichzeitig die Risiken individueller Lebensführung und die Anforderungen an Disziplin, soziale Kompetenzen, Leistungs- und Lernbereitschaft erhöhen. Die Individuen sind zu permanenten Entscheidungen gezwungen, deren Konsequenzen vor allem auch bei Bildungsentscheidungen für Kinder und Jugendliche oft nicht überschaubar sind und soziale sowie familiäre Unterstützung („soziales Kapital“) voraussetzen.

In den vergangenen Jahren haben sich die sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen für Familien in Deutschland eher ungünstig entwickelt. Dabei handelt es sich vor allem um den Anstieg „relativer Armut“, die sich im europäischen Lebensraum an dem Kriterium von 60 Prozent des vergleichbaren Durchschnittseinkommens orientiert. Im Jahr 2005 lebten 13,2 Prozent der deutschen Bevölkerung in Armut (Statistisches Bundesamt

2006, S. 607–624). Die Armutsquote lag 1997 noch bei 10,9 Prozent. In den neuen Bundesländern zeigt sich die Situation deutlich verschärft. Die Kinderarmutsquote ist dort auf über 25 Prozent gestiegen (Statistisches Bundesamt 2004, S. 632). In der Vorankündigung des Dritten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung (2008) wird ein Armutsniveau von 13 Prozent festgestellt. Weitere 13 Prozent der Bevölkerung werden durch Transferleistungen, wie Kindergeld, Wohngeld und Arbeitslosengeld, vor dem Fall unter die Armutsgrenze bewahrt (Bundeszentrale für politische Bildung 2008). Je jünger die Kinder sind und je mehr Kinder eine Familie hat, desto höher ist ihr Armutsrisiko. Betroffen sind insbesondere auch alleinerziehende Eltern. Die Ergebnisse der neuen Mikrozensushebung, bei der jährlich ein Prozent aller Haushalte in Deutschland über ihre wirtschaftliche und soziale Situation befragt werden, zeigen, dass die Zahl traditioneller Familien, insbesondere in Ostdeutschland, dramatisch zurückgeht und sich der 50-Prozent-Marke nähert (Statistisches Bundesamt Deutschland 2007). Dabei steht familiäre Einkommensarmut vor allem im Zusammenhang mit elterlicher Langzeitarbeitslosigkeit und Bildungsarmut.

In ihrer Mehrzahl leiden Kinder, die von familiärer Armut betroffen sind, unter multiplen Deprivationserfahrungen, die besonders bei chronischer Armut ein signifikantes Entwicklungsrisiko darstellen (Korenman, Miller und Sjaastad 1995). Dazu gehören nach Holz und Puhmann (2005) folgende Aspekte:

- Einschränkungen in der materiellen Grundversorgung (Wohnung, Nahrung, Kleidung),
- verringerte kulturelle Partizipationschancen, Erfahrungs- und Anregungsdefizite mit der möglichen Folge kognitiver und sprachlicher Entwicklungsrückstände,
- reduzierte soziale Kontakte und Vernetzung mit Folgen für die Entwicklung sozialer Kompetenzen,
- negative psychische und physische Folgen dieser Einschränkungen (Gesundheitszustand, körperliche Entwicklung).

Das elterliche Erziehungsengagement, die elterliche Feinfühligkeit für kindliche Bedürfnisse sowie die Entwicklung grundlegender

familiärer Alltagsroutinen und -arrangements können durch diese einkommensbedingten Lebenseinschränkungen erheblich bedroht sein.

### **Kindliche und jugendliche Entwicklungsrisiken – epidemiologische Befunde**

Die Datenlage über die subjektive Befindlichkeit und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Insbesondere durch die Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS) hat sich das Wissen um Risiken, Lebensbelastungen und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen erheblich verbreitert und wird sich durch Anschlussstudien in den nächsten Jahren im Sinne einer umfassenden Gesundheitsberichterstattung noch weiter verbessern (Kurth 2007).

Nach dem KiGGS sind 15 Prozent der Drei- bis Siebzehnjährigen in Deutschland übergewichtig (Kurth und Schaffrath Rosario 2007). Fast 22 Prozent der Elf- bis Siebzehnjährigen zeigen Symptome von Essstörungen (Hölling und Schlack 2007). Bei 22,5 Prozent der Sieben- bis Zehnjährigen und bei 25 Prozent der Elf- bis Dreizehnjährigen wurden kinder- und jugendpsychiatrisch relevante Symptome, wie Ängste, auffälliges Sozialverhalten und Depressionen, festgestellt (Ravens-Sieberer, Wille, Bettge und Erhart 2007). Im Altersspektrum von elf bis siebzehn Jahren waren bei jedem zehnten Jungen zu irgendeinem Zeitpunkt Aufmerksamkeitsstörungen diagnostiziert worden (Schlack, Hölling, Kurth und Huss 2007).

Diese Befunde werden durch die Ergebnisse des Gesundheits surveys der WHO bestätigt (Hurrelmann, Klocke, Melzer und Ravens-Sieberer 2003). Auf der Grundlage von Selbstaussagen Jugendlicher ermittelte der WHO-Gesundheitssurvey im Altersspektrum zwischen zehn und sechzehn Jahren eine Häufigkeit von kinder- und jugendpsychiatrischen Auffälligkeiten mit 16 bis 20 Prozent in Deutschland. In der letzten Erhebung dieser Studien (2006) ergab sich im Vergleich zur Erhebung von 2002 ein erneuter Anstieg psychosomatischer Störungen unter den befragten Jugendlichen (Richter, Hurrelmann, Klocke, Melzer und Ravens-Sieberer 2008). Epidemiologische Studien berichten international vergleichbare Häufigkeiten von psychischen Auffälligkeiten bei

Kindern und Jugendlichen mit einer mittleren Prävalenzrate von 18 Prozent (Barkmann 2004; Ihle und Esser 2002). Das damit verbundene Hilfebedürfnis trifft auf eine völlig unzulängliche Infrastruktur von Hilfeangeboten. „Etwa vier von fünf Kindern und Jugendlichen, die einen Bedarf an fachlicher Begutachtung bzw. Behandlung zeigen, befinden sich nicht in entsprechender Diagnostik, Beratung oder Therapie. Das bedeutet je nach Falldefinition, dass zwischen 8 % und 14 % aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland unter psychischen Beschwerden leiden, ohne dass eine Fachkraft Hilfe leistet“ (Barkmann 2004, S. 144).

Die KiGGS-Studie hat eine Verdichtung der Risiken für Übergewicht, Essstörungen, mangelnde Beweglichkeit oder psychische Probleme bei Kindern und Jugendlichen aus ärmeren Familien belegt. Wissenschaftliche Studien zeigen zudem immer deutlicher, dass psychische Auffälligkeiten und Störungen häufig nicht isoliert auftreten, sondern miteinander kombiniert sind (Komorbidität). Gut nachgewiesen ist beispielsweise die Überschneidung von Aufmerksamkeitsstörungen mit Gefühls- und Verhaltensstörungen in bis zu zwei Dritteln aller Fälle (Opp und Wenzel 2002).

Dennoch ist festzuhalten, dass sich die deutliche Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in Deutschland glücklich und gesund fühlt und zuversichtlich in die Zukunft blickt (World Vision Deutschland 2007). An den Rändern sind die Befunde allerdings alarmierend. Denn dort, wo sich kindliche Entwicklungsrisiken häufen, finden Kinder gleichzeitig die wenigsten Ressourcen vor. Armutserfahrungen, Migration, psychische Auffälligkeiten, schlechte Ernährung und Bewegungsmangel scheinen sich für viele Kinder zu kumulierten Entwicklungsrisiken zu verdichten (Erhart, Hölling, Bettge, Ravens-Sieberer und Schlack 2007). Das gilt vor allem für die Abhängigkeit der Bildungsambitionen von der sozialen Herkunft und zeigt sich darüber hinaus in Form „getrennter Welten“ im Freizeitverhalten (World Vision Deutschland 2007, S. 165 ff.).

Ein interessantes Ergebnis dieser neuen Kinderstudie von World Vision Deutschland ist, dass nicht etwa die Berufstätigkeit der Eltern zu Zuwendungsdefiziten führt. Die befragten acht- bis elfjährigen Kinder berichten über elterliche Zuwendungsdefizite vor allem dann, wenn ihre Familien zusätzliche Belastungen, wie Arbeitslosigkeit oder die alleinige Verantwortung eines Elternteiles, meistern müssen. Und: Die Kinder wünschen sich vor allem mehr

Zuwendung von ihren Vätern. Nur 34 Prozent der Kinder sind mit der Zuwendung ihrer Väter zufrieden (World Vision Deutschland 2007, S. 93). Fast sechzig Prozent der Jugendlichen in Deutschland beklagten sich darüber, dass in ihren Familien zu wenig mit ihnen gesprochen wird (UNICEF 2007, Tabelle 4.2 b).

Fasst man die vielfältigen wissenschaftlichen Befunde zusammen, zeigt sich, dass es der deutlichen Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen gut geht. Die Feststellung des Zehnten Kinder- und Jugendberichtes, dass in Deutschland die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern in eklatantem Widerspruch zum postulierten Wohl der Kinder stehen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, S. 297), hat sich dennoch in der vergangenen Dekade eher verschärft.

## RESILIENZ – WAS KINDER STÄRKT

Das Konzept der „Resilienz“ ist ein Forschungskonstrukt, in dem signifikante kindliche Entwicklungsrisiken positiven Entwicklungsergebnissen gegenübergestellt werden. Im Begriff der Resilienz verdichtet sich die wissenschaftliche Erkenntnis, dass sich etwa ein Drittel der Kinder, die unter extremen und kumulierten Risiken aufwachsen, unauffällig entwickeln und zu erfolgreichen und optimistischen Erwachsenen heranreifen. Dabei sind es einerseits individuelle Ressourcen (Persönlichkeitseigenschaften) und andererseits Ressourcen im Lebensfeld der Kinder, in der Familie und in der Gemeinde, die das erfolgreiche Coping, also die Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, von Hochrisikokindern unterstützen (Opp und Fingerle 2007; Wustmann 2004). Dabei gilt auch: Kein Kind ist „unschlagbar“, und Resilienz ist kein inhärentes Persönlichkeitsmerkmal. Resilienz ist vor allem ein aktiver Auseinandersetzungsprozess mit den gestellten Entwicklungsaufgaben in einer gegebenen Umwelt. Dazu bedarf es personeller sowie sozialer Ressourcen, auf die das Individuum zurückgreifen kann, und ökologischer Nischen, in denen die für die Alltagsbewältigung nötigen Kompetenzen entwickelt und erprobt werden können. Michael Fingerle spricht in diesem Zusammenhang von „Resilienzpraxen“ (2007, S. 301), die das Individuum für sich in seinen Lebensverhältnissen entwickeln muss.

Zu den Resilienz stützenden Persönlichkeitseigenschaften gehören vor allem Stressresistenz, soziale Kompetenz, emotional gewinnendes Temperament, mindestens durchschnittliche Intelligenz, hohe Leistungsmotivation, ein positives Selbstkonzept, internale Kontrollüberzeugung, gute Impulskontrolle, Selbstvertrauen und die Fähigkeit, Hilfe einzufordern und anzunehmen. Innerhalb der Familien profitierten die Hochrisikokinder vor allem von mütterlicher Kompetenz, engen Bindungen an primäre Fürsorgepersonen, unterstützenden Großeltern und Geschwistern, kompetenten Peers und Freunden, fürsorglichen Lehrern oder anderen Mentoren sowie schulischen Erfolgen. Weltweit gibt es inzwischen etwa zwanzig groß angelegte Längsschnittstudien mit unterschiedlichen Risikopopulationen in verschiedenen kulturellen Kontexten, die diese Ergebnisse bestätigen (Werner 2007).

Vor allem in den letzten Jahren wurde die Bedeutung früher Lebens- und Bindungserfahrungen für die Persönlichkeitsentwicklung und den weiteren Lebensverlauf betont (Brisch 2005; Sroufe, Egeland, Carlson und Collins 2005). „Die protektiven Prozesse, die Resilienz fördern, manifestieren sich in der frühen Kindheit“ (Werner 2007, S. 321). Positive Anpassungsleistungen, die in der ersten Lebensdekade auftraten, wurden auch im weiteren Lebensverlauf beibehalten und im günstigsten Fall durch Erfolgserfahrungen noch verstärkt. Grundlegend könnte dabei die frühe Entwicklung *psychischer Sicherheit* sein, die „auf einer ständigen Offenheit gegenüber maßgeblichen, relevanten Aspekten der Umwelt und dem Zusammenspiel und Vertrauen in das Wohlwollen und die Hilfsbereitschaft Anderer basiert“ (Grossmann und Grossmann 2007, S. 295).

In den letzten Jahren wird die Variabilität individueller Entwicklungsverläufe bei Kindern und Jugendlichen zunehmend betont (Lösel und Bender 2007; Rutter 2002; Werner 2007). Nicht nur die Intensität und Dauer der Risikoeinwirkung spielen eine Rolle, sondern auch die Risikokumulation: Alter, Geschlecht, die individuelle Sensibilität, Schlüsselerlebnisse, positive oder negative Kettenreaktionen können zu sehr unterschiedlichen individuellen Entwicklungsergebnissen führen. Komplexe Risikoeinflüsse machen vor allem im frühen Lebensalter multimodale und lebensweltorientierte Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen nötig, um positive Anpassungsleistungen zu fördern. Die Wahrnehmung der Eltern, dass entsprechende Angebote für sie hilfreich sind, ist dabei ein wesentliches Qualitätskriterium.

Die Suche nach psychobiologischen und genetischen Korrelaten von Resilienzphänomenen hat gerade erst begonnen und wird in Zukunft eine wachsende Rolle spielen (Haglund, Nestadt, Cooper, Southwick und Charney 2007; Masten 2007).

#### VERLÄSSLICHE ERWACHSENE UND DAS WOHLBEFINDEN VON KINDERN

Zuwendungs- und Autonomieansprüche verändern sich im Laufe der kindlichen Entwicklung. Schon früh wird die biologische Abhängigkeit des Säuglings von eigenen Bedürfnissen und Autonomieansprüchen durchgesetzt. Bereits Säuglinge sind hochkompetente soziale Akteure, die ihre Bedürfnisse zielstrebig verfolgen. Wie stark die Erkundung der Lebenswelt durch Kleinkinder und ihre weitere Entwicklung auf sicheren Bindungen und einer feinfühligem Zuwendung durch die Fürsorgepersonen basiert, konnte die Bindungsforschung überzeugend belegen (Brisch 2007; Grossmann und Grossmann 2007).

Die Vorstellung kindlichen Wohlbefindens markiert dabei eine Schnittstelle zwischen den pädagogischen Anmaßungen der Erziehung, den Autonomie- und Selbstbestimmungsansprüchen der Kinder und ihrer Kooperation beziehungsweise ihrer Verweigerung im Erziehungsgeschehen. Grundsätzlich ist von einer prinzipiellen Kooperationsbereitschaft der Kinder mit ihren Fürsorgepersonen auszugehen, wenn elementare Entwicklungsbedürfnisse erfüllt werden. Dazu gehören nach Thomas Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan (2002):

- liebevolle Beziehungen,
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation,
- entwicklungsgerechte Erfahrungen,
- Grenzen und Strukturen,
- stabile und unterstützende Gemeinschaften und
- Hoffnung auf eine gute Zukunft.

Allerdings sind auch die Risiken bekannt, die die kindliche Entwicklung gefährden:

- dauerhafte familiäre Konflikte,
- das Fehlen kontinuierlicher persönlicher Fürsorge,

- das Fehlen reziproker Kommunikation (elterliche Feinfühligkeit),
- negativer Einfluss sozialer Gruppen,
- Erfahrungsarmut und Mangel an Spielangeboten und
- schulische Misserfolge.

Im Alter der Pubertät stellt sich die Frage nach dem subjektiven Wohlbefinden neu, wenn die grundsätzliche Kooperationsbereitschaft mit den Erziehern durch forcierte Autonomieansprüche, die Erweiterung eigener Entscheidungsräume und die Orientierung an Peergruppen relativiert wird. Zunehmend wollen sich die Jugendlichen dann nicht mehr von den Erwachsenen „erziehen“ lassen, verlangen mehr Freiräume und Partizipationsrechte. Dennoch bleibt die Familie ein wichtiger, Sicherheit vermittelnder Rückzugs- und Schutzraum, der vor allem dann wirksam wird, wenn es um Bildungsentscheidungen geht. Die Wahrnehmung und Beobachtung des Jugendlichen durch die Eltern ist eine einflussreiche Unterstützung der Selbstkontrollfunktionen.

Es sind nicht nur sozioökonomische Belastungserfahrungen, die die kindliche und jugendliche Entwicklung gefährden. Aus den USA berichtete die Psychologin Madeline Levine (2006) von den weitgehend ignorierten Problemen einer Kinder- und Jugendgeneration, die überreich ist an materiellen Gütern und elterlichem Lob. Levine spricht von den Ängsten, der Leere und der Wut, die hinter einer glänzenden Fassade materiellen Wohlstandes wachen. Trotz ihrer Privilegien zeigen diese Jugendlichen, beginnend mit der Pubertät, hohe und steigende Quoten von Depressionen, Drogenmissbrauch, Ängsten, Essstörungen und anderen selbstschädigenden Verhaltensweisen. Die Kinder werden nicht nur Opfer ihrer Privilegien und der Überforderung durch ihre Eltern, sondern auch Opfer der Illusion, dass Reichtum mit Glück identisch sei.

#### POSITIVE PEERKULTUR

Die Gruppe der Gleichaltrigen spielt in jedem Lebensalter eine bedeutende Rolle. Von anderen Kindern übernimmt man neue Sichtweisen, man orientiert sich an ihnen, ahmt sie nach und lernt gemeinsam mit ihnen, Konflikte zu lösen. In Freundschaften stärken sich Kinder gegenseitig (Krappmann und Oswald 1995). Vor allem im Jugendalter, im Prozess der Ablösung von der eige-

nen Familie, wird die Peergruppe zu einer Art zweiter Familie (Adler und Adler 2001; Taffel und Blau 2001). Die Eltern sehen ihre Einflussmöglichkeiten schrumpfen. Die Macht der Peers über ihre Kinder und der geheime moralische Code der Peergruppe werden von den Eltern oft als massive Bedrohungen erlebt. In der Tat, nicht alles, was von den Peers übernommen oder gelernt wird, ist gut. Das Jugendalter kann ein „Einstiegsfenster“ in Problemverhaltensweisen wie Leistungsdistanz, Schulprobleme, oppositionelles Verhalten und Vandalismus sein (Fend 2005, S. 436). Allerdings sind verlässliche Freundschaften und die Akzeptanz der Gleichaltrigen wesentliche Elemente subjektiven Wohlbefindens.

Die provokante Frage, ob die Peers stärkeren Einfluss auf Kinder und Jugendliche haben als die Herkunftsfamilie, ob also „Erziehung sinnlos ist“ (Harris 2000), lässt sich so einfach nicht beantworten. Die Eltern sind selbstverständlich nicht ohne Einfluss auf die Auswahl der Freunde, und dies betrifft nicht nur den sozio-ökonomischen Status der Familie, durch den das Wohnumfeld der Familie und in starkem Maße auch die Bildungslaufbahn und die Schulfreunde mitbestimmt werden.

Jugendliche brauchen immer auch Erwachsene. Sie suchen bei Erwachsenen Rat in wichtigen Lebensfragen, zum Beispiel in Fragen der Bildungsplanung oder Berufswahl, in denen sie der Peergruppe geringere Kompetenz zusprechen, und sie brauchen Erwachsene als positive Rollenmodelle. Es ist sicher so, dass sich die Jugendlichen im voranschreitenden Prozess des Erwachsenwerdens immer weniger von den Erwachsenen *erziehen* lassen wollen. Das Dilemma vieler Jugendlicher besteht aber gerade darin, dass sie Erwachsene, die sich um sie sorgen, die sich mit ihnen auseinandersetzen, die bereit sind, ihnen zuzuhören, sich ihren Fragen und Problemen zu stellen, immer seltener finden.

Auch die Schule sieht sich im Wesentlichen für die Lebensweltprobleme ihrer Schülerinnen und Schüler nicht verantwortlich und ist für die Bearbeitung jugendlicher Alltagsprobleme traditionell auch nicht ausgestattet. Horte, Tagesstätten und Freizeitheime sind personell so dünn besetzt, dass die Erzieherinnen und Erzieher in der Regel dafür ebenfalls nicht genügend Zeit finden oder sich nur noch auf massive Problemsituationen und Problemfälle konzentrieren können.

### Praxisbeispiel einer positiven Peerkultur

Eine positive Haltung zur Peerkultur kann das Verlangen von Kindern und Jugendlichen nach fürsorglichen Erwachsenen nicht stillen oder gar ersetzen! Die Erwachsenen als positive Bezugspersonen können nicht einfach ausgetauscht werden. Das Konzept „Positive Peerkultur“ erkennt den Einfluss der Peers an und versucht, ihn für die Kinder und Jugendlichen sinnvoll zu nutzen. Im Rahmen positiver Peerkulturen sollen die Jugendlichen einen geschützten Raum finden, um miteinander über bedrängende Erfahrungen und Probleme zu sprechen.

In unseren Hallenser Schulprojekten (Opp und Unger 2006) treffen sich die Jugendlichen einmal in der Woche zu einem Gesprächskreis unter Anleitung von einem oder zwei Moderatoren. Alle Jugendlichen des etwa zehnköpfigen Gesprächskreises berichten über ein Problem, das sie in der letzten Woche beschäftigt hat. Die Gruppe wählt ein, eventuell zwei Probleme aus, die dann ausführlicher besprochen werden. Es werden konkrete Vorschläge diskutiert, wie die Betroffenen mit diesem Problem umgehen könnten. Am Ende des etwa ein- bis eineinhalbstündigen Gespräches fassen die Moderatoren Gesprächsinhalte zusammen und geben den Teilnehmenden ein Feedback zu ihrem Verhalten, das sich am Kriterium „hilfreichen“ oder „nicht-hilfreichen“ Verhaltens orientiert. Jene Jugendlichen, deren Probleme besprochen wurden, werden aufgefordert, am Beginn der nächsten Sitzung zu berichten, wie sie mit den Problemen weiter umgegangen sind.

Es gibt drei einfache Regeln für diese Treffen:

- Wir lassen uns ausreden.
- Wir nehmen die Probleme der Anderen ernst.
- Was im Raum besprochen wird, bleibt hier.

Die Jugendlichen akzeptieren diese Regeln. Sie werden selbst durch sie geschützt. Was in den Treffen diskutiert wird, spiegelt die Bandbreite jugendlicher Alltagsprobleme wider: von Diebstahl, Mobbing, Schlägereien, Angst vor schlechten Noten, Drogen, Streit mit der Freundin beziehungsweise dem Freund über den Wunsch nach mehr Kontakt mit dem Vater, der Angst vor einer Heimeinweisung bis hin zum inhaftierten Vater, dem man irgendwie helfen will.

Das klingt einfach und funktioniert erstaunlich gut. Natürlich gibt es Probleme, die sich nicht sofort lösen lassen, sowie Anlaufschwierigkeiten in den Gruppen. Es dauert eine Zeit, bis die Gruppe Vertrauen entwickelt. Das kann, wenn die individuellen Probleme der Jugendlichen sehr bedrängend sind, innerhalb von ein oder zwei Sitzungen passieren, kann aber sehr wohl länger dauern, wenn einzelne Jugendliche versuchen, die Gruppe zu boykottieren.

Die einzelnen Sitzungen variieren in ihrer Intensität, und die Partizipation der Jugendlichen kann schwanken. Es kommt vor, dass die Jugendlichen schon vor dem Treffen ein Thema benennen, „das heute unbedingt besprochen werden muss!“, und es gibt Sitzungen, in denen sich nur schwer ein Thema finden lässt.

### **Die „Kultur“ der Positiven Peerkultur**

Historisch betrachtet, wurzelt das Konzept „Positive Peerkultur“ in reformpädagogischen „Gemeinschaftsvorstellungen“. Der Einfluss der Peergruppe findet sich in den breit rezipierten Modellen Janusz Korczaks, Anton Semjonowitsch Makarenkos, Alexander Neills, Father Flangans und vieler anderer. Er wurde von deutschen Pädagogen, die nach Amerika emigriert waren, im Zusammenhang mit Camp- und Naturerfahrungen und in der Heimerziehung weiterverfolgt. Zu nennen sind hier vor allem Fritz Redl und dessen Schüler Larry K. Brendtro, der zusammen mit Harry H. Vorrath das Konzept der Positiven Peerkultur in einem großen Jugendhilfeverbund in Michigan (Starr Commonwealth) weiterentwickelte (Vorrath und Brendtro 1985).

Dabei ist begrifflich zwischen Peer-Counseling und Positiver Peerkultur zu unterscheiden. „Peer-Counseling“ meint vor allem den Prozess gegenseitiger Beratung, während der Begriff „Positive Peerkultur“ letztlich die Vorstellung einer weitgreifenden Veränderung pädagogischer Praxis und konzeptioneller institutioneller Selbstbeschreibungen mitführen kann. In diesem Sinne ist die Verwendung des letzteren Begriffes vorzuziehen. Positive Peerkultur ist ein breites und flexibel verwendbares pädagogisches Leitkonzept. Es besitzt hohe Praxisrelevanz in allen Altersgruppen vom Kindergarten über die Grundschule und Sekundarschule bis zum Berufsübergang und könnte ein Leitbegriff professioneller Kooperation in unterschiedlichsten institutionellen Settings sein (Opp und Teichmann 2008).

Eines der größten Probleme bei der Einführung von Konzepten der Positiven Peerkultur könnten die Professionellen selbst sein, von denen ein radikales Umdenken gefordert ist. Im Rahmen Positiver Peerkultur ist der Professionelle nicht mehr für alles verantwortlich, was in seinem Handlungskontext passiert. Die Verantwortung wird in umfassendem Maße an die Jugendlichen übertragen. Von diesen wird erwartet, dass sie für sich und für andere Verantwortung übernehmen. Diese Erwartung formuliert vor allem die Peergruppe selbst. Die Aufgabe der Professionellen liegt im Kern darin, eine Kultur zu entwickeln, die es den Jugendlichen ermöglicht, die entstehenden Probleme diskursiv zu verhandeln und damit gleichzeitig bewusst ihre Partizipationsrechte zu ergreifen und zu nutzen.

„Kultur“ ist im Verständnis von Positiver Peerkultur kein Harmoniebegriff. Positive Peerkultur als pädagogischer Handlungsansatz geht davon aus, dass soziale Konflikte Lernanlässe sind. Sie sind das Medium pädagogischen Handelns. Mit „Kultur“ sind hier die routinisierten Formen der Aushandlung unterschiedlicher Geltungsansprüche und auch das Aushalten gescheiterter Konfliktlösungen und fortbestehender Widersprüche gemeint. Kultur regelt die Beziehung der Menschen untereinander. Sie schützt den Schwächeren vor dem Stärkeren und verhindert, dass sich der physisch Schwächere dem Stärkeren unterwerfen muss. „Diese Ersetzung der Macht des Einzelnen durch die der Gemeinschaft ist der entscheidende kulturelle Schritt“ (Freud 1959, S. 129 f.). Für Sigmund Freud bedeutete das geregelte Miteinander der Menschen in einer schützenden Gemeinschaft eine kulturelle Leistung.

In Zeiten wuchernder Individualisierung dürfen wir die Bedeutung der Zugehörigkeit zu Gemeinschaften als wesentlichen Bestandteil psychischen und physischen Wohlbefindens und als Grundlage guter menschlicher Entwicklung nicht aus den Augen verlieren. Kultur bedeutet in diesem Zusammenhang immer auch die Einschränkung eigener Bedürfnisse zugunsten gelingender Gemeinschaftsbeziehungen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass das Ziel dieser Gruppen die Autonomie der Gruppenmitglieder ist, die Würde jedes Einzelnen in den Gruppenprozessen gewahrt bleibt und die Partizipationsrechte der Gruppenmitglieder in Gruppenentscheidungen geachtet werden.

Das Konzept der Positiven Peerkultur ist so gesehen kein neuer pädagogischer Arbeitsansatz. Pädagogik arbeitet immer mit Gruppen und ist immer auch soziale Gruppenarbeit. Es ist gerade deshalb erstaunlich, dass die Peergruppenorientierung doch eher wie ein blinder Fleck der pädagogischen Reflexion erscheint. Das Neue dieses Konzeptes liegt vor allem in der Konsequenz, mit der wir die Peergruppe und die Peerkultur zum Fokus pädagogischer Reflexion machen. Dabei geht es nicht darum, die Jugendlichen ihrer Kultur zu enteignen. Die Peerkultur sollte aber zumindest in Teilen so strukturiert sein, dass die Jugendlichen ihre vorgeschobene „Coolness“ aufgeben können, sie sich im Rahmen eines geschützten Raumes ihren Sorgen, Ängsten und Problemen aktiv stellen, Verantwortung für sich und andere übernehmen, anderen bei der Lösung ihrer Probleme helfen und selbst die Hilfe anderer annehmen können.

Es geht darum, dass die Jugendlichen die Erfahrung machen, ihre Probleme zu lösen, sich und anderen zu helfen, zu einer Gruppe zu gehören und auf diese Weise Autonomie im Sinne von Verantwortungsübernahme für sich und andere entwickeln zu können. Positive Peerkultur ist insofern ein pädagogischer Stärkenansatz. Er beruht auf dem Vertrauen in die Fähigkeiten der Jugendlichen, ihre Probleme lösen zu können.

Wir werden oft gefragt, für welche Jugendlichen Positive Peerkultur besonders geeignet ist beziehungsweise welche Fähigkeiten vorausgesetzt werden. Historisch betrachtet wurde der Ansatz Positiver Peerkultur in der Arbeit mit schwierigsten Jugendlichen entwickelt. Es liegen Berichte über erfolgreiche Praxis in Schulen, Kinderhorten, der Heimerziehung und dem Jugendstrafvollzug vor (Opp und Teichmann 2008). Wir waren in unseren Projekten selbst erstaunt, wie schnell die Jugendlichen sich an die Gesprächsregeln hielten. Aus den Einrichtungen wurde uns berichtet, dass die Jugendlichen die in den Gruppen gelernten Gesprächsstrategien auch bei alltäglichen Konflikten auf dem Pausenhof, in der Gruppe und in ihrer Klasse anwenden. Wir erklären uns diese Transferleistungen vor allem damit, dass es sich bei diesem pädagogischen Ansatz eben nicht um ein Sozialtraining, sondern um eine Lebenspraxis handelt, die für die Jugendlichen einen unmittelbaren Sinn ergibt. Hilfreich ist dabei die Unterstützung oder konzeptionelle Einbindung dieser Arbeit durch die Institution, in der sie stattfindet. Entscheidend aber ist, dass es den Moderato-

rinnen und Moderatoren gelingt, einen Gruppenprozess zu initiieren, in dem sie eine wichtige, aber letztlich nur begleitende und unterstützende Funktion übernehmen. Diese Rolle muss gelernt werden. Wenn diese stützenden Faktoren zusammenkommen, dann kann die Praxis Positiver Peerkultur eine gewinnbringende Erfahrung für alle Jugendlichen sein, und es wäre überlegenswert, in welchen Formen Vorstellungen Positiver Peerkultur auch in der Arbeit mit jüngeren Kindern fruchtbar gemacht werden könnten.

#### PERSÖNLICHE STÄRKEN FÜHREN ZUM SOZIALEN ENGAGEMENT – AUSBLICK

Viel zu lange waren wir in den pädagogischen Diskursen konzentriert auf die Defizite von Kindern und Jugendlichen, die wir umfassend diagnostizierten und dokumentierten, um sie dann zu kompensieren. Wir haben dabei viel zu oft übersehen, dass sich Entwicklung in sozialen Kontexten vollzieht und sich vor allem an Stärken orientiert, auf denen sich etwas aufbauen kann. In der Fokussierung auf die Defizite und dem Versuch, sie zu beheben, ist die pädagogisch entscheidende Frage, wie Zuversicht, Hoffnung und Vertrauen in Kindern und Jugendlichen entstehen und geweckt werden können, in den Hintergrund gerückt. Diese Frage wieder in den Mittelpunkt zu stellen, ist die Aufgabe einer *positiven Pädagogik*.

Was Menschen brauchen, um sich ihrer Verantwortung im Leben stellen zu können, ist das Gefühl, mit Herausforderungen konfrontiert zu sein, die erwartbar sind, die man kennt oder einschätzen kann. Dazu gehört das Vertrauen, dass die eigenen Fähigkeiten ausreichen werden, um den Anforderungen des Lebens entsprechen zu können, oder aber dass man dafür in ausreichendem Maße auf soziale Netzwerke oder soziale Unterstützung zurückgreifen kann. Und schließlich brauchen wir das Gefühl, dass all der Stress, den das Leben mit sich bringt, auch einen Sinn ergibt, dass es unsere Anstrengung wert ist, dieses Leben engagiert und verantwortlich zu führen. Aaron Antonovsky (1997) nannte dies den Kohärenzsinn, also eine Art von generalisiertem Vertrauen in die Welt und in die eigenen Fähigkeiten, die Herausforderungen dieser Welt bestehen zu können. Er konnte zeigen, dass das Maß,

in dem wir unsere Welt als kohärent erleben, wesentlichen Einfluss auf unser seelisches Wohlbefinden hat.

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Forschungsarbeiten Martin Seligmans zum psychischen Wohlbefinden (Seligman 2005; Seligman und Csikszentmihalyi 2000). Seligman unterscheidet drei Erfahrungsbereiche, die wesentlich für das Wohlbefinden sind. Zum Ersten ist dies das Erleben von Freude („the joyful life“), das wir durch Dinge erfahren, die wir tun, besitzen oder kaufen. Zu erleben, dass man die eigenen Fähigkeiten und Stärken im beruflichen und privaten Leben umfänglich einsetzen kann, kennzeichnet die zweite Dimension des Wohlbefindens („the engaged life“). Mit „Sinn“ („meaningful life“) bezeichnet Seligman als Drittes die Erfahrungen, die man macht, wenn man Dinge tut, die man für wichtiger einschätzt als sich selbst. Interessanterweise ist es nicht „the joyful life“, das unser Glück am meisten formt. Entscheidend ist vielmehr das Gefühl, engagiert leben und sich dabei für sinnvolle Ziele einsetzen zu können.

Ich sehe pädagogisch relevante Implikationen in den Forschungsergebnissen Antonovskys und Seligmans. Belastete Kinder und Jugendliche müssen biografische Bruchstücke und manchmal die Splitter traumatischer Erlebnisse in ihrem Leben zusammenfügen. Sie sind herausgefordert, die Kohärenz ihrer Lebenserfahrungen mühsam und Schritt für Schritt herzustellen. Durch verlässliche Beziehungen zu anderen Menschen und die Zugehörigkeit zu stützenden Gemeinschaften können sie die Kompetenzen entwickeln, die sie brauchen, um ihr Leben zu meistern. Erst mit der Aussicht auf eine gute Zukunft, mit dem Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und mit der verlässlichen Unterstützung durch andere werden jene Anstrengungen sinnvoll, die für eine gute Zukunft erbracht werden müssen. Im Rahmen Positiver Peerkultur erleben die Jugendlichen die Solidarität, Unterstützung und Hilfe Gleichaltriger, deren Kompetenzen vor allem darin liegen, dass sie selbst mit ganz ähnlichen Problemen konfrontiert sind.

Untereinander solidarisch und gleichermaßen hilfebedürftig, können sich die Jugendlichen auch mit schmerzhaften biografischen Erfahrungen auseinandersetzen. Sie können zu einer Sprache finden, in der sich eine kontingente Welt ausdrücken lässt, in der man Handlungsalternativen hat, gute und schlechte Entscheidungen treffen kann. „Cool“, „krass“, „uncool“, „gechilled“ sind eher

jugendkulturelle Ausdrücke, die Erfahrungen und Welt schließen oder abschließend bewerten. Kontingent und verfügbar wird Welt durch Formeln (Heath, zitiert nach Larson 2000, S. 177), wie „Könnte es sein ...?“; „Was wäre, wenn ...?“; „Stell Dir vor ...“; „Du meinst ...?“; „Ich glaube, wenn ich das tue ...“; „Wenn Du dieses tust, was wäre dann ...?“.

Wohlbefinden ist verknüpft mit der Vorstellung, dass man das eigene Leben beeinflussen, dass man Entscheidungen treffen und durch das Vertrauen in die eigene Kraft die Konsequenzen dieser Entscheidungen auch durchhalten kann. Die Arbeiten Seligmans (2005) weisen darauf hin, wie wichtig es ist, dass man die eigenen Stärken und Fähigkeiten einsetzen und sich für etwas engagieren kann, das man für wichtiger hält als sich selbst. Vielleicht ist es die wichtigste Erfahrung, die ein Mensch in seinem Leben machen kann, dass er sich *für andere* einsetzen kann. Im pädagogischen Denken nimmt traditionell die Vorstellung breiten Raum ein, dass *wir* Kindern helfen müssen. Selbst wenn wir dies können, so stellt sich die Frage: Was lernen die Kinder dabei? Dass sie auf unsere Hilfe angewiesen, dass sie von uns abhängig sind?

Wir müssen Kindern und Jugendlichen Wege eröffnen, sich selbst zu helfen und die Erfahrung zu machen, wie viel Glück im Helfen und in der Großzügigkeit gegenüber anderen Menschen liegt. Auf der Grundlage solcher Erfahrungen lassen sich dann auch die „Denkfehler“ hoch belasteter und verletzter Jugendlicher korrigieren, die im Bedürfnis wurzeln, sich vor einer unerwartbaren und verletzenden Umwelt zu schützen sowie weiteren Verletzungen vorzubeugen.

Das Konzept der Positiven Peerkultur versucht Nischen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche Respekt, fürsorgliche Solidarität und Zugehörigkeit erleben. Gemeinsam und miteinander können sie Kompetenzen entwickeln und erproben, die sie benötigen, um Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Das Ziel dieses pädagogischen Arbeitsansatzes sind die Kompetenzentwicklung und die Förderung positiver psychischer Entwicklung durch dynamische und aktive Beziehungen, und zwar sowohl mit fürsorglichen Erwachsenen als auch mit verantwortungsbewussten und hilfreichen Peers. Im Sinne der WHO-Verfassung, die ich eingangs zitierte, basiert Wohlbefinden auf der Entwicklung von Fähigkeiten, die es einem Individuum erlauben, harmonisch in einer sich

verändernden Umgebung zu leben. Dies erfordert qualitative Verbesserungen und Anreicherungen kindlicher Lebenswelten und pädagogische Arbeitskonzepte, die auf die Kraft der Jugendlichen setzen, ihre Probleme miteinander lösen zu können.

## Literatur

Adler, Patricia A. & Adler, Peter (2001).  
Peer power. Preadolescent culture and identity.  
New Brunswick: Rutgers University Press.

Antonovsky, Aaron (1997).  
Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit.  
Tübingen: dgvt-Verlag.

Barkmann, Claus (2004).  
Psychische Auffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen in  
Deutschland.  
Hamburg: Kovac.

Brazelton, Thomas Berry & Greenspan, Stanley I. (2002).  
Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht,  
um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein.  
Weinheim: Beltz.

Brisch, Karl-Heinz (2005).  
Bindungsstörungen – Von der Bindungstheorie zur Therapie.  
Stuttgart: Klett-Cotta.

Brisch, Karl-Heinz (2007).  
Diagnostik und Intervention bei frühen Bindungsstörungen.  
In G. Opp & M. Fingerle (Hrsg.), Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen  
Risiko und Resilienz (2., völlig neu bearbeitete Auflage)  
(S. 136–157).  
München: Ernst Reinhardt.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
(Hrsg.) (1990).  
Achter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und  
Leistungen der Jugendhilfe.  
Bonn: Bundestagsdrucksache 11/6576.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998).

Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland.

Bonn: Bundestagsdrucksache 13/11368.

Bundeszentrale für politische Bildung (2008).

Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

<http://www.bpb.de/themen/S5PR6G,0,0>,

Armuts\_und\_Reichtumsbericht\_der\_Bundesregierung.html (25.5.2008).

Erhart M., Hölling H., Bettge S., Ravens-Sieberer U. & Schlack R. (2007).

Der Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS): Risiken und Ressourcen für die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 5/6, 800–809.

Fend, Helmut (2005).

Entwicklungspsychologie des Jugendalters (3., durchgesehene Auflage).

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Fingerle, Michael (2007).

Der „riskante“ Begriff der Resilienz – Überlegungen zur Resilienzförderung im Sinne der Organisation von Passungsverhältnissen. In G. Opp & M. Fingerle (Hrsg.), Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz (2., völlig neu bearbeitete Auflage) (S. 299–311).

München: Ernst Reinhardt.

Freud, Sigmund (1959).

Das Unbehagen in der Kultur.

Frankfurt am Main: Fischer.

Grossmann, Klaus & Grossmann, Karin (2007).

Die Entwicklung von Bindung. Psychische Sicherheit als Voraussetzung für psychologische Anpassungsfähigkeit.

In G. Opp & M. Fingerle (Hrsg.), Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz (2., völlig neu bearbeitete Auflage)

(S. 279–298).

München: Ernst Reinhardt.

Haglund, M. E. M., Nestadt, P. S., Cooper, N. S., Southwick, S. M. & Charney, D. S. (2007).

Psychobiological mechanisms of resilience: Relevance to prevention and treatment of stress-related psychopathology. Development and Psychopathology, 19, 889–920.

Harris, Judith Rich (2000).

Ist Erziehung sinnlos? Die Ohnmacht der Eltern.

Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Hölling, H. & Schlack, R. (2007).

Essstörungen im Kindes- und Jugendalter. Erste Ergebnisse aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS). Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 5/6, 794–799.

Holz, Gerda & Puhmann, Andreas (2005).

Alles schon entschieden? Wege und Lebenssituation armer und nicht-armer Kinder zwischen Kindergarten und weiterführender Schule. Zwischenbericht der AWO-ISS-Längsschnittstudie.

Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Hurrelmann, Klaus, Klocke, Andreas, Melzer, Wolfgang & Ravens-Sieberer, Ulrike (Hrsg.) (2003).

Jugendgesundheitsurvey. Internationale Vergleichsstudie im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation WHO.

Weinheim: Juventa.

Ihle, Wolfgang & Esser, Günter (2002).

Epidemiologie psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter. Psychologische Rundschau, 53, 159–169.

Korenman, Sanders, Miller, Jane E. & Sjaastad, John E. (1995). Long-term poverty and child development in the United States: Results from the NLSY. *Children and Youth Services*, 17, 127–155.

Krappmann, Lothar & Oswald, Hans (1995). *Alltag der Schulkinder. Beobachtungen und Analysen von Interaktionen und Sozialbeziehungen.* Weinheim: Juventa.

Kurth, Bärbel-Maria (2007). Der Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS). Ein Überblick über Planung, Durchführung und Ergebnisse unter Berücksichtigung von Aspekten eines Qualitätsmanagements. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 5/6, 533–546.

Kurth, Bärbel-Maria & Schaffrath Rosario, A. (2007). Die Verbreitung von Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des bundesweiten Kinder- und Jugendgesundheitsurveys (KiGGS). *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 5/6, 736–743.

Larson, Reed W. (2000). Toward a psychology of positive youth development. *American Psychologist*, 55, 170–183.

Levine, Madeline (2006). *The price of privilege: How parental pressure and material advantage are creating a generation of disconnected and unhappy kids.* Harper Collins: New York.

Lösel, Friedrich & Bender, Doris (2007). Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen. Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung. In G. Opp & M. Fingerle (Hrsg.), *Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz* (2., völlig neu bearbeitete Auflage) (S. 57–78). München: Ernst Reinhardt.

Masten, Ann S. (2007). Resilience in developing systems. Progress and promise as the fourth wave rises. *Development and Psychopathology*, 19, 921–930.

Opp, Günther & Fingerle, Michael (2007). *Erziehung zwischen Risiko und Protektion.* In G. Opp & M. Fingerle (Hrsg.), *Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz* (2., völlig neu bearbeitete Auflage) (S. 7–18). München: Ernst Reinhardt.

Opp, Günther & Teichmann, Jana (Hrsg.) (2008). *Positive Peerkultur. Best practices in Deutschland.* Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Opp, Günther & Unger, Nicola (2006). *Kinder stärken Kinder. Positive Peer Culture in der Praxis.* Hamburg: Edition Körber-Stiftung.

Opp, Günther & Wenzel, Ellen (2002). Eine neue Komplexität kindlicher Entwicklungsstörungen – Ko-Morbidität als Schulproblem. In M. Wittrock, U. J. Schröder, S. Rolus-Borgward & U. Tänzer (Hrsg.), *Lernbeeinträchtigung und Verhaltensstörung – Konvergenzen in Theorie und Praxis* (S. 15–23). Stuttgart: Kohlhammer.

Ravens-Sieberer, U., Wille, N., Bettge, S. & Erhart, M. (2007). Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS). *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 5/6, 871–879.

Richter, Matthias, Hurrelmann, Klaus, Klocke, Andreas, Melzer Wolfgang & Ravens-Sieberer, Ulrike (Hrsg.) (2008). *Gesundheit, Ungleichheit und jugendliche Lebenswelten. Ergebnisse der zweiten internationalen Vergleichsstudie im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation WHO.* München: Juventa.

Rutter, Michael (2002).  
Psychosocial adversity. Risk, resilience and recovery.  
In M. W. Fraser & J. M. Richman (Hrsg.), The context of youth violence: resilience, risk, protection (S. 14–42).  
Westport: Praeger.

Schlack, Robert, Hölling, Heike, Kurth, Bärbel-Maria & Huss, Michael (2007).  
Die Prävalenz der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Erste Ergebnisse aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS).  
Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 5/6, 827–835.

Seligman, Martin E. P. (2005).  
Der Glücks-Faktor. Warum Optimisten länger leben.  
Bergisch Gladbach: Bastei Lübbe.

Seligman, Martin E. P. & Csikszentmihalyi, Mihaly (2000).  
Positive Psychology. American Psychologist, 55, 5–14.

Sroufe, L. Alan, Egeland, Byron, Carlson, Elizabeth A. & Collins, W. Andrew (2005).  
The development of the person. The Minnesota study of risk and adaptation from birth to adulthood.  
New York: Guilford Press.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2004).  
Datenreport 2004. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland.  
Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006).  
Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland.  
Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Statistisches Bundesamt Deutschland (2007).  
Im Osten ist der Anteil alternativer Familienformen höher als im Westen. Pressemitteilung Nr. 481 vom 28.11.2007.

Taffel, Ron & Blau, Melinda (2001).  
The second family. How adolescent power is challenging the American family.  
New York: St. Martin's Press.

UNICEF (2007).  
Child poverty in perspective: An overview of child well-being in rich countries. Innocenti Report Card 7.  
Florence: UNICEF Innocenti Research Center.

Vorrath, Harry H. & Brendtro, Larry K. (1985).  
Positive peer culture.  
New York: De Cruyter Education.

Weltgesundheitsorganisation (1946).  
Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (Stand 7. März 2006).  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_810\\_1](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_810_1) (25.5.2008).

Werner, Emmy E. (2007).  
Entwicklung zwischen Risiko und Resilienz.  
In G. Opp & M. Fingerle (Hrsg.), Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz (2., völlig neu bearbeitete Auflage) (S. 20–31).  
München: Ernst Reinhardt.

World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.) (2007).  
Kinder in Deutschland 2007. 1. World Vision Kinderstudie.  
Frankfurt am Main: Fischer.

Wustmann, Corina (2004).  
Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern.  
Weinheim: Beltz.

## Die Umsetzung der Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kinder als eigene Persönlichkeiten und (Rechts-)Subjekte anzusehen, ist historisch neu und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert. Das hängt mit dem überlieferten Bild vom Kind zusammen. Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher rechtlich nicht gleichgestellt. Im Verhältnis der Generationen waren die jüngsten und schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zugleich diejenigen mit den geringsten Rechten.

Heutzutage ist die Vorstellung, Kinder als Noch-nicht-Menschen zu verstehen, unhaltbar und wird kaum mehr ernsthaft vertreten. Eine sich modern gebende Opposition gegen Kinderrechte argumentiert demgegenüber subtiler, indem sie die zweifellos bestehenden Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen zu leugnen versucht. Kinder seien doch Menschen, die allgemeinen Menschenrechte gelten auch für Kinder, wieso bedürfe es dann eigener Kinderrechte, lautet die rhetorisch gemeinte Frage.

Demgegenüber muss eingewendet werden, dass Kinder den Erwachsenen gleichwertig, ihnen aber nicht gleich sind. Kinder dürfen nicht als kleine Erwachsene behandelt werden, weil sich Kindheit doch gerade im Unterschied zum Erwachsensein definiert. Aufgrund der Entwicklungsatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Die in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) niedergelegten Rechte normieren insofern die Achtung vor den menschlichen Grundwerten von Kindern.

Der Wandel von einem an den kindlichen Bedürfnissen („needs of children“) zu einem an den Rechten des Kindes orientierten

Ansatz („child rights based approach“) hat weitreichende Folgen für das Selbstverständnis und die Konzeptualisierung der mit Kindern und für Kinder tätigen Institutionen. Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes dieser Organisationen zu betrachten.

Unter dem Begriff des Leitbildes wird hierbei die Kurzversion der „Philosophie“ einer Institution verstanden. Sie drückt aus, was als unverzichtbar zu beachten ist, und übernimmt dadurch eine Art Kompass- oder Navigationsfunktion: Die Rechte des Kindes weisen die Richtung, wenn in einer gegebenen Situation mehrere Entscheidungen möglich sind.

Der Bezug auf Kinderrechte ist damit zugleich ein zentraler Bestandteil der Orientierungsqualität. Dienste und Einrichtungen, die für sich in Anspruch nehmen, gute Arbeit mit Kindern oder für Kinder zu leisten, müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie zur Verwirklichung der Rechte des Kindes beitragen.

### KINDERRECHTE – EIN BLICK ZURÜCK

Ein Blick in die Geschichte zeigt, wie sich Einstellung und Verhalten der Erwachsenen zu Kindern allmählich gewandelt haben. Unter dem Titel „Hört ihr die Kinder weinen“ heißt es bei Lloyd deMause: „Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen. Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto unzureichender wird die Pflege der Kinder, die Fürsorge für sie, und desto größer die Wahrscheinlichkeit, daß Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell mißbraucht wurden“ (deMause 1977, S. 12). DeMause führt weiter aus: „Bei antiken Autoren [gibt es] Hunderte von eindeutigen Hinweisen darauf, daß das Umbringen von Kindern eine allgemein akzeptierte alltägliche Erscheinung war. Kinder wurden in Flüsse geworfen, in Misthaufen und Jauchegräben geschleudert, in Gefäßen ‚eingemacht‘, um sie darin verhungern zu lassen, auf Bergen und an Wegrändern ausgesetzt als ‚Beute für Vögel, Futter für wilde Tiere, die sie zerreißen würden““ (ebd., S. 46).

Auch wenn Eltern in der Antike durchaus zu Mitgefühl fähig und ihnen die Kinder nicht gleichgültig waren, ist doch festzustellen,

dass Kinder lange Zeit nicht als vollwertige Menschen galten. Bezeichnend ist, dass das griechische und lateinische Wort für Kind („pais“ beziehungsweise „puer“) zugleich auch „Sklave“ und „Diener“ bedeutet. Im patriarchalischen römischen Recht lag es in der Hand des Vaters, ein neugeborenes Kind anzunehmen oder dem Tode auszusetzen („ius vitae et necis“).

Tiefgreifende Veränderungen in unserem Kulturkreis setzten mit dem Aufkommen des Christentums ein. Es ist wohl kein Zufall, dass es erst eines Massenmordes an Kindern durch den römischen Statthalter Herodes bedurfte, um das Bild vom Kind nachhaltig zu verändern und Kinder anzuerkennen als den Erwachsenen zumindest vor Gott gleichgestellte Menschen. In Folge der sich allmählich durchsetzenden christlichen Fürsorgepflicht („caritas“) wurden Kindesaussetzungen verboten und erste Kinderschutzeinrichtungen gegründet. Im Jahr 787 öffnete in Mailand das erste Asyl für ausgesetzte Kinder.

Im Zuge der Aufklärung wandelte sich das Bild vom Kind erneut. Zu der Anerkennung des eigenständigen Lebensrechtes des Kindes trat die Auffassung hinzu, dass Kinder einer besonderen Förderung bedürfen. Die Kindheit als „Erfindung der Moderne“ (Ariès 1978) wurde geboren – als Lebensabschnitt mit eigenen Bedürfnissen. Der Kindergarten und die Schule kamen als Orte der Erziehung zur Familie hinzu. Im 18., vor allem aber im 19. Jahrhundert wurden erstmals Arbeitsschutz- und Misshandlungsverbotsgesetze erlassen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde dann eine Bewegung allmählich stärker, die umfassende Rechte für Kinder verlangte. Den Auftakt hierzu bildete die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key, die in ihrem im Jahr 1900 erschienenen Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ unter anderem das Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit und gleiche Rechte für eheliche und nichteheliche Kinder forderte.

In den 1920er-Jahren proklamierte der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak in seiner „Magna Charta Libertatis“ das Recht jedes Kindes auf unbedingte Achtung seiner Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau forderte er umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und überwand damit die Vorstellung

einer allein von Schutz und Förderung geprägten Sichtweise zugunsten eines Bildes vom Kind, das von Gleichwertigkeit und Respekt geprägt wird. „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer“, lautete die Quintessenz seiner der damaligen Zeit weit vorauseilenden Anschauung (Korczak 1970, 2005).

International wurden Kinderrechte erstmals in der sogenannten Geneva Declaration von 1924 verkündet. Dieses Fünfpunkteprogramm – entstanden vor dem Hintergrund massenhaften Kinderelends im Ersten Weltkrieg – war von der International Union for Child Welfare entworfen und vom Völkerbund anerkannt worden. 1948 wurden die Beratungen fortgesetzt. Der in zehn Artikeln überarbeitete und erweiterte Text wurde schließlich am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als „Deklaration über die Rechte des Kindes“ einstimmig verabschiedet.

Auf der Grundlage einer polnischen Initiative anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes 1979 wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskonvention bei den Vereinten Nationen beauftragt, eine Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten, die für die unterzeichnenden Staaten völkerrechtlich im Vergleich zu der Deklaration eine größere Verbindlichkeit bedeuten sollte. Seit 1983 hatte sich auch eine Arbeitsgruppe nicht-staatlicher internationaler Organisationen erfolgreich darum bemüht, auf den Fortgang der Beratungen Einfluss zu nehmen.

Die umfangreiche Vorlage wurde von der Menschenrechtskonvention im März 1989 verabschiedet. Der Rat für Wirtschaft und Soziales der Vereinten Nationen (ECOSOC) stimmte im Mai 1989 dem Entwurf zu. Am 20. November 1989 wurde dann in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes einstimmig verabschiedet. Das Übereinkommen ist insofern einmalig, als es die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Die in den 54 Artikeln dargelegten völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern (bis achtzehn Jahren) und damit von mehr als der Hälfte der Weltbevölkerung sicherzustellen. Bis heute haben 193 Staaten die Konvention ratifiziert, lediglich Somalia und die USA gehören nicht dazu.

Ein Jahr nach Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen fand 1990 in New York der erste Weltkindergipfel statt. Es wurde ein Programm verabschiedet, das vor allem die Lage der Kinder in den Entwicklungsländern verbessern sollte. Im Mai 2002 folgte erneut in New York der zweite Weltkindergipfel. Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen kamen Kinder in der Vollversammlung zu Wort. Ihre zentrale Botschaft lautete, dass Kinder nicht nur die oft zitierte Zukunft sind, sondern dass sie hier und jetzt schon da sind und ihre Rechte einfordern. In den Verhandlungen und Diskussionen wurde deutlich, dass die zunehmende globale Vernetzung dazu führt, dass das Wohl jedes einzelnen Kindes mehr und mehr mit dem Wohl aller Menschen dieser Welt verbunden ist.

Die versammelten Vertreter von mehr als 180 Teilnehmerstaaten verpflichteten sich, nationale Aktionspläne vorzulegen, in denen „eine Reihe konkreter termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben“ (Vereinte Nationen 2002, S. 30) enthalten sind. Übergreifendes Ziel ist es, „eine kindergerechte Welt zu schaffen, in der die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die Grundlage für eine nachhaltige menschliche Entwicklung bilden, die das Wohl des Kindes berücksichtigt“ (ebd., S. 5).

## DAS GEBÄUDE DER KINDERRECHTE

In den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die so etwas wie ein Grundgesetz für die Kinder dieser Welt darstellt, werden Kindern umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zuerkannt. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3 und 12.

Der Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Das heißt, alle Rechte gelten für jedes Kind unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes. Weitere Schutzrechte

finden sich in Artikel 8: Schutz der Identität, Artikel 9: Schutz vor Trennung von den Eltern, Artikel 16: Schutz der Privatsphäre, Artikel 17: Schutz vor Schädigung durch Medien, Artikel 19: Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs, Artikel 22: Schutz von Kinderflüchtlingen, Artikel 30: Schutz von Minderheiten, Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen, Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch, Artikel 35: Schutz vor Entführung, Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung jeder Art, Artikel 37: Schutz in Strafverfahren und Verbot von Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe, Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten.

In Artikel 3 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Wer für die Entwicklung des Kindes Verantwortung trägt, ist verpflichtet, das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Ergänzende Förderrechte sind festgelegt in Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung, Artikel 10: Recht auf Familienzusammenführung, Artikel 15: Recht auf Versammlungsfreiheit, Artikel 17: Zugang zu den Medien, Artikel 18: Recht auf beide Eltern, Artikel 23: Recht auf Förderung bei Behinderung, Artikel 24: Recht auf Gesundheitsvorsorge, Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard, Artikel 28: Recht auf Bildung, Artikel 30: Recht auf kulturelle Entfaltung, Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung, Artikel 39: Recht auf Integration geschädigter Kinder.

Nach Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Weitere Beteiligungsrechte der Kinder sind niedergelegt in Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und -weitergabe, und in Artikel 17: Recht auf Nutzung kindgerechter Medien.

Neben den sogenannten materiellen Rechten ist eine Reihe von Verfahrensregeln von Bedeutung. Hierzu gehören neben der

Definition des Begriffes „Kind“ (jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat) in Artikel 1 die Verpflichtung der Staaten zur Umsetzung der Kinderrechte (Artikel 4) und zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Artikel 42), die Einsetzung eines UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte (Artikel 44) sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nicht-Regierungsorganisationen (Artikel 45).

## KINDERRECHTE IN DEUTSCHLAND

Deutschland hat die UN-KRK 1992 ratifiziert, allerdings nicht uneingeschränkt. In einer Interpretationserklärung wurden Vorbehalte insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Situation derjenigen Kinder formuliert, die aus Krisengebieten nach Deutschland geflohen sind. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben demnach nicht die gleichen Rechte wie die deutschen Kinder. Aufgrund ausländerrechtlicher Vorschriften ist ihr Wohl beispielsweise in puncto Bildung und Gesundheitsfürsorge nachrangig gegenüber anderen Erwägungen.

Trotz dieser Einschränkungen ist es auch bei uns in den letzten zwanzig Jahren zu einem Perspektivenwechsel gekommen. Kinder werden rechtlich nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. So wurde bereits im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Außerdem wurde der Paragraph 1626 Absatz 2 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt. Seitdem heißt es dort: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Das 1990 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Gemäß Paragraph 8 SGB VIII haben sie das Recht, sich in

allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Nach den Paragraphen 35 a und 42 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung beziehungsweise auf Inobhutnahme; 1996 kam mit dem Paragraphen 24 SGB VIII der Anspruch des Kindes auf den Besuch eines Kindergartens vom vollendeten dritten Lebensjahr an hinzu, der ebenfalls als Anspruch des Kindes und nicht als Recht der Eltern ausgestaltet wurde.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder das Recht des Kindes auf Umgang mit *beiden* Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB) sowie die Möglichkeit, Kindern in besonders konflikträchtigen gerichtlichen Kinderschutzverfahren einen eigenen Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zur Seite zu stellen (§ 50 FGG).

Letztes Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland ist das am 8. November 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Seitdem haben Kinder in Deutschland auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die nun geltende Neufassung von Paragraph 1631 Absatz 2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

Entgegen den Fortschritten auf der einfachgesetzlichen Ebene kommen Kinder in unserer Verfassung – dem Grundgesetz – allerdings weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 des Grundgesetzes (Ehe und Familie) werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern behandelt, und so bedurfte es eigens eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, um überhaupt klarzustellen, dass das Kind, wie es in einem wegweisenden Urteil aus dem Jahr 1968 heißt, „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist“. (1)

Die Europäische Grundrechtscharta – zugleich Bestandteil des Europäischen Verfassungsvertrages – hat in dieser Hinsicht das Deutsche Grundgesetz bereits überholt. Dort nämlich wurde ein

eigener Artikel 24 eingefügt, der den Titel „Rechte des Kindes“ trägt und die wichtigsten Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention enthält.

#### DER VORRANG DES KINDESWOHLS

Das Kindeswohl, also das, was Kindern guttut, und das, was sie selbst wollen – denn der Kindeswille ist integrierter Bestandteil des Kindeswohls, auch wenn das Kindeswohl nicht im Kindeswillen aufgeht –, stellt in der internationalen Rechtsordnung gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention einen Gesichtspunkt dar, der bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen mit Vorrang zu berücksichtigen ist. Was aber ist das eigentlich, das Wohl des Kindes? Wie ist es zu fassen, vielleicht sogar zu definieren?

Das sogenannte Kindeswohl ist vermutlich der am meisten strapazierte und zugleich am heftigsten umstrittene Begriff, wenn es darum geht, Entscheidungen für und mit Kindern zu treffen und zu begründen. Was wann und unter welchen Umständen im wohlverstandenen Interesse eines Kindes oder Jugendlichen liegt, darüber gehen die Meinungen von Juristen, Medizinern, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern und nicht zuletzt bei Eltern oder Elternteilen häufig weit auseinander. Als Konstante im zu meist dissonanten Konzert der unterschiedlichen Positionen kann allenfalls ausgemacht werden, dass die Kinder und Jugendlichen selbst zu der Frage, was in ihrem besten Interesse liegt, häufig nicht einmal gehört werden.

Am schwersten trifft es wahrscheinlich die Zunft der Juristen. Einerseits ist das Kindeswohl zu Recht die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechtes. Andererseits – und darin zeigt sich das Dilemma – steht an keiner Stelle irgendeines Gesetzes, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist. In der Sprache der Juristen handelt es sich hierbei nämlich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher einer Interpretation im Einzelfall bedarf. An dieser Stelle allerdings ist die juristische Disziplin mit ihrem Latein am Ende und auf außerjuristische Erkenntnisse, insbesondere aus den Medizin- und Sozialwissenschaften, angewiesen.

Hier jedoch – in den Humanwissenschaften – sah es lange Zeit nicht viel besser aus. Zwar behaupten viele Fachkräfte, immer wieder im Einzelfall zu wissen, was das Beste für ein Kind oder einen Jugendlichen sei. Vor die Aufgabe gestellt, allgemeine Voraussetzungen des Kindeswohls anzugeben, mussten aber auch sie allzu oft kapitulieren. Bestenfalls wurde der Versuch unternommen, durch die Angabe negativer Bedingungen, bei deren Vorliegen das Kindeswohl keinesfalls gesichert sei, einen Ausweg aus der Misere zu finden.

Welche Konsequenzen sind hieraus zu ziehen? Sollten wir möglicherweise überhaupt aufgeben, nach einer Definition des Begriffes „Kindeswohl“ zu suchen? Handelt es sich um eine Schimäre, der wir nachjagen? Sollten wir zulassen, dass sich jede Profession, jede Interessengruppe, letztlich jeder Einzelne einen eigenen Begriff zulegt nach dem Motto „anything goes“? Löst sich der Begriff des Kindeswohls auf in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweils Beteiligten?

Eine extreme Relativierung oder gar Aufgabe des Kindeswohl-Begriffes ist weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. Dies wäre mit fatalen Folgen besonders für die schutzbedürftigsten Kinder verbunden. Unser Wissen um die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern ist so weit fortgeschritten, dass es zumindest in den Grundzügen heute möglich ist, zu einer positiven, allgemeingültigen und kulturunabhängigen Bestimmung des Begriffes Kindeswohl zu gelangen.

Meine These ist, dass für eine Bestimmung des Kindeswohls ein Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse („basic needs“) als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig ist, ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kindern zusteht, und dem, was Kinder brauchen, ein Wechselbezug zwischen normativen Setzungen und deskriptiven Beschreibungen dessen, was für eine gesunde Entwicklung unabdingbar ist.

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt. Worin aber bestehen die Grundbedürfnisse von Kindern? Erste Versuche einer Konkretisierung basaler kindlicher Bedürfnisse sind in der Kindeswohl-Trilogie

von Joseph Goldstein, Anna Freud und Albert J. Solnit (1982, 1984 und 1988) zu finden. Zu den grundlegenden Bedürfnissen rechnen sie: Nahrung, Schutz und Pflege sowie intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Außerdem brauche das Kind andere Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern und sich seine negativen Äußerungen und Hassregungen gefallen lassen. Sein Selbstgefühl und seine Selbstsicherheit im späteren Leben bleibe abhängig von seiner Stellung innerhalb der Familie, das heißt von dem Gefühl, geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

## SIEBEN GRUNDBEDÜRFNISSE

Ein aktueller Versuch einer positiven Bestimmung des Kindeswohls stammt von dem amerikanischen Kinderarzt T. Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan. In ihrem Beitrag „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“ (2002) kommen sie zu einem Katalog, den ich im Folgenden ausführen möchte:

- beständige liebevolle Beziehungen,
- körperliche Unversehrtheit,
- individuelle Erfahrungen,
- entwicklungsgerechte Erfahrungen,
- Grenzen und Strukturen,
- stabile und unterstützende Gemeinschaften,
- sichere Zukunft.

### Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Jedes Kind braucht mindestens eine erwachsene Person – besser zwei oder drei –, zu der es gehört und die es so annimmt, wie es ist. Für Eltern ist ihr Kind etwas ganz Besonderes. Ihre liebevolle Zuwendung fördert Warmherzigkeit und Wohlbehagen. Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen aufzunehmen. Der Austausch von Gefühlen bildet die Grundlage nicht nur der meisten

intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken. Ebenso bildet sich das moralische Gefühl für das, was richtig und was falsch ist, vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.

### Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit

Von Geburt an brauchen Kinder eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe, aber auch Bewegung, medizinische Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnpflege) und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten. Gewalt als Erziehungsmittel in jeder Form ist tabu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Behandlungen gerade durch jene Personen, die dem Kind nahestehen, sind mit nachhaltigen Schäden für Körper und Seele verbunden.

### Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden zur Welt. Auch in ihren angeborenen Temperamenten unterscheiden sie sich stark, sogar bei Kindern aus derselben Familie. Manche Kinder sind stärker zu beeindrucken als andere, regen sich schneller auf, sind hochaktiv und finden schlechter wieder zur Ruhe. Andere dagegen sind nur schwer zu bewegen, reagieren gelassen und ziehen sich eher in sich zurück.

Kinder wollen in ihren individuellen Gefühlen bestätigt werden. Sie wollen, dass ihre Talente und Fertigkeiten gefördert und nicht für zu hoch gesteckte Entwicklungsziele missbraucht werden. Aber auch wenn Talente und Begabungen nicht erkannt werden, kann dies beim Kind zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen. Je besser es gelingt, den Kindern diejenigen Erfahrungen zu vermitteln, die ihren besonderen Eigenschaften entgegenkommen, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

### Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Mit zunehmendem Alter müssen Kinder eine Reihe von Entwicklungsaufgaben bewältigen. Auf jeder dieser Stufen erwerben sie Grundbausteine der Intelligenz, Moral, seelischen Gesundheit und geistigen Leistungsfähigkeit. In einer bestimmten Phase lernen sie zum Beispiel, Anteilnehmende und einfühlsame Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen, während sie sich in einem anderen Stadium darin üben, soziale Hinweise zu verstehen, und in einem dritten Stadium zum kreativen und logischen Denken vordringen.

Auf jeder Stufe der Entwicklung sind altersgerechte Erfahrungen notwendig. Kinder meistern diese Entwicklungsaufgaben in sehr unterschiedlichem Tempo. Der Versuch, das Kind anzutreiben, kann die Entwicklung insgesamt hemmen. Wenn Kinder zu früh in erwachsene Verantwortlichkeiten gedrängt werden, können sie nachhaltigen Schaden nehmen. Deshalb sollen Kinder nicht zur verantwortlichen Erziehung von Geschwistern missbraucht oder zur Versorgung von Erwachsenen herangezogen werden.

Auch übermäßige Behütung und Verwöhnung können Kindern Schaden zufügen. Stolpersteine müssen von ihnen, wenn auch unter beschützenden Rahmenbedingungen, selbstständig überwunden werden. Wenn wohlmeinende Erwachsene diese immer wieder aus dem Weg räumen, unterschätzen sie die Fähigkeit der Kinder, sie selbst überwinden zu können. Dies führt zu Demütigung und wiederum zur Selbstunterschätzung beim Kind.

### Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie sinnvolle Begrenzungen und Regeln. Eine wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fordert die Kinder auf liebevolle Weise und fördert beim Kind die Entwicklung innerer Strukturen. Grenzen müssen auf Zuwendung und Fürsorge, nicht auf Angst und Strafe aufbauen, denn mit dem Wunsch des Kindes, den Menschen, die es liebt, Freude zu bereiten, gelingt ihm Schritt für Schritt die Verinnerlichung von Grenzen, die es als notwendig zu akzeptieren lernt.

Prügel und andere Formen von Gewalt oder Erniedrigung sind als Formen der Grenzsetzung nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Kinder zu erziehen, bedeutet nicht, sie für ihr Fehlverhalten zu bestrafen, sondern ihnen die Anerkennung von Regeln und Grenzen zu erleichtern. Gleichwohl leiden Kinder dann, wenn die Grenzsetzung unzureichend ist. Bei dem Kind entstehen dadurch unrealistische Erwartungen, die schließlich über das Scheitern an der Wirklichkeit zu Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung führen. Die liebevolle Grenzsetzung bietet nach außen hin Schutz und Geborgenheit, weil das Kind Halt und Sicherheit erlebt.

Die Grenze bietet auch Hindernis und Widerstand und kann zur Herausforderung werden. Das Kind kann auf diese Weise eigene Willenskundgebungen zur Auseinandersetzung mit Regeln und Rollen in gefahrloser Weise benutzen. Mit liebevollen Bezugspersonen wird um die Grenzen gerungen, Argumentieren und Durchsetzen werden geübt. Schritt für Schritt gelingt es dem Kind so, sich gegenüber den Eltern Spielräume und Grenzverschiebungen zu erarbeiten. Der durch Grenzen abgesteckte Erfahrungsraum wird überblickbar, bietet Anregung und lässt der Neugier gefahrlos freien Lauf.

### Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen die dominierende Bedeutung für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwert der Kinder und Jugendlichen. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen und für die Zukunft des Kindes. Soziale Kontakte, Einladungen zu anderen Kindern oder Übernachtungen außerhalb des Elternhauses stellen wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten dar. Kinder und Jugendliche lernen, sich selbst besser einzuschätzen und zu behaupten, Kompromisse einzugehen, auf andere Rücksicht zu nehmen und Freundschaft und Partnerschaft zu leben. Dies alles trägt zur Entwicklung sozialer Verantwortlichkeit bei, die wiederum die Voraussetzung für eigene spätere Elternschaft darstellt.

Negative Einflüsse vonseiten der Gleichaltrigengruppe, häufige Wechsel der Kindertageseinrichtung oder Schule sowie wiederholte Verluste von Freundschaften können demgegenüber nach-

haltige Wirkungen auf Selbstwert und Identität ausüben. Die Eltern, aber auch andere Erwachsene im Umfeld des Kindes, sind aufgerufen, faire, durchschaubare und respektvolle nachbarschaftliche Verhältnisse zu schaffen. Die Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter angemessenen Rahmenbedingungen einander begegnen und miteinander spielen, lernen und arbeiten können. Das fördert das Gefühl für Zusammengehörigkeit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherung der Menschheit. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine bisher nicht eingelöste Verantwortung. Ob Kinder und Jugendliche zukünftig diese Welt als gestaltbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben werden, ist abhängig von der Entwicklung ihrer Persönlichkeiten, die mitzugestalten die Eltern und alle anderen Erwachsenen mit ihren eigenen Persönlichkeiten geholfen haben.

#### KINDESWOHLVORRANG ALS VERFAHRENSGRUNDSATZ

Der Vorrang des Kindeswohls als unmittelbar anzuwendendes Prinzip („self executing principle“) der UN-Kinderrechtskonvention ist mit nachhaltigen Folgen für alle Entscheidungen verbunden, die Kinder und Jugendliche betreffen. Da ein Vorrangprinzip in juristischer Hinsicht ein Verfahrensrecht (im Gegensatz zum materiellen Recht) darstellt, beziehen sich die Konsequenzen insbesondere auf eine am Kindeswohl ausgerichtete Gestaltung der Verfahrensabläufe.

Die folgenden Verfahrensgrundsätze sind bei Entscheidungen zu beachten, die Kinder oder Jugendliche betreffen: In einem ersten Schritt muss erwogen werden, welche positiven und negativen Implikationen eine anstehende Entscheidung für ein Kind hat. Daran anschließend muss sichergestellt werden, dass die auf das Kindeswohl bezogenen Erwägungen in hohem Maße berücksichtigt werden. Nicht in jedem Fall muss die Entscheidung dem fol-

gen, was für dieses Kind beziehungsweise den Jugendlichen am (aller-)besten ist. Auch die Belange anderer Beteiligter müssen selbstverständlich berücksichtigt werden. Eine Nichtbeachtung des verfahrensrechtlich geforderten Abwägungsgebotes ist jedoch als Verfahrensfehler zu betrachten, der die betreffende Entscheidung fehlerhaft beziehungsweise ungültig macht.

Eine Orientierung am Vorrang des Kindeswohls ist keineswegs nur bei juristischen oder administrativen Entscheidungen erforderlich, sondern ebenso auf pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Feldern. Ihre Beachtung ist Ausdruck der besonderen Schutzbedürftigkeit kindlicher Rechte und gehört daher zu den herausragenden Qualitätsmerkmalen aller Berufsgruppen, die mit oder für Kinder und Jugendliche tätig sind.

#### KINDERRECHTE UND ELTERNRECHTE

Viele Erwachsene – auch Eltern und pädagogische Fachkräfte – äußern Vorbehalte gegenüber Kinderrechten. Häufig wird damit die Vorstellung verbunden, Kindern sei es nunmehr erlaubt, den Erwachsenen auf dem Kopf herumzutanzten. „Die meisten Kinder dürfen doch heute bereits viel zu viel, und nun sollen sie auch noch Rechte bekommen“, so und ähnlich lauten die besorgten Kommentare.

Bei näherem Hinsehen allerdings stellt sich diese Auffassung als ein Missverständnis heraus. Zwar ist die Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte tatsächlich Ausdruck für einen tiefgreifenden Wandel im Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern. Hier zeigt sich der Übergang zu einem neuen Generationenverhältnis. An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter den Willen und die Macht der Eltern tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.

Allerdings hat dieser Perspektivenwechsel nicht zur Folge, tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern einfach einzuebnet: Kinder sind eben keine kleinen Erwachsenen. Aufgrund ihres Alters beziehungsweise ihrer sich erst entwickelnden körperlichen und geistigen Fähigkeiten brau-

chen Kinder ein Recht auf Kindheit, auf einen Schon- und Spielraum, in dem Verantwortungsübernahme wachsen und eingeübt werden kann.

In dieser Spannung zwischen Gleichheit auf der einen – Kinder sind genauso Menschen wie Erwachsene – und Differenz auf der anderen Seite – Kinder haben altersbedingte spezifische Bedürfnisse – liegt das besondere Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Immer mehr setzt sich daher durch, das Elternrecht ausschließlich als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet.

Insofern stellt das Elternrecht ein Grundrecht dar, das als fremdnütziges Recht ausschließlich zugunsten eines Dritten, nämlich des Kindes, ausgeübt werden darf. Elternrecht heißt daher vor allem Elternverantwortung. Gemäß Artikel 5 der UN-KRK beinhaltet diese Verantwortung das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung [seiner] anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Vereinte Nationen 1989). Eine Orientierung an den Kinderrechten stärkt die Elternverantwortung und bindet diese zugleich an eine verlässliche Werteordnung.

Aus der Subjektstellung des Kindes folgt daher weder, dass sich die Erwachsenen zulasten der Kinder vor der sie treffenden Verantwortung drücken könnten, noch dass jeder Wunsch des Kindes Befehl wäre. Vielmehr macht es gerade das Entscheidende dieses Aushandlungsprozesses aus, dass sich in einem zwischenmenschlich fairen Austausch herausfiltern lässt, welche Interessen Geltung verdienen und welchen Anteil an Verantwortung jeder zu tragen hat.

Darüber hinaus – und dieser Aspekt wird noch viel zu wenig beachtet – liegt eine auf den Kinderrechten basierende Erziehung auch im elterlichen Interesse. Eltern nämlich haben eine deutlich höhere Chance, später, im Alter, wenn sie selbst einmal Unterstützung und Pflege benötigen, von ihren dann erwachsenen Kindern würdevoll behandelt zu werden.

## KONSEQUENZEN FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN

Um Kinder als Träger nicht nur von Bedürfnissen, sondern ebenso von Rechten anzuerkennen, bedarf es einer Neuorientierung sämtlicher Konzepte der Arbeit mit Kindern und für Kinder. Ein solcher Kinderrechte-Ansatz („child rights based approach“) basiert auf fünf grundlegenden Prinzipien:

- Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte: Alle Rechte sind gleich wichtig, untereinander verbunden und als ganzheitliche Einheit zu verstehen.
- Das Prinzip der Universalität der Rechte: Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder und dürfen nicht (etwa entlang kultureller Unterschiede) relativiert werden.
- Die vier allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: Die in den Artikeln 2: Diskriminierungsverbot, 3: Vorrang des Kindeswohls, 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung, und 12: Berücksichtigung des Kindeswillens der UN-KRK niedergelegten Rechte, enthalten die vier allgemeinen Prinzipien sämtlicher Rechte von Kindern.
- Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte: Kinder sind als eigenständige Persönlichkeiten und (Rechts-)Subjekte zu achten.
- Das Prinzip der Verantwortungsträger: Familie, Gesellschaft und Politik tragen gemeinsam Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

Die Respektierung, der Schutz und die Umsetzung dieser übergreifenden Prinzipien in Verbindung mit sämtlichen in der UN-Kinderrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen enthaltenen Rechte können als an den Kinderrechten orientierter Ansatz bezeichnet werden. In der folgenden, von der International Save the Children Alliance (2002) erarbeiteten Übersicht werden die Kennzeichen eines Bedürfnisansatzes denen des Rechteansatzes gegenübergestellt:

Bedürfnisansatz	Rechteansatz
Private Wohltätigkeit	Öffentliche, politische, moralische und gesetzliche Verantwortung, Verpflichtung
Freiwilligkeit	Verbindlichkeit
Wohlfahrt, Almosen, Wohltätigkeit	gesetzlicher Anspruch, Anrecht, garantiert Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit
an Symptomen orientiert	an Ursachen orientiert
auf Teilziele bezogen	auf vollständige Umsetzung bezogen
Hierarchie der Bedürfnisse: Einige Bedürfnisse sind wichtiger (z. B. Nahrung vor Bildung)	Unteilbarkeit der Rechte: Alle Rechte sind gleich wichtig und interdependent
Bedürfnisse sind je nach Situation verschieden	Rechte sind universell
Bereitstellung von Diensten	Träger von Rechten werden ermächtigt, ihre Rechte einzufordern (Empowering)
Festlegung von Bedürfnissen ist subjektiv	Rechte basieren auf internationalen Standards
Kurzzeitperspektive	Langzeitperspektive
Bereitstellung von Angeboten	Bewusstseinsbildung aller beteiligten Gruppen (Eltern, Kinder, Entscheidungsträger)
spezifische Projekte mit spezifischen Zielgruppen	ganzheitlicher Ansatz
Kinder erhalten Hilfe	Kinder haben Anspruch auf Hilfe
Regierungen sollten etwas tun, aber niemand hat eindeutige Verpflichtungen	Regierungen haben verbindliche gesetzliche und moralische Verpflichtungen
Kinder können sich beteiligen, um die Angebote zu verbessern	Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung
Aufgrund knapper Mittel bleiben manche Kinder außen vor	Alle Kinder haben das gleiche Recht, ihre Potenziale auszuschöpfen
Jeder Arbeitsbereich hat sein eigenes Ziel, ohne dass ein übergreifendes Ziel existiert	Es existiert ein übergreifendes Ziel, auf das alle Bereiche bezogen sind
Bestimmte Gruppen verfügen über technische Fertigkeiten, mit Kindern umzugehen	Alle Erwachsenen (und alle Kinder) können dazu beitragen, die Rechte von Kindern umzusetzen

Dienste und Einrichtungen für Kinder, die sich dem Rechteansatz verpflichtet fühlen, sollten die Kinderrechte in ihr Leitbild aufnehmen (Orientierungsqualität). Sie sollten die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informieren und die Behandlungs- und Hilfepläne an den Grundrechten der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Nicht zuletzt bedarf es eines effektiven Beschwerdesystems, das Kinder nutzen können, wenn ihre Rechte verletzt werden.

## WAS WIR FÜR DIE UMSETZUNG DER KINDERRECHTE TUN KÖNNEN

Dass Kinder überall auf der Welt Rechte haben, dringt zunehmend ins allgemeine Bewusstsein. Wie Kinder jedoch zu ihrem Recht kommen können, davon haben die meisten Menschen nur unklare Vorstellungen. Dafür bedarf es vermutlich zweierlei: einer Überprüfung und gegebenenfalls der Revision unserer häufig unbewussten Haltungen Kindern gegenüber – des Bildes, das wir vom Kind haben – und konkreter Handlungsschritte, die eine Verwirklichung der Kinderrechte fördern.

Die Geschichte der Kindheit kennt zahlreiche Beispiele dafür, Kinder entweder als Sitz des Bösen – als Noch-nicht-Menschen – zu betrachten, denen der Teufel notfalls mit Gewalt ausgetrieben werden muss, oder aber im Gegenteil sie von Natur aus als gut anzusehen, sodass es allein die Umstände und das zerstörerische Werk der Erwachsenen wären, die Kinder verbiegen und aus ihnen schlechte Menschen machen können. Das wohl bekannteste Beispiel für die zweite Sichtweise ist Jean-Jacques Rousseau, dessen großer Erziehungsroman „Emile“ mit den Worten beginnt: „Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers kommt; alles entartet unter den Händen des Menschen“ (Rousseau 1995).

Allein, das reale Kind ist nicht so. Das wirkliche, leibhaftige Kind ist niemals nur gut oder allein böse. Kinder können vielmehr zugleich irritiert sein und irritierend, verletzlich und verletzend, unbekümmert und voller Schuld, spontan und berechnend, gefährlich und gefährdet. Mit einem Satz: Kinder sind auch (nur) Menschen, wenn auch Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase, was sie in mancher Hinsicht von den Ausgewachsenen, den Erwachsenen, unterscheidet.

Wenn wir also am Beginn des 21. Jahrhunderts bemüht sind, gleichermaßen Kompetenzen und Gefährdungen von Kindern zu sehen, sollten wir versuchen, unser Bild vom Kind nicht von Projektionen leiten zu lassen, sondern das reale Kind in den Blick zu nehmen. Nicht, was Kinder sein sollen, zählt, sondern was sie sind: tatsächlich, alltäglich und um uns herum.

In seiner berühmten Abhandlung „Demokratie und Erziehung“ hat der amerikanische Philosoph und Pädagoge John Dewey den Eigenwert des Kindes und der Kindheit hervorgehoben und vor einer Verzerrung gewarnt, die mit dem Blick durch die Brille des Erwachsenen gegeben ist: „An unserer Neigung, Unreife als bloßen Mangel aufzufassen, und Wachstum als etwas, was die Lücke zwischen Unreife und Reife ausfüllt, ist die Tatsache schuld, daß wir den Zustand der Kindheit vergleichend, nicht an sich betrachten. Wir behandeln ihn einfach als mangelhaft, weil wir ihn an der Erwachsenenheit als dem festen Maß messen. Das lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Dinge und Eigenschaften, die das Kind nicht hat und nicht haben wird, bis es erwachsen sein wird. [...] Wenn wir den Versuch aufgeben, den Begriff der Unreife durch Vergleich mit den Leistungen Erwachsener zu definieren, müssen wir anerkennen, dass Unreife nicht in einem Fehlen wünschenswerter Züge besteht“ (Dewey 1993, S. 65). „Wenn Leben identisch ist mit Wachstum, so lebt ein Geschöpf in einem Stadium seines Lebens genauso wirklich wie in einem anderen, mit der gleichen inneren Fülle und den gleichen Ansprüchen auf Absolutheit“ (ebd., S. 77).

Neben eine solchermaßen nüchterne und zugleich wertschätzende Haltung sollten Handlungen treten, die dazu beitragen, dass Kinder mehr als bisher ihre Rechte ausüben können. Ich will zum Abschluss neun Punkte umreißen.

#### Kinder über ihre Rechte informieren

Kinder, die ihre Rechte kennen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Kinder müssen daher weitaus mehr als bisher ihre Rechte vermittelt bekommen. Eltern und alle für und mit Kindern tätigen Fachkräfte sollten sich über die Rechte der ihnen anvertrauten Kinder informieren und sich als treuhänderische Hüter und Verfechter der Kinderrechte verstehen.

#### Eltern und Fachkräfte bilden und unterstützen

Eltern und Fachkräfte, die Kinder altersgemäß an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligen, haben mehr Erfolg in der Erziehung. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Partizipation ist der Schlüssel für den Übergang des Kindes von der Fremd- zur Selbstkontrolle. Eltern und pädagogische Fachkräfte sollten mehr als bisher erfahren und lernen können, wie sie Kinder im Alltag beteiligen.

#### Kinderrechte in die Einrichtungen für Kinder tragen

Kinderrechte sollten Eingang in alle Kindergärten, Schulen, Kirchen sowie in die Sport- und Freizeiteinrichtungen finden. Nicht nur als Unterrichtsgegenstand, sondern als Selbstverpflichtung. Sinnvoll wäre, die Kinderrechte zum Bestandteil der Schulordnungen zu machen und sie in die Leitbilder und Konzeptionen von Kindertages-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zu integrieren.

#### Kinderrechtliche Beratung und Hilfe verbessern

Notwendig sind neuartige und bessere Angebote in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Bildung sowie Kinder- und Jugendgesundheit, die Kinder selbst erreichen können. Es geht um niedrigschwellige Angebote und verlässliche Hilfen aus einer Hand an jenen Orten, an denen sich Kinder ohnehin täglich aufhalten. Bei der Ausgestaltung dieser Angebote sollten wiederum die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden. Was nützt, ist ein mehrstufiges Info- und Beratungssystem für Kinder und Jugendliche, das von öffentlicher Aufklärung über Kinder- und Jugendrechtshäuser bis zur Etablierung spezialisierter Interessenvertreter in gerichtlichen und behördlichen Verfahren reicht.

#### Alle Programme für und mit Kindern an den Kinderrechten orientieren

Sämtliche Vorhaben für Kinder und mit Kindern sollten an deren Ansprüchen und Rechten und nicht allein an ihren jeweils verhandelbaren, situativen und leicht zu relativierenden Bedürfnissen orientiert sein. Ein auf den Kinderrechten basierender Ansatz sollte zum Standard von Programmplanung und Konzeptentwicklung in der Arbeit mit Kindern gehören.

### Ein Monitoring der Kinderrechte aufbauen

Auf allen föderalen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) sollten Monitoringsysteme etabliert werden, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der Kinderrechte zu überwachen, Beschwerden zu bearbeiten und Anregungen für Verbesserungen einzubringen.

### Kinderrechte in das Grundgesetz aufnehmen

Die Rechte des Kindes sollten ausdrücklich und als Individualrechte ausgestattet in das Grundgesetz aufgenommen werden. Die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung würde die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen, und die Berücksichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern. Nicht zuletzt würde Deutschland durch die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz international dokumentieren, welchen hohen Rang auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Gesellschaft hierzulande dem Wohl und den Rechten von Kindern beimisst.

### Ein Wahlrecht von Geburt an einführen

Nach dem Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“ sollte Kindern von Geburt an das Grundrecht der Wahl eingeräumt werden. Auf diese Weise würde die Demokratie auf eine breitere Basis gestellt und würden die politischen Kräfteverhältnisse zwischen den Generationen neu balanciert werden. Durch einfachen Willensakt könnten Kinder entscheiden, ab welchem Zeitpunkt ihr Wahlrecht nicht mehr treuhänderisch von den Eltern, sondern höchstpersönlich von ihnen selbst wahrgenommen werden soll.

Politische und wirtschaftliche Entscheidungen sollten systematisch und quer zu den Ressorts und Branchen auf ihre Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern überprüft werden. Eine solche Kindergerechtigkeitsprüfung würde – ähnlich den vorhandenen Regelungen im Umweltschutz – dazu führen, die Interessen von Kindern in allen gesellschaftlichen Bereichen Schritt für Schritt angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Thema Kinderrechte reagieren viele Erwachsene mit Misstrauen und reflexhafter Abwehr. Auf die Frage etwa, ob Interesse bestehe, im Unterricht einen von mir präsentierten „Koffer voller

Kinderrechte“ zu behandeln, antwortete der Klassenlehrer eines meiner Kinder: „Dann müssen wir aber auch über die Pflichten reden!“ Darauf antwortete ich gerne mit den Worten der vier deutschen Jugendlichen, die 2002 beim Weltkindergipfel in New York dabei gewesen sind. In einer Pressemitteilung schrieben sie: „Das Gegenteil von Rechten sind nicht die Pflichten, sondern das Unrecht. Dagegen engagieren wir uns.“

### Anmerkung

1

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, 24, 119, 144.

## Literatur

Ariès, Philippe (1978).

Geschichte der Kindheit.

München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Brazelton, T. Berry & Greenspan, Stanley I. (2002).

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein.

Weinheim: Beltz.

deMause, Lloyd (Hrsg.) (1977).

Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit.

Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Dewey, John (1993).

Demokratie und Erziehung.

Weinheim: Beltz.

Goldstein, Joseph, Freud, Anna & Solnit, Albert J. (1982).

Diesseits des Kindeswohls.

Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Goldstein, Joseph, Freud, Anna & Solnit, Albert J. (1984).

Jenseits des Kindeswohls.

Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Goldstein, Joseph, Freud, Anna & Solnit, Albert J. (1988).

Das Wohl des Kindes. Grenzen professionellen Handelns.

Frankfurt am Main: Suhrkamp.

International Save the Children Alliance (2002).

Child rights programming.

London: Eigenverlag.

Key, Ellen (2000).

Das Jahrhundert des Kindes.

Weinheim: Juventa.

Korczak, Janusz (1970).

Das Recht des Kindes auf Achtung.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Korczak, Janusz (2005).

Wie man ein Kind lieben soll.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Liebel, Manfred (2007).

Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven.

Weinheim: Juventa.

Rousseau, Jean-Jacques (1995).

Emil oder über die Erziehung.

Paderborn: Schöningh.

Vereinte Nationen (1989).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

New York.

<http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (5.3.2008).

Vereinte Nationen (2002).

Eine kindergerechte Welt. Abschlussdokument der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zu Kindern.

New York.

[http://www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27\\_ss/as2719\\_rev1.pdf](http://www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf) (5.3.2008).

## Familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung drohender Kindeswohlgefährdungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis

Ausgangspunkt aller Überlegungen zum Thema familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwendung drohender Kindeswohlgefährdungen ist die verfassungsrechtliche Grundentscheidung in Artikel 6 des Grundgesetzes. Die Erziehung der Kinder ist das Primat der Eltern; der staatliche Schutzauftrag ist subsidiär. Das Grundrecht der Eltern ist pflichtgebunden, es wird ihnen im Wesentlichen als treuhänderisches Recht, also als Recht im Interesse des Kindes eingeräumt. Hinzu kommt, dass jedes Kind eine eigene Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein Grundrecht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit hat. Aus alledem ergibt sich eine Schutzpflicht des Staates gegenüber den Kindern. Dies hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in seinem Urteil vom 1. April 2008 mit besonderer Deutlichkeit formuliert (siehe Anhang S. 87).

Der Artikel 6 GG lautet:

[...]

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

[...]

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich nicht etwa nur um unverbindliche, theoretische Verfassungsliteratur. Vielmehr binden diese verfassungsrechtlichen Vorgaben vollziehende Gewalt

(hier: das Jugendamt) und Rechtsprechung (hier: das Familiengericht) als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). In jedem einzelnen Kinderschutzverfahren müssen also Jugendamt und Familiengericht diese Grundentscheidung der Verfassung beachten. Insbesondere muss sich die Familienrichterin beziehungsweise der Familienrichter in jedem gerichtlichen Beschluss, der in die elterliche Sorge eingreift, mit Artikel 6 GG ausdrücklich auseinandersetzen.

Mit dem staatlichen Wächteramt hat der Gesetzgeber in Umsetzung des Verfassungsauftrages in erster Linie das Jugendamt (§§ 8 a, 42 SGB VIII) und das Familiengericht (§§ 1666, 1666 a BGB) betraut. Das Jugendamt kann in der Regel nur bei freiwilliger Mitarbeit der Eltern tätig werden, dem Familiengericht dagegen stehen Zwangsmittel zur Verfügung. Dabei hat der Gesetzgeber die staatliche Schutzpflicht gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so ausgestaltet, dass primär die Eltern bei der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl unterstützt werden müssen, die Kinder aber – falls erforderlich – auch ohne Beteiligung der Eltern oder sogar gegen deren Willen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind. Für die Jugendämter ist dies im Sozialgesetzbuch Achte Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt.

Das Jugendamt muss den Eltern Hilfen anbieten. Sind die Eltern trotz der vom Jugendamt angebotenen Unterstützung nicht bereit oder nicht in der Lage, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, darf das Jugendamt im Regelfall nicht selbst in die Rechtsposition der Eltern eingreifen (Ausnahme: Inobhutnahme). Vielmehr muss das Jugendamt dann das Familiengericht anrufen. Das Familiengericht kann Schutzmaßnahmen gegen den Willen der Eltern erzwingen. Die Kompetenzen des Familiengerichtes ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

### ROLLENKLARHEIT IN EINER VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT

Jugendamt und Familiengericht sind zwei voneinander unabhängige, gleichrangige Institutionen. Weder kann das Jugendamt dem Familiengericht Weisungen erteilen noch das Familiengericht dem Jugendamt. Zwar hat das Jugendamt bestimmte Mitwir-

kungspflichten im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII), aber das Jugendamt ist nicht die Ermittlungsbehörde des Familiengerichtes; anders als etwa die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Verfahren sind die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nicht die Hilfsbeamten des Familiengerichtes. Das Familiengericht kann auch keine das Jugendamt bindenden Hilfen zur Erziehung anordnen (§ 36 a Abs. 1 SGB VIII).

Aus diesem Verhältnis beider Institutionen zueinander ergibt sich, dass Kinderschutz nur dann funktionieren kann, wenn beide in eine Verantwortungsgemeinschaft zueinander treten. Da Fachkräfte der Jugendhilfe und Familienrichter häufig unterschiedliche Sprachen sprechen, unterschiedliche Ausbildungen durchlaufen haben und sich jeweils an verschiedenen Gesetzen orientieren, entsteht eine solche Verantwortungsgemeinschaft in der Regel nicht von selbst, sondern muss gezielt hergestellt und kultiviert werden. Ich selbst habe beispielsweise mit ausdrücklich formulierten „Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht“ im Verbund mit örtlichen interdisziplinären Arbeitskreisen sehr gute Erfahrungen gemacht. (1) Freilich behalten Jugendamt und Familiengericht auch innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft unterschiedliche Rollen. So muss das Jugendamt gegebenenfalls gegen eine Entscheidung des Familiengerichtes, die es fachlich nicht für richtig hält, Beschwerde einlegen.

Mit seinen Maßnahmen sorgt das Familiengericht dafür, dass das Jugendamt dem Kind die erforderlichen und geeigneten Hilfen zukommen lassen kann, dass also ein Hilfeprozess fortgesetzt werden oder überhaupt erst in Gang kommen kann. Hält das Jugendamt die familiengerichtliche Unterstützung des Hilfeprozesses für erforderlich, dann muss es das Familiengericht einschalten.

Paragraf 8 a SGB VIII lautet:

[...]

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann

die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

[...]

Dabei ist die Festlegung der Schwelle, an der das Familiengericht einzuschalten ist, nicht dem Gutdünken der einzelnen Jugendhilfefachkraft beziehungsweise des jeweiligen Fallteams überlassen. Vielmehr verweist Paragraf 8 a Absatz 3 SGB VIII hinsichtlich dieser Schwelle auf die Bestimmung des Paragrafen 1666 BGB. Die Fachkräfte des Jugendamtes müssen also bei ihrer Arbeit den Paragrafen 1666 BGB „mitlesen“ und sich stets die Frage stellen: Wann liegen aus der Sicht des Familiengerichtes Anhaltspunkte vor, um gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen? Insoweit ist Paragraf 8 a SGB VIII eine unvollständige Norm, weil er auf Paragraf 1666 BGB (unausgesprochen) Bezug nimmt.

#### MATERIELLRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS TÄTIGWERDEN DES FAMILIENGERICHTES

Durch das am 12. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008 (BGBl I 1188) ist Paragraf 1666 BGB neu gefasst worden. Dieses Gesetz ist gleichsam das familienrechtliche Gegenstück zu dem mit dem Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz im Jahr 2005 eingeführten Paragrafen 8 a SGB VIII.

Paragraf 1666 Absatz 1 BGB lautet:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Die in Paragraf 1666 Absatz 1 BGB genannten Voraussetzungen werden von den Gerichten näher definiert. Dabei weichen die Formulierungen der einzelnen Gerichte teilweise voneinander ab, weisen jedoch einen gemeinsamen Kern auf. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt danach dann vor, wenn die begründete

Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen des Gerichtes das Wohl des Kindes nachhaltig und schwerwiegend beeinträchtigt wird, oder anders formuliert: dass eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr existiert, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, lässt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände eines jeden Einzelfalles feststellen. Einige Beispiele, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung bieten, seien hier zur Veranschaulichung aufgeführt:

- körperliche Misshandlung des Kindes, Beschneidung von Mädchen,
- sexueller Missbrauch,
- mangelnde Pflege der Kinder, sodass weitgehende Verwahrlosung droht,
- nachhaltige schwere Ernährungsfehler,
- Uneinsichtigkeit bei der Befolgung ärztlich angeordneter Medikamentierung,
- Nichtbeachtung der Selbstständigkeitsinteressen eines fast volljährigen Kindes oder auch mangelnder Spielraum heranwachsender Töchter, um sich mit der westlichen Lebensweise auseinanderzusetzen,
- Abhalten des Kindes vom Besuch der Schule, fortgesetzte Schulversäumnisse des Kindes,
- Anhalten des Kindes zum Betteln oder zu anderen Straftaten, Duldung des Herumtreibens,
- Kriminalität des Kindes (auch und besonders bei unter Vierzehnjährigen, also Strafunmündigen),
- deutlich zu enge Wohnverhältnisse (sogenannte Einpferchung),
- häusliche Gewalterlebnisse,

- Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen,
- mangelnde Förderung des Spracherwerbs, sodass das Kind bei der Einschulung mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Unterricht nicht hinreichend folgen können wird.

Nicht in jedem dieser Fälle liegt automatisch eine Kindeswohlgefährdung vor. Es handelt sich lediglich um Anzeichen oder erste Anhaltspunkte. Stets sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung alle das Kind belastenden und schützenden Faktoren zu berücksichtigen.

#### DER RICHTIGE ZEITPUNKT FÜR DIE ANRUFUNG DES FAMILIENGERICHTES

Das Jugendamt hat gemäß Paragraph 8 a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII das Familiengericht anzurufen, sobald es dessen Tätigwerden für erforderlich hält. Diesen Zeitpunkt auszumachen, bereitet den Fachkräften des Jugendamtes (zu Recht) häufig durchaus Schwierigkeiten. Zum einen besteht die Gefahr, dass die Eltern die Anrufung des Gerichtes als Verrat betrachten und nun überhaupt nicht mehr am Hilfeprozess mitwirken; zum anderen ist selten vorhersehbar, ob das Familiengericht die Voraussetzungen für sein Eingreifen (schon) als gegeben sieht. Lehnt das Familiengericht aber die vom Jugendamt angeregte Maßnahme ab, so steht das Kind nicht selten ganz ohne Hilfe da, weil die Eltern sich vom Familiengericht bestätigt fühlen und künftig jegliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verweigern.

Dies dürfte der Grund dafür sein, weshalb Jugendämter mitunter zu lange abwarten, bevor sie das Familiengericht anrufen. So verständlich ein solches Verhalten auch sein mag, fachlich und rechtlich ist es höchst fragwürdig. Kommt das Jugendamt im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes und nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII) zu dem Ergebnis, dass eine familiengerichtliche Maßnahme erforderlich ist, so darf die Anrufung des Gerichtes nicht deshalb unterbleiben, weil sich der zuständige Familienrichter dieser Einschätzung eventuell nicht anschließen könnte. Vielmehr ist dieses Risiko durch eine umso sorgfältigere Begründung des Berichtes an das Familiengericht aufzufangen.

## DER BERICHT DES JUGENDAMTES AN DAS FAMILIENGERICHT

Das Gesetz sagt nichts darüber aus, in welcher Form das Jugendamt das Familiengericht anzurufen hat. In der Regel wird das Jugendamt einen schriftlichen Bericht an das Gericht senden, in Eilfällen per Faxschreiben. In ganz besonders eilbedürftigen Fällen dürfte (zunächst) auch ein Telefonanruf ausreichen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie das Jugendamt sein Schreiben bezeichnet, ob etwa als „Antrag“, „Anregung“, „Bericht“ oder wie auch immer, denn das Familiengericht muss von Amts wegen ein Verfahren einleiten, sobald es Kenntnis von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhält – ein ausdrücklicher „Antrag“ ist dafür nicht erforderlich. Dies gilt übrigens auch dann, wenn dem Familiengericht diese Kenntnis nicht durch das Jugendamt, sondern durch Dritte – etwa die Polizei, die Staatsanwaltschaft, Lehrer, Mitarbeiter von Kindertagesstätten, Nachbarn oder Freunde der Familie – hinterbracht wird.

Der Bericht sollte alle notwendigen Angaben zu den Eltern und zum Kind beziehungsweise den Kindern enthalten: Geburtsdaten, Anschriften, Vaterschafts- und Sorgerechtsverhältnisse, Erforderlichkeit eines Dolmetschers für die mündliche Anhörung und den Stand des bisherigen Hilfeprozesses. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, dass sich das Jugendamt nicht schon mit der Forderung einer konkreten gerichtlichen Maßnahme (etwa Entzug des Personensorgerechtes oder des Aufenthaltsbestimmungsrechtes) zu weit „aus dem Fenster lehnt“: So kann dann das Risiko vermieden werden, dass das Familiengericht nur einen geringeren als den vom Jugendamt befürworteten Eingriff in die elterliche Sorge (zum Beispiel nur eine Auflage statt eines Teilentzuges des Sorgerechtes) anordnet oder – etwa nach Anhörung der Beteiligten – ganz von einer Maßnahme absieht. Allerdings entbindet dies das Jugendamt nicht von der Aufgabe, in jedem Fall dem Familiengericht seine sozialpädagogisch-fachlichen Vorstellungen über die künftig zur Sicherung des Kindeswohls geeigneten und notwendigen Hilfen mitzuteilen.

Kern des Berichtes ist die konkrete Darlegung der Tatbestandsvoraussetzungen der beiden Paragraphen 1666 und 1666 a BGB. Dies geschieht in zwei Schritten. Zunächst ist zu klären: Welche missbräuchlichen oder vernachlässigenden Handlungen oder Unterlassungen der Eltern liegen vor? An welchen Tatsachen macht

sich das Versagen der Eltern fest? Welche Schäden sind beim Kind bereits eingetreten? Welche Entwicklungsdefizite liegen vor?

Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass diese in der Vergangenheit liegenden Umstände unter Benennung von Ort, Zeit und Profession des Beobachters so konkret wie möglich dargelegt werden. Wer hat wann, wo, was wahrgenommen (gesehen oder gehört). Und: Wie haben die Eltern wann auf welche Hilfeangebote reagiert? Freilich sind dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Formulierungen im Passiv (wie etwa „es wurde beobachtet, dass ...“, oder „es hat sich gezeigt, dass ...“) sollten vermieden werden, weil sie den Sachverhalt mehr verschleiern als klarmachen. Dieses Gebot der konkreten Darlegung hat nicht nur den Zweck, das Gericht zu überzeugen, sondern ist auch Ausdruck eines fairen Verfahrens gegenüber den Eltern, die nur auf diese Weise eine Chance erhalten, sich gegenüber den Vorhaltungen zu verteidigen.

Neben die Darlegung dieser tatsächlichen Umstände muss sodann als zweiter Schritt eine fachliche, am besten multiprofessionell fundierte Prognose treten: Welche weitere Entwicklung wird das Kind nehmen, wenn nicht welche Hilfen erfolgen? Warum ist nicht zu erwarten, dass die Eltern an der Gefahrenabwendung mitwirken werden? Bei der Formulierung der Prognose ist darauf zu achten, dass sich die Aussage im Rahmen der jeweiligen professionellen Kompetenz des Prognostizierenden halten muss. Werden in dem Bericht an das Familiengericht sozialpädagogische Prognosen aufgestellt, muss ersichtlich sein, dass sie von einer sozialpädagogischen Fachkraft stammen, wird eine medizinische Prognose aufgestellt, muss sie von einer ärztlichen Fachkraft stammen, eine psychologische Prognose von einer psychologischen Fachkraft und so weiter.

## MÖGLICHE MASSNAHMEN DES FAMILIENGERICHTES

Das Familiengericht muss bei der Auswahl der zu treffenden Maßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die anzuordnende Maßnahme muss geeignet und erforderlich sein, um die Situation des Kindes zu verbessern. Es muss gleichzeitig der geringste Eingriff in das elterliche Sorgerecht gewählt werden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Gericht zunächst alle

milderen Maßnahmen „durchspielen“ darf. Eine besondere Ausprägung hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Paragraph 1666 a BGB gefunden. Eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie ist nur zulässig, wenn der Gefahr für das Kind nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat die offene Formulierung in Absatz 1 des Paragraphen 1666 BGB durch eine beispielhafte Aufzählung in Absatz 3 konkretisiert. Diese lautet:

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Entgegen einem verbreiteten Missverständnis kommen familiengerichtliche Maßnahmen also nicht erst dann in Betracht, wenn das Kind aus der Familie herausgenommen werden muss. Vielmehr wird häufig eine deutlich frühere Einschaltung des Familiengerichtes angezeigt sein, weil auf diese Weise mit geringeren Eingriffen in das elterliche Sorgerecht dem Kind effektiver geholfen werden kann.

Bei den in Paragraph 1666 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 BGB aufgezählten Geboten und Verboten sollte das Familiengericht stets darauf achten, mit dem Ausspruch des Gebotes oder Verbotes auch den Nachweis der Einhaltung des jeweiligen Gebotes oder Verbotes durch die Eltern zu regeln.

## DAS VERFAHREN VOR DEM FAMILIENGERICHT

Für ein Kindesschutzverfahren nach Paragraph 1666 BGB ist, wie gesagt, kein förmlicher Antrag erforderlich. Es handelt sich um ein Amtsverfahren: Sobald das Familiengericht Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhält, muss es von Amts wegen ein Verfahren einleiten. Ist ein Verfahren eingeleitet, so gilt der Amtermittlungsgrundsatz (§ 12 FGG). Das Gericht darf sich nicht zurücklehnen und darauf warten, bis ihm die am Verfahren Beteiligten – insbesondere das Jugendamt – bestimmte Tatsachen vortragen, Zeugen benennen oder einzuholende Sachverständigen-gutachten anbieten. Das Gericht muss von sich aus alle erforderlichen Ermittlungen anstellen. Dabei ist das Jugendamt nicht die Ermittlungsbehörde des Familiengerichtes. Allerdings sollte das Jugendamt umgekehrt aus seiner eigenen Fachlichkeit heraus dem Familiengericht frühzeitige und vollständige Informationen zukommen lassen, damit das Verfahren nicht unnötig verzögert wird. Das Gericht muss das Jugendamt anhören, auch wenn ihm die Anhaltspunkte von dritter Seite hinterbracht worden sind (§ 49 a FGG). Das Gericht muss ferner die Eltern und das Kind persönlich anhören (§§ 50 a, 50 b FGG).

Sobald der Bericht des Jugendamtes beim Familiengericht eingegangen ist, vergibt die Eingangsregistratur des Gerichtes der Sache ein Geschäftszeichen und teilt damit das Verfahren unter Beachtung des Geschäftsverteilungsplanes dem zuständigen Richter zu. Über die Geschäftsstelle wird die Akte den jeweiligen Richterinnen und Richtern vorgelegt, in Eilfällen gegebenenfalls dem Richter vom Tagesdienst. Das Gericht leitet den Bericht des Jugendamtes den Eltern zur Stellungnahme zu und beraumt einen Termin zur mündlichen Anhörung der Beteiligten an.

Gemäß dem mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls neu eingeführten Paragraphen 50 e des Gesetzes über die Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sind Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Das Gericht soll die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern; der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht muss in diesem Termin auch das Jugendamt anhören. Eine Verlegung des anberaumten Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der neu eingeführte Paragraf 50 f FGG schreibt dem Gericht vor, dass es mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern soll, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zu diesem Erörterungsgespräch, das mit dem Anhörungstermin verbunden werden kann, soll das Gericht das Jugendamt laden. Ein wesentliches Ziel dieses Erörterungsgesprächs ist es, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen und stärker auf die Eltern und erforderlichenfalls auch auf das Kind selbst einwirken zu können.

Eventuell bestellt das Gericht einen Verfahrenspfleger gemäß Paragraf 50 FGG. Das Jugendamt sollte prüfen, ob es bereits im Initiativbericht an das Gericht die Bestellung eines (bestimmten) Verfahrenspflegers vorschlagen möchte. In Eilfällen kann das Gericht auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung auch ohne Anhörung der Eltern und der übrigen Beteiligten und schon vor Abschluss der erforderlichen Ermittlungen vorläufige Maßnahmen anordnen. Im äußersten Fall ergeht auf diese Weise schon wenige Stunden nach Eingang des Berichtes beim Familiengericht eine (vorläufige) Entscheidung. Eine abschließende Entscheidung (Hauptsacheentscheidung) wird hingegen eine verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen, abhängig davon, welche Ermittlungen das Gericht anstellen muss (Anhörung weiterer Personen, Einholung eines schriftlichen Verfahrenspflegerberichtes oder eines Sachverständigengutachtens).

Das Auftreten und Verhalten der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den gerichtlichen Anhörungs- und Erörterungsterminen sollte sich daran orientieren, dass sie eine eigenständige Fachbehörde mit besonderer Sachkunde vertreten. Zwar obliegt die Leitung und Gestaltung dieser Termine der RichterIn beziehungsweise dem Richter, aber die Fachkraft des Jugendamtes sollte sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligen. Ziel dieser Beteiligung muss es sein, die Fachlichkeit

des Jugendamtes optimal einzubringen. Dazu gehört es, dem Gericht eventuell schon in Vorbereitung des Termins zum Beispiel Vorschläge zur Vernehmung von Zeugen, zur Bestellung eines Verfahrenspflegers oder zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zu unterbreiten. Möchte das Jugendamt ein Sachverständigengutachten anregen, so sollte es diesen Vorschlag konkret fassen: Welche Fragen sollen einem Sachverständigen welcher Profession vorgelegt werden.

In den Anhörungsterminen sollten die Jugendamtsmitarbeiter (gegebenenfalls nach Erlaubnis durch den Richter) auch unaufgefordert Fragen an die Eltern und an die übrigen anwesenden Personen stellen, falls sie zur Aufklärung erforderlich sind, und selbstständig auf relevante, bislang vielleicht nicht hinreichend beachtete Gesichtspunkte hinweisen. Angriffe etwa vonseiten des die Eltern vertretenden Rechtsanwaltes sollten sachlich erwidert werden. Auf unsachliche Angriffe, die beispielsweise die Kompetenz der Jugendamtsfachkraft infrage stellen, muss überhaupt nicht reagiert werden. Generell gilt, je professioneller und sorgfältiger der Jugendamtsbericht abgefasst ist, desto entspannter kann die Jugendamtsfachkraft in den Gerichtstermin gehen. Entspricht der Bericht nicht den oben genannten Anforderungen (Aussagen im Passiv, Fehlen der W-Angaben, fachfremde Prognosen), kann sich die Jugendamtsfachkraft im Termin „auseinandergelassen“ und inkompetent vorkommen.

Die Entscheidungen des Gerichtes, die in Form von Beschlüssen ergehen, können mit Zwang durchgesetzt werden (§ 33 FGG: Zwangsgeld, gegebenenfalls Zwangshaft, Gewaltanwendung). Der zuständige Vollstreckungsbeamte ist befugt, die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 FGG). Lehnt das Familiengericht den Erlass einer Kinderschutzmaßnahme aus Sicht des Jugendamtes zu Unrecht ab, sollte das Jugendamt im Einzelfall prüfen, von seiner Möglichkeit zur Beschwerde beim Oberlandesgericht Gebrauch zu machen.

Familienrechtliche Maßnahmen unterliegen einer strengen Handhabung. Die Verfahrensweisen sollten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter und freien Träger detailliert bekannt sein – gerade um der eigenen Unsicherheit in gerichtlichen Auseinandersetzungen entgegenzuwirken. Nur so können sie kompetent und zum Nutzen von Kindern im Rechtssystem agieren.

Die eigene Beteiligung an Verfahren und Gerichtsterminen sollte gründlich und substantiell vorbereitet werden.

### Anmerkung

1

Beispielhaft für Berlin sind solche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht zu finden unter [http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/familiengerichte/kooperation\\_jugendamt\\_familiengericht\\_empfehlungen\\_stand\\_oktober\\_2007.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/familiengerichte/kooperation_jugendamt_familiengericht_empfehlungen_stand_oktober_2007.pdf) (19.5.2008).

### Anhang

An eher versteckter Stelle hat das Bundesverfassungsgericht jüngst zentrale Aussagen zu dem Dreieck „Grundrechte der Eltern – Grundrechte des Kindes – staatliches Wächteramt“ getroffen. Es hat die Kindesgrundrechte damit wesentlich gestärkt. Für die Ausübung des staatlichen Wächteramtes durch Jugendämter und Familiengerichte ist die Kenntnis dieses Urteiles von großer Bedeutung, vor allem in Situationen, in denen Eltern sich auf ihr Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 GG berufen.

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 (Auszüge; Hervorhebungen nicht im Original)

[...]

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes, macht ihnen diese Aufgabe aber zugleich auch zu einer zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht. Dabei können die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. BVerfGE 107, 104 <117>). Maßgebliche Richtschnur für ihr Handeln muss aber das Wohl des Kindes sein, denn das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes (vgl. BVerfGE 103, 89 <107>). Es ist ihnen um des Kindes willen verbürgt. Die elterliche Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein gegenüber dem Staat, der über die Ausübung der Elternverantwortung zu wachen hat und verpflichtet ist, zum Schutze des Kindes einzuschreiten, wenn Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht werden (vgl. BVerfGE 60, 79 <88>; 107, 104 <117>). *Eltern sind auch – unmittelbar – ihrem Kind gegenüber zu dessen Pflege und Erziehung verpflichtet.*

71

*Das Kind hat eigene Würde und eigene Rechte.* Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Eine Verfassung, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Dies gilt auch für die Beziehung zwischen einem Elternteil und seinem Kind. Das Elternrecht dem

Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 24, 119 <144>). Dieses Recht ist deshalb untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, dem Kind diesen Schutz und diese Hilfe zu seinem Wohl angedeihen zu lassen. Dabei *bezieht sich diese Pflicht nicht lediglich auf das Kind, sie besteht auch gegenüber dem Kind. Denn das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten.*

72

[...]

b) Mit dieser den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu erziehen, korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Wird jemandem eine Pflicht auferlegt, die sich auf eine andere Person bezieht und die zugleich mit dem Recht verbunden ist, auf diese Person einzuwirken, für sie Entscheidungen zu treffen, ihre Interessen zu vertreten und auf ihre Persönlichkeitsentfaltung maßgeblich und zuvörderst Einfluss zu nehmen, so berührt dies den Kern höchstpersönlicher Lebensentfaltung des Anderen und schränkt dessen freie Willensentscheidung ein. Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das Kind noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine Hilfe erführe. Bedarf aber das Kind solcher Unterstützung durch seine Eltern und ist deshalb die Elternverantwortung allein dem Wohle des Kindes verpflichtet wie geschuldet, *dann hat das Kind auch einen Anspruch darauf, dass zuvörderst seine Eltern Sorge für es tragen, und ein Recht darauf, dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auch nachkommen.* Dieses Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem *Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG*, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Die persönliche Beziehung zu seinen Eltern, ihre Pflege,

Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt.

73

[...]

c) Allerdings bedarf das Elternrecht mit seiner gleichzeitigen Pflichtenbindung ebenso wie das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG der gesetzlichen Ausgestaltung. Dies gilt für das Elternrecht vor allem deshalb, weil es den Eltern gemeinsam zusteht. Können sich Eltern über die Ausübung ihrer Elternverantwortung nicht einigen, sind Regelungen zu treffen, die ihnen jeweils Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind zuordnen (vgl. BVerfGE 92, 158 <178 f.>). Zudem sind gesetzliche Regelungen notwendig, weil die Erziehung und Pflege eines Kindes rechtliche Befugnisse im Verhältnis zum Kind, auch gegenüber Dritten, voraussetzt (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>) und der *Staat* aufgrund seines ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auferlegten *Wächteramtes* sicherzustellen hat, dass die Wahrnehmung des Elternrechts sich am Kindeswohl ausrichtet und dabei die Rechte des Kindes Beachtung finden. Er hat insofern gesetzlich zu regeln, wie einerseits das Recht des Kindes auf Erziehung und Pflege durch seine Eltern zu seinem Wohl zu wahren ist und wann und unter welchen Voraussetzungen er andererseits der freien Ausübung des Elternrechts um des Kindes willen Grenzen setzt.

## Kinderschutz – eine Aufgabe für Experten oder für alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe?

Neben vielen anderen Effekten hat der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eingeführte Paragraph 8 a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einen neuen Phänotyp von Fachkräften hervorgebracht: die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Gleichsam nebenher kreiert wird dieser neue Typus in Absatz 2 des Paragraphen 8 a SGB VIII. Dort heißt es:

„(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Gab man „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Suchmaschine Google ein, wurden im August 2008 in einer Viertelsekunde weit über 49.000 Treffer angezeigt – manches sicherlich mehrfach, aber ohne namensverwandte Ergebnisse wie die „insofern erfahrene Fachkraft“, „im Kinderschutz erfahrene Fachkraft“ oder die zahlreichen Varianten davon.

Einher ging das Auftauchen dieses besonderen Typus von Fachkräften mit ungezählten Bemühungen einer näheren Bestimmung. Es wurden Kriterien formuliert, Fortbildungen angeboten und neue Qualifikationsprofile entwickelt. Als ein – fast beliebig

herausgegriffenes – Beispiel für einen Kriterienkatalog sei zitiert aus dem Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach Paragraph 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 21. Dezember 2006 (S. 4):

„In der Regel sollte der beratenden Tätigkeit der ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ eine Ausbildung in Sozialarbeit und -pädagogik oder Psychologie zugrunde liegen. Erzieher/innen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse durch Fortbildungen zum Kinderschutz.“

Erforderlich sind Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen in den Bereichen

- Physische oder psychische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Häusliche Gewalt

Des weiteren sind Kenntnisse über die Arbeit und Erfahrungen mit der Arbeitspraxis

- des Jugendamtes
- des Familiengerichts
- anderer relevanter Institutionen (Schule, Polizei, Gesundheitsdienst, Kliniken etc.) und
- örtlicher Vernetzungsgremien

erforderlich.

Hinzu kommen Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (BGB, FGG, SGB VIII, Datenschutz) sowie Kenntnisse über und Erfahrungen in der Praxisberatung von anderen Mitarbeitern/innen.“

Über die Inhalte und die Qualität der zahlreichen Fortbildungen und Qualifikationen zum Kinderschutz hat schon lange niemand mehr einen Überblick. Das vermutlich bekannteste Angebot, die Zertifikationskurse „Kinderschutzfachkraft“ des Institutes für soziale Arbeit in Münster, ist nur als die Spitze des Eisberges zu betrachten.

Wie immer man diese Entwicklungen im Einzelnen bewerten mag, so dürfte doch Einigkeit darin bestehen, dass durch die Formulierung des Gesetzes eine Unterscheidung getroffen wurde,

nämlich die Unterscheidung zwischen Fachkräften einerseits und speziell in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkräften andererseits. Mit der Einführung dieser Unterscheidung entsteht jedoch auch das Problem, wie das Verhältnis beziehungsweise die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Typen von Fachkräften organisiert wird. Die Konstellation, dass die fallführende zugleich die insoweit erfahrene Fachkraft ist, betrachte ich als Glücksfall, weil sich dabei die Frage des Verhältnisses zueinander und der Kooperation nicht stellt. Diese Konstellation scheint aber in der Praxis eher selten zu sein.

#### SPEZIALISIERUNG ODER ZUSTÄNDIGKEIT ALLER?

Das Gesetz fordert im Gefährdungsfall die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Dies kann in sehr unterschiedlicher Form erfolgen, wobei sich zwei Grundmodelle herauskristallisieren. Das eine Modell setzt auf Spezialisierung, sei es in Form von Personen oder Diensten. In vielen Fällen wird eine Kollegin oder ein Kollege aus der Einrichtung oder dem Team auserkoren – die entsprechenden Kompetenzen vorausgesetzt –, die oder der in der Einrichtung immer dann hinzugezogen wird, wenn es um die Gefährdungsabschätzung geht.

Sieht man genauer hin, lassen sich dabei allerdings wiederum zwei Formen unterscheiden: Im ersten Fall behält die bisherige Fachkraft ihre Fallzuständigkeit, und die hinzugezogene erfahrene Fachkraft begleitet, unterstützt, berät und – im günstigsten Fall – supervidiert die Gefährdungsabschätzung. Fallführende Fachkräfte erleben es häufig als unterstützend, wenn sie sich mit einer Kollegin oder einem Kollegen, die oder der sich in Kinderschutzfragen auskennt, beraten können. So kann es entlastend wirken, nicht allein dafür verantwortlich zu sein, ein Gefährdungsrisiko abzuschätzen und eine Prognose abgeben zu müssen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass allen beteiligten Fachkräften das Prozedere klar ist, dass sie wissen, wann sie welche Schritte in die Wege leiten müssen, wie die Beratung aussehen soll und wer im Zweifelsfall die Letztentscheidung trifft. Dies kann in einzelnen Teams unterschiedlich ablaufen. Das Prinzip bleibt aber, dass die fallführende Fachkraft den Fall behält und die Kinderschutzfachkraft nur berät und empfiehlt, wann welche Schritte einzuleiten sind.

In der zweiten Variante der Spezialisierung, die seltener anzutreffen ist, wird der Fall an die kinderschutz erfahrene Fachkraft abgegeben. Weil diese Fachkraft – so die Annahme – über die entsprechenden diagnostischen Kompetenzen, Erfahrungen und Netzwerke verfügt, ist auf diesem Weg eine reibungslose und verlässliche Einschätzung der Gefahr für das Kind möglich. Die erfahrene Fachkraft, beispielsweise angestellt bei einem freien Träger, ist damit ausschließlich für Kinderschutzfälle zuständig und hat sich um die entsprechenden Familien in einer Sozialregion zu kümmern. Sie hat die Aufgabe, die Familien zu motivieren, eine passende Hilfe in Anspruch zu nehmen, und vermittelt sie dann an eine Jugendhilfeeinrichtung, wie etwa eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Gelingt dies nicht, tritt die Fachkraft mit dem Jugendamt in Kontakt, welches dann in die Verantwortung genommen wird. Dieses schrittweise Vorgehen ist zunächst einfacher zu organisieren, da der Fall nur noch in einer Hand liegt. Allerdings muss für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes klar sein, ab wann ein Fall zum Kinderschutzfall wird, den die Spezialkraft übernehmen muss.

Nicht die Spezialisierung einzelner Fachkräfte, sondern das Gegenteil wird im Rahmen des anderen Grundmodells angestrebt. Die Idee hierbei lautet: Alle Angehörigen einer Einrichtung sind für den Kinderschutz zuständig, deshalb müssen auch alle entsprechend qualifiziert werden. Für diesen Ansatz spricht, dass es in der Regel die fallführende Fachkraft ist, die die Familien meist schon länger kennt, einen Kontakt aufgebaut und das Vertrauen der Familienmitglieder gewonnen hat. Demnach hat sie den besten Zugang zur Familie, und es gelingt ihr am ehesten, die Familie davon zu überzeugen, dass eine Erziehungshilfe notwendig ist. Die Zustimmung der Eltern ist im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses eher zu erwarten. Ist die fallführende Fachkraft für den Kinderschutz qualifiziert, entfällt das Beratungs- und Abstimmungsprozedere mit einer weiteren Spezialkraft, und sie kann ohne Verzug die nötigen Schritte einleiten, wenn ein Kind gefährdet ist. In Einrichtungen, die diesem Modell folgen, werden alle Fachkräfte so gut wie möglich qualifiziert, sodass sie im Gefährdungsfall schnell handlungsfähig sind. Weitgehend standardisierte beziehungsweise als Manual zusammengefasste Checklisten bieten dafür hilfreiche Dienste. De facto strebt das geschilderte Modell die Aufhebung der oben erwähnten Differenz von Allgemeinkraft und Spezialkraft durch die Qualifizierung aller an.

Für die betroffenen Familien ist es sicherlich vorteilhaft, wenn sie kontinuierlich von ein und derselben Person begleitet werden. Von Nachteil sind allerdings die hohen Qualifizierungskosten.

In der Praxis führt dieses Modell noch zu einem weiteren Problem, das mit dem Begriff der „Fachkraft“ zusammenhängt. Paragraf 72 SGB VIII verlangt sowohl von Fachkräften in den Jugendämtern und Landesjugendämtern als auch – wenn auch indirekt (Wiesner 2006, S. 15) – aufseiten der freien Träger, dass eine den jeweiligen Aufgaben entsprechende Ausbildung absolviert wurde. Das Gesetz legt also fest, dass Fachkräfte Personen mit einer Ausbildung und einem qualifizierten Abschluss sind. Als Fachkräfte in diesem Sinne wurden zum Beispiel in der Begründung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – ganz und gar genderunsensibel – vor allem „Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“ genannt (Deutscher Bundestag 1989, S. 97). Ehrenamtliche und Honorarkräfte ohne eine entsprechende Ausbildung, geschulte oder erfahrene Laien sind in diesem Sinne nicht als Fachkräfte zu begreifen, können also – formal betrachtet – auch keine erfahrenen Fachkräfte sein beziehungsweise werden. Zum Problem wird dies, wenn Einrichtungen versuchen, über solche Personen, zum Beispiel über erfahrene Mütter, Zugang zu Familien zu bekommen. Was bedeutet dies aber für die Implementation entsprechender niedrigschwelliger Strategien? Schließlich gibt es mittlerweile eine ganze Reihe von Ansätzen, deren zentrales Anliegen darin besteht, vor allem Frauen aus belasteten Sozialräumen und Milieus zu gewinnen und zu schulen (zum Beispiel „Hippy“, „Opstapje“, „Rucksack“).

#### ANSPRUCHSVOLLE ZUSAMMENARBEIT

In der Praxis zeichnet sich ab, dass offenbar die Mehrheit der Jugendhilfeeinrichtungen auf Konzepte fachlicher Unterstützung setzt. Das heißt, der Fall wird der fallführenden Fachkraft nicht entzogen, diese wird aber auch nicht speziell im Kinderschutz qualifiziert, sondern ist auf die Zusammenarbeit mit der erfahrenen Fachkraft angewiesen. Allerdings scheint es bislang offenbar nur wenige ausgearbeitete Ansätze zu geben, wie diese Kooperation genau aussehen kann. Es existiert ein breites, zum Teil auch

diffuses Spektrum fachlichen Empowerments: von fallbezogenem Kinderschutzmanagement, das weitgespannte Netzwerke aufbaut, pflegt und nutzt, bis hin zu allen Formen individueller Beratung der Fachkraft. Bei Letzterem wird der fallführenden Kraft eine Person zur Seite gestellt, die sie unterstützt und berät, wie jeweils vorzugehen ist, die auch ein Stück Verantwortung trägt und im günstigsten Fall zudem so etwas wie eine Fallreflexion ermöglicht.

Etwas präzisere Beschreibungen dieser Binnenkooperation erscheinen vor allem deshalb notwendig, weil – das deuten die genannten Hinweise auf mögliche Kooperationsformen an – die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft nicht nur über diagnostische Kompetenzen im Bereich der Abschätzung von Gefährdungslagen verfügen muss, sie benötigt auch gute soziale und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen in fachlich schwierigen Situationen. Fachlich schwierig ist die Situation, weil zu Beginn häufig nicht viel mehr als ein Verdacht und möglicherweise ein paar Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Raum stehen, die jedoch immer interpretationsbedürftig sind.

Verdachtskonstellationen sind für die Fachkräfte besonders belastend, wenn es sich um Familien handelt, mit denen über längere Zeit ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis und ein zumindest in Teilen tragfähiges Arbeitsbündnis aufgebaut wurde. Wenn der Verdacht aufkommt, dass ein Kind oder mehrere Kinder in „ihrer Familie“ gefährdet sein könnten, gerät die fallführende Fachkraft in eine ambivalente Rolle. Diese ist durch das grundlegende Spannungsverhältnis der Kinder- und Jugendhilfe von Hilfe und Kontrolle angelegt. Hat sie bislang eine unterstützende Arbeitsbeziehung zur Familie aufbauen können, so muss sie im Verdachtsfall im Sinne des staatlichen Wächteramtes eine Kontrollfunktion übernehmen. Die Fachkraft selbst, aber auch die Familie können dies schnell als Herumschnüffeln erleben. Den notwendigen Rollenwechsel zu vollziehen, oder besser gesagt, die Doppelrolle auszufüllen, ist für Fachkräfte eine mitunter unangenehme Aufgabe. Sie hat die damit verbundene Ambivalenz auszuhalten und mit ihrem doppelten Auftrag professionell umzugehen. Dazu zählt, sich selbst sowie der Familie immer wieder vor Augen zu führen, in welcher Rolle sie agiert, spricht: welchen Auftrag sie gerade erfüllt.

Hierbei bedürfen Fachkräfte durchaus regelmäßiger fachlicher Unterstützung, um für sich Sicherheit zu gewinnen. In der sozialpädagogischen Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass die kontrollierende Dimension in der Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten außer Acht gelassen wird. Dies geschieht nicht selten, weil es die Arbeit für die Fachkraft aktuell erleichtert, und hat auch damit zu tun, dass die Kinder- und Jugendhilfe bislang noch kein angemessenes Verständnis und keinen entsprechend professionellen Umgang mit der unvermeidbaren Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle entwickelt hat (einen wichtigen Beitrag hierzu liefert Schone 2008). Für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bedeutet dies, dass sie in entsprechenden Situationen die Fähigkeit haben muss, eine Kollegin oder einen Kollegen zu unterstützen, zu ermuntern, zu begleiten, nicht um ihr beziehungsweise ihm die Arbeit abzunehmen und sie oder ihn zu entmündigen, sondern um kollegiale Unterstützung in einer widersprüchlichen, belastenden und manchmal auch kontraproduktiv erscheinenden Konstellation zu ermöglichen.

#### KULTUR DES OFFENEN UMGANGES

Es wäre freilich zu kurz gegriffen, diese Formen der Unterstützung auf die Dyade „fallführende Fachkraft“ und „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu beschränken. Ganz offenbar spielt für einen kompetenten Umgang mit dem Doppelmandat die Kultur in der Einrichtung eine zentrale Rolle. Etwas zugespitzt formuliert: Dort, wo Kontrolle gleichsam aus der offiziellen Agenda des fachlichen Selbstverständnisses gestrichen worden ist, wird man sich mit derartigen Verdachtskonstellationen unweigerlich besonders schwer tun. Dort, wo ein fachlich reflektiertes Verhältnis zu den Kontrollaufgaben anzutreffen ist, wo man Verfahren entwickelt hat, mit diesen Herausforderungen umzugehen, wird man zwar auch nicht leicht Lösungen finden, aber man wird auf in den Einrichtungen anerkannte Formen der Bewältigung und Reflexion zurückgreifen können. Eine verfahrensbezogene Lösung wäre beispielsweise, wenn zwei Kolleginnen in der ambulanten Familienhilfe zusammenarbeiten, also auch zu zweit schwierige Familien in regelmäßigen Abständen aufsuchen. Zwei Personen nehmen mehr wahr als nur eine, die Perspektiven für die Gefahrenabschätzung erweitern sich. Die Arbeit im Zweierteam bietet ein gutes Korrektiv für die eigene Wahrnehmung, bereichert die Reflexion und wirkt so entlastend.

Ein weiterer Aspekt des offenen Umganges liegt darin, punktuelle Überforderung anzuerkennen. Nur in einem Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitern und Leitung einer Einrichtung finden Fachkräfte den passenden Rahmen, in dem sie eingestehen können, in einem Kinderschutzfall überfordert zu sein oder den roten Faden in der Fallsteuerung verloren zu haben. Unbedingte Voraussetzung für eine solche Problemanzeige ist die Sicherheit, dafür nicht gerügt, sondern unterstützt zu werden.

Auch die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten ist eine Facette einer konstruktiven Kultur, die als entlastend und ehrlich wahrgenommen wird. Dies bedeutet, Familien so früh wie möglich zu erklären, warum ihre Kinder als gefährdet eingeschätzt werden, dass und welche Erziehungshilfe sie in Anspruch nehmen können, dass sich bestimmte Bedingungen in der Familie verändern müssen und was letztlich passiert, wenn dies nicht geschieht. Ein transparenter und ehrlicher Umgang mit den Eltern statt eines verdeckten Kontrollauftrages erleichtert die Arbeit und schafft für alle Beteiligten Handlungsoptionen. Eltern sollten darauf vertrauen können, dass die Bemühungen nicht gegen sie gerichtet sind, sondern es um das Wohl und den Schutz ihrer Kinder geht.

#### BETEILIGUNG UND KINDERSCHUTZ

Das Verhältnis von Hilfs- und Kontrollauftrag immer wieder aufs Neue auszubalancieren, ist und bleibt eine Herausforderung in der Praxis des Kinderschutzes. Als Fachkraft auch die Kontrollfunktion wahrzunehmen, bedeutet freilich nicht, in altes Fürsorglichkeitsdenken zurückzufallen nach dem Motto: „Ich weiß, was für die Familie gut ist“ – obwohl dies manchmal so einfach zu sein scheint. Stattdessen müssen Eltern selbst in zugespitzten Situationen und auch bei drohender Gefährdung ihrer Kinder als handelnde Akteure in den Hilfeprozess einbezogen werden und zu Wort kommen. In Kinderschutzfällen ist dies zwar fachlich geboten, in der Umsetzung manchmal jedoch in zweierlei Hinsicht schwierig: zum einen was die Belastbarkeit als Fachkraft, zum anderen was den Zugang zu belasteten Familien betrifft.

Beteiligung kann in Gefährdungssituationen nur in sehr strukturierter Form gelingen. Die Fachkraft gibt den Eltern zunächst

zu verstehen, welche Probleme sie für das Kind in der Familie sieht, und fordert die Eltern auf, die Schwierigkeiten des Kindes aus ihrer Sicht zu schildern. Wichtig ist, sich zu verständigen und über eine eventuell ganz unterschiedliche Wahrnehmung zu einer Vereinbarung zu kommen, die dem Kind weiterhilft. Gemeinsam wird festgelegt, was sich in der Familie für das Kind ändern muss, in welchen Schritten und Zeiträumen dies geschehen soll und welche Konsequenzen greifen, wenn sich nichts ändert, und zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls das Jugendamt eingeschaltet wird. Die Eltern sollen sich als Beteiligte ernst genommen fühlen, müssen wissen, was von ihnen erwartet wird, und dürfen nicht den Eindruck haben, man würde sie denunzieren. Dazu gehört auch, dass sie sich mit ihrer realen psychosozialen Belastung wahrgenommen fühlen und dass sie konkrete Entlastungsangebote bekommen. Wenn sie selbst Unterstützung erfahren, sind sie meist auch wieder in der Lage, sich mehr um ihre Kinder zu kümmern.

Doch trotz transparenten und gut strukturierten Vorgehens verändert sich die familiäre Situation vielleicht nicht so schnell, wie man es sich für das betroffene Kind oder auch für die eigene Arbeitszufriedenheit wünscht. Dies muss man auszuhalten bereit sein. Und im Hintergrund steht immer die Gewissheit, auch gegen die Vorstellung der Eltern handeln zu müssen, wenn diese nicht willens oder in der Lage sind, verlässlich für das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen. Den Zeitpunkt hierfür nicht zu verpassen, für sich als Fachkraft klar zu wissen, wann die Verantwortung für den Fall in die Hände des Jugendamtes zu geben ist, kann zudem zu einer belastenden Anforderung werden.

Bleibt noch – wie oben schon angedeutet – die Frage des Zuganges zu Familien oder Elternteilen, die das Wohlergehen ihrer Kinder nicht gewährleisten. Wie spreche ich als Fachkraft mit Eltern, die ihre Kinder misshandeln oder verwahrlosen lassen? Wie gehe ich mit meinen Berührungängsten angesichts von Gewalttätigkeit und Übergriffen um und gewinne für mich Sicherheit? Wie kann ich Eltern Respekt entgegenbringen, deren Verhalten gegenüber ihren Kindern ich ablehne? Wie lasse ich ihnen ihre Verantwortung und nehme sie zugleich in die Pflicht, ihrer elterlichen Sorge ausreichend nachzukommen? Einen guten Zugang zu finden, ist der Schlüssel für ein konstruktives Arbeitsbündnis. Hierbei helfen die eigene Rollenklarheit und ausgeprägte kommunikative Kom-

petenzen, die jede Fachkraft für sich im Rahmen kollegialer Beratung, Supervision und Fortbildung erwerben beziehungsweise weiterentwickeln muss.

Welche Formen des Zuganges möglich und passend sind, mag in einer Kindertageseinrichtung mit vorrangigem Bildungsauftrag anders aussehen als in der ambulanten Familienhilfe, die per se schon näher an der familiären Lebenssituation dran ist. Dass hier wie da Fachkräfte gezielt an Eltern herantreten müssen, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

## AUSBLICK

Die andauernde Auseinandersetzung damit, was Professionalität von Fachkräften im Kinderschutz ausmacht, verstehe ich als Ausdruck einer Suchbewegung der Fachpraxis. Aus meiner Sicht lieferten der Paragraf 8 a SGB VIII und die mit ihm gesetzten Anforderungen an die Fachpraxis nur den äußerlichen Anlass dafür. Denn die Debatte zum Kinderschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur das Echo einer aufgeregten öffentlichen Diskussion über Todesfälle von Kindern und einiger Gerichtsurteile. Sie ist auch Ausdruck eines sich tiefgreifend gewandelten Sozialstaatsverständnisses hin zu einem Verständnis von Sozialstaat als Investitionsstaat. Stephan Lessenich hat dies jüngst in einem Beitrag in der Wochenzeitschrift DIE ZEIT auf den Punkt gebracht:

„In der Tat muss diese Wende als nachhaltige Transformation der Formen und Ziele sozialstaatlicher Intervention verstanden werden. Aber was diese Transformation ausmacht, ist nicht allein die Summe von Leistungskürzungen und Eigenverantwortungsforderungen. Hinter den ‚aktivierenden‘ Sozialreformen verbirgt sich mehr: die Umkehrung der Verantwortungs- und Verpflichtungs-, ja ‚Schuldverhältnisse‘ zwischen Individuum und Gesellschaft. Nicht mehr die Allgemeinheit fühlt sich für das Wohl des Einzelnen verantwortlich, sondern dieser schuldet jener eigene Aktivitäten in sozialer Verantwortung. Erwerbsfähige Arbeitslose sollen sich mehr um ihre Wiederbeschäftigung bemühen – im Interesse der Beitrags- und Steuerzahler; die ‚Babyboomer‘ sollen intensiver für ihr eigenes Alter vorsorgen – aus Achtung vor den nachwachsenden Generationen; selbst alte Menschen sollen heute noch irgendwie

produktiv sein – zum Wohle der Gesellschaft. Eigeninitiative und Selbststeuerung, im Dienste des großen Ganzen: Das ist die ‚neozosoziale‘ Agenda eines Sozialstaats, in dem das Subjekt mit seinen Bedürfnissen, Wünschen und Zielen hinter den Zwecken und Zwängen abstrakter, anonymer sozialer Kollektivinstanzen verschwindet“ (Lessenich 2008 a, S. 13; ausführlich und dabei auch auf Prävention eingehend Lessenich 2008 b sowie Bröckling 2007).

Prävention in ihren vielfältigen Varianten und Kinderschutz sind in diesem Sinne Orte staatlicher Investition und Aktivierung geworden. Das ist ein Fortschritt, weil damit eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Kinderschutz und eine Weiterentwicklung der Verfahren und Fachstandards einhergehen, wenn sie auch mit vielfältigen Ambivalenzen verbunden sind. Die fachliche Diskussion, wie mit den Herausforderungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe professionell umgegangen werden kann, hat erfreulicherweise begonnen. Die zweite Diskussion, was dies für das fachliche Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, für ihre Aufgaben und Funktionen bedeutet, ist eine weitere Debatte wert. Aber dies wäre ein anderes weites Feld.

#### **Anmerkung**

Dieser Beitrag basiert im Wesentlichen auf den Beiträgen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe „Kinderschutz – eine Aufgabe für Experten oder für alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe?“. Auch wenn aus Platzgründen nicht alle Positionen, jedes Pro und Kontra aufgenommen werden konnten, hoffe ich doch, dass sich niemand falsch verstanden sieht. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern danke ich für die anregende Diskussion und ihre Beiträge. Ich hoffe, dass es gelungen ist, die wesentlichen Aussagen sachgerecht zusammenzufassen.

#### **Literatur**

Bröckling, Ulrich (2007).

Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform.

Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Deutscher Bundestag (1989).

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Bundestagsdrucksache 11/5948 vom 1.12.1989.

Lessenich, Stephan (2008 a).

Der neozosoziale Umbau des Sozialstaats. Die rot-grünen Reformen haben das Verhältnis von Staat und Bürger umgekehrt. „Neoliberal“ waren sie aber nicht. DIE ZEIT, Nr. 34, S. 13 (14.8.2008).

Auch: <http://www.zeit.de/2008/34/Oped-Sozialreformen> (3.9.2008).

Lessenich, Stephan (2008 b).

Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus.

Bielefeld: Transcript.

Schöne, Reinhold (2008).

Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ).

Berlin: AGJ.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2006).

Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung.

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder\\_und\\_jugendschutz/jug\\_rs\\_71\\_2006.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/jug_rs_71_2006.pdf) (3.9.2008).

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2006).

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (3., völlig überarbeitete Auflage).

München: Beck.

## Kinderschutz im Kontext interkultureller Öffnung

Am 6. Juli 2000 wurde das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung vom deutschen Bundestag als Gesetz verabschiedet. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen wurden für unzulässig erklärt. Ebenso wird die Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) aufgefordert, Eltern Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Unser pädagogisches Handeln soll sich also – auch unter interkulturellen Gesichtspunkten – von diesen Prämissen leiten lassen. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt weltweit für *alle* Kinder und wurde in dieser Form auch von fast allen Ländern der Welt unterzeichnet (Vereinte Nationen 1989).

Trotz all dieser rechtlichen Regelungen wird der Kinderschutz für Kinder von Familien mit Migrationshintergrund untergraben, indem gewalttätige, die Entwicklung des Kindes behindernde Erziehungspraktiken mit der „kulturellen Eigenart“ der Eltern begründet werden, wodurch dem Kind nicht geholfen wird und es zudem in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und alleingelassen wird. Es gibt meines Erachtens keine kulturelle Rechtfertigung für die Gewalt an Kindern, keine traditionellen Besonderheiten, die dafür herangezogen werden dürften, (s)ein Kind zu misshandeln, es zu demütigen, es der Verwahrlosung anheimzugeben. Diese auf kulturelle Eigenheiten gestützte Begründung wird von Eltern im Übrigen auch so gut wie nie eingebracht; sie begründen ihr gewalttätiges Handeln vielmehr – ebenso wie andere Eltern – mit Überforderung, Hilflosigkeit und dem daraus resultierenden Verlust der Kontrolle über ihre Emotionen.

Dennoch ist in der Arbeit mit Eltern, die einen Migrationshintergrund haben, einiges sicher anders als in der Arbeit mit deutsch-

stämmigen Eltern: Inzwischen gilt es als allgemein bekannt, dass Migration und die damit verbundenen Anforderungen in der neuen, zunächst fremden Lebenswelt zu Belastungsreaktionen, zu Rückzug und zu starrem Festhalten an Werten und Normen führen können, die sich in der Herkunftskultur vielleicht bewährt hatten, im Kontext der Migration jedoch dysfunktional erscheinen. In aller Regel unterliegen diese Werte im Übrigen auch im Herkunftsland den für Werte und Normen geltenden Veränderungen und Modifizierungen. Diese Entwicklung wird von Migrantinnen und Migranten, die den Alltag in ihrem Herkunftsland entweder seit vielen Jahren nicht mehr erleben oder – was die zweite und dritte Generation betrifft – gar nicht mehr kennengelernt haben, verpasst. Der Migrationsprozess führt zur Konservierung und zur rigiden Beibehaltung der Orientierung gebenden Traditionen.

### HINTERGRÜNDE INNERFAMILIÄRER GEWALT

Wie kommt es, dass nunmehr Generationen nach den großen Einwanderungsbewegungen der damaligen „Gastarbeiter“ immer noch (oder wieder) die Werte und Normen einer Herkunftskultur praktiziert werden, die die Betroffenen meist gar nicht mehr aus eigener Erfahrung kennengelernt haben? Und darüber hinaus: Wie kommt es, dass statt einer schrittweisen Integration in die Aufnahmekultur und einem von Sozialwissenschaftlern proklamierten „Aufgeben“ der Werte der Herkunftskultur die dritte und vierte Generation von Einwanderern aus der Türkei oder aus arabischsprachigen Ländern häufig eine stärkere Hinwendung zu traditionellen Werten und religiösen Praktiken aufweisen, als dies in der ersten und zweiten Generation der Fall gewesen ist?

Ich gehe davon aus, dass sich die Herkunftskultur beziehungsweise die in den Herkunftsländern gelebten Traditionen nicht eignen, Verhaltensweisen zu erklären, die sich in der Migration erst entwickeln, und Phänomene, wie beispielsweise die hohe Gewaltrate in Familien der dritten und vierten Generation. Begründungsmuster, die allein den kulturellen Hintergrund zur Erklärung von Alltagsverhalten heranziehen, verdecken oft den Blick auf andere, manchmal naheliegende Motive und reproduzieren unter Umständen stereotype Vorannahmen, schüren kulturelle Ressentiments und verhindern wirksame Hilfen. In meiner bisherigen Arbeitspraxis ist es mir wiederholt begegnet, dass Fachkräfte der Jugend-

hilfe schwer misshandelte, verwahrloste Kinder in der Familie belassen haben, weil sie Aggressionen der männlichen Angehörigen gegen sich selbst oder gegen ihre Institution fürchteten. Hier werden nicht nur die rechtsstaatlichen Mittel unterschätzt, die uns zu unserem Schutz zur Verfügung stehen, es werden auch Kinder, die den Schutz des Staates benötigten, der Gewalt überlassen, die man selbst so fürchtet.

Für die innerfamiliäre Gewalt in Einwandererfamilien gibt es verschiedene Erklärungsversuche, die auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen und teilweise ineinandergreifen. Eine sozialwissenschaftliche Erklärung für das Ansteigen der innerfamiliären Gewalt in späteren Generationen liegt darin, dass Migranten der ersten Generation noch relativ anspruchslos gewesen sind und – mit der Perspektive baldiger Rückkehr – soziale Benachteiligungen und Erfahrungen der Segregation eher hingenommen haben. Mit der steigenden Aufenthaltsdauer jedoch begannen sie und vor allem die folgenden jungen Generationen, Ansprüche zu formulieren, die sich den Ansprüchen der Jugendlichen ohne Migrationserfahrung annähern. Der ungleiche Zugang zu Ressourcen führt jedoch in den späteren Generationen, bei denen die Perspektive auf eine bessere Zukunft in der Heimat nicht mehr vorherrscht, zu Enttäuschung und Frustration. Die Vorstellung, dass die Kinder der Zugewanderten einen sozialen und damit ökonomischen Aufstieg schaffen, hat sich in weiten Teilen der Migrantengeneration nicht verwirklicht – die zweite Generation ist häufig gering ausgebildet geblieben und hat gleichzeitig keine Perspektive auf soziale Reintegration nach der Rückkehr ins Heimatland.

Diese Diskrepanz von Wunsch und Wirklichkeit macht manche anfällig für Gewalt. Diese (männliche) Gewalt drückt sich sowohl in der Partnerschaft gegenüber den Ehefrauen aus als auch innerhalb der gesamten Familie gegenüber den eigenen Kindern.

Ein weiterer Hinweis ergibt sich aus der noch immer recht niedrigen Scheidungsrate von türkischstämmigen Paaren (lediglich sieben Prozent), die meines Erachtens zum Teil auf das in traditionellen Partnerschaften vorherrschende mächtige Scheidungstabus, zum Teil aber auch auf die Verunsicherungen in der Migrationssituation zurückzuführen sind. Türkische Ehen bestehen häufig trotz der Gewalt gegen Frauen noch lange fort, was das Risiko innerfamiliärer Gewalt gegen andere Familienmitglieder,

vor allem gegen Kinder, drastisch erhöht. Auch lernen Jungen durch den gewalttätigen Vater die Identifikation mit der Täterrolle, während Mädchen eher in die Opferrolle gehen.

Gleichzeitig verstärken Ressentiments und rassistische Einstellungen bei Angehörigen der Mehrheitskultur den Rückzug in die eigenen (gewalttätigen) familiären Strukturen: „So wurde einer anderen Teilnehmerin von einem Sozialamtsmitarbeiter, bei dem sie Rat suchte, geantwortet, dass es bei Menschen ihrer Nationalität doch immer so sei; Gewalt sei dort doch normal, der Mann beruhige sich schon wieder. Diese Reaktion ließ bei ihr den Eindruck entstehen, ihr werde sowieso nicht geholfen, und die Gewalt konnte andauern“ (Glammeier, Müller und Schröttle 2004, S. 215 f.).

Auch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt hat in ihrem neuesten Bericht zur Gewalttätigkeit männlicher Jugendlicher mit Migrationshintergrund hervorgehoben, dass Mütter, die Opfer von Gewalt sind, ein hohes Risiko tragen, selbst Gewalt gegen ihre Kinder auszuüben (Berliner Forum Gewaltprävention 2007, S. 38). Ähnlich verhält es sich mit Kriegs-, Folter- und anderen Traumata. Eltern, die Opfer traumatischer Erfahrungen geworden sind, haben ein bis zu viermal höheres Risiko, selbst Gewalt anzuwenden.

Lebt die Migrantenfamilie länger in der Aufnahmekultur, verändern sich die familiendynamischen Strukturen hin zu einer größeren Verunsicherung: Waren in den ersten Jahren der Migration die familiären Bande noch stark (häufig wanderten mehrere Familienmitglieder gemeinsam aus, um sich in der „Fremde“ gegenseitig zu unterstützen), verloren sie mit den Jahren an Bedeutung. Aufbrechende Familienmuster, wankende Hierarchien und das Auseinanderdriften von Lebensentwürfen in einer pluralen Gesellschaft erzeugen mitunter Konflikte, die aufgrund begrenzter Konfliktlösungsmöglichkeiten in Gewalttätigkeiten münden können.

Die Angst, den Einfluss auf die eigenen Kinder zunehmend einzubüßen, gleichsam die Kinder an die „deutsche Gesellschaft“ zu verlieren, wird von Eltern häufig formuliert. Immer wieder kommen Autoren zu dem Ergebnis, dass der Bildungsstand der Eltern einen großen Einfluss auf die Wahl der Erziehungsmethoden hat:

Je umfassender die Schulbildung der Eltern, desto weniger sind traditionelle Geschlechtsrollenorientierungen und kontrollierende Erziehungseinstellungen vorhanden (Nauck 1990).

### SOZIOÖKONOMISCHE BELASTUNGSSITUATIONEN

Ein zentraler Weg in der Auseinandersetzung mit diesen tief verunsicherten Familien liegt sicher in der präventiven Arbeit: Es gilt, die Familien in Anerkennung ihrer eigenen Geschichte, ihrer eigenen Werte und ihres eigenen Erlebens in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, ihnen Selbstbewusstsein und Sicherheit in ihrer Elternrolle zu vermitteln und konstruktive Auseinandersetzungsformen einzuüben. Das Infragestellen der Orientierung gebenden Normen erfordert eine Basis der Sicherheit – diese erfahren insbesondere Risikofamilien im Kontakt mit deutschen Behörden und Institutionen häufig gerade nicht.

In einer Untersuchung zur sozioökonomischen Lebenslage Jugendlicher nach ethnischer Herkunft stellten Christian Pfeiffer und Peter Wetzels (2000) fest, dass von deutschen Jugendlichen 24,7 Prozent von schlechten Lebensbedingungen betroffen sind (beide Elternteile sind oder der alleinerziehende Elternteil ist arbeitslos beziehungsweise Arbeitslosengeld-II-Empfänger), während 40,9 Prozent in einer guten sozioökonomischen Situation lebten (beide Eltern erwerbstätig). Die schlechteste sozioökonomische Lebenslage hatten nach dieser Studie die türkischstämmigen Jugendlichen, deren Familien zu 66,5 Prozent von Arbeitslosengeld-II-Einkommen leben mussten. Gut situiert sind in dieser Gruppe lediglich 9,8 Prozent der Jugendlichen.

Vergleichen wir diese Zahlen mit Zahlen aus einer anderen Untersuchung (Baier und Pfeiffer 2007, S. 4 ff.), lassen sich unschwer die Zusammenhänge zwischen Armut, elterlicher Gewalt und beobachteter Partnergewalt herstellen. Befragt wurden einheimische deutsche Jugendliche, Aussiedler aus GUS-Staaten, eingebürgerte türkischstämmige Jugendliche, eingebürgerte andere Jugendliche, Jugendliche mit türkischer Staatsangehörigkeit (also nicht eingebürgert) und Jugendliche anderer Nationalitäten, ob und wie häufig sie im letzten Jahr Opfer elterlicher Gewalt geworden seien. Die höchste Rate zeigte sich in beiden Gruppen türkischer Jugendlicher, wobei interessanterweise in der Gruppe der

eingebürgerten türkischstämmigen Jugendlichen die Zahl sogar etwas höher lag: 30,6 Prozent dieser Jugendlichen gaben an, im letzten Jahr von mindestens einem Elternteil misshandelt oder schwer gezüchtigt worden zu sein. 28,8 Prozent der türkischen Jugendlichen machte dieselben Angaben.

Diese beiden Gruppen führten die Rangfolge mit Abstand an, gefolgt von Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die zu 21,9 Prozent elterliche Gewalt erfahren hatten. Erschreckend hoch ist aber auch die Zahl bei den einheimischen deutschen Jugendlichen: Immerhin 12,9 Prozent gaben an, im letzten Jahr misshandelt oder schwer gezüchtigt worden zu sein.

Eine dritte Fragestellung betrifft die beobachtete Partnergewalt: Während 9,8 Prozent der einheimischen deutschen Jugendlichen angaben, im letzten Jahr beobachtet zu haben, dass ein Elternteil Gewalt gegen den anderen ausübte (im Allgemeinen ist hier von Gewalt gegen Frauen auszugehen), gaben 33,9 Prozent der eingebürgerten türkischstämmigen Jugendlichen und 32,5 Prozent der nicht eingebürgerten türkischen Jugendlichen dies an. Auch bei dieser Frage führen sie die Statistik an. Arabische Jugendliche, die auch häufig Opfer von Gewalt werden, waren in dieser Studie nicht befragt worden; aktuellere Untersuchungen zeigen in dieser Gruppe ein mitunter noch höheres innerfamiliäres Gewaltpotenzial. Hinzu kommt, dass der Bildungsgrad in arabischsprachigen Familien häufig niedriger, die Armut in der Regel gravierender ist (Arbeitsgruppe Gesundheitsberichterstattung des Arbeitskreises „Migration und öffentliche Gesundheit“ 2007).

Betrachten wir diese drei Fragestellungen und ihre Ergebnisse im inhaltlichen Kontext, so ist der Zusammenhang zwischen Armut und Gewalt im Allgemeinen, vor allem aber der Zusammenhang zwischen elterlicher Gewalt und innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche deutlich zu erkennen. Nun wäre die Frage, ob wir nicht im Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung präventiv bereits so eingreifen können, dass Risikofaktoren auf der Paarebene nicht zu Gewalt gegen Frauen und Kindern führen müssen.

Betrachten wir aber die Zahlen der Inanspruchnahme verschiedener Formen der Hilfen zur Erziehung, dann stellen wir fest, dass pro 10.000 Einwohner im Durchschnitt nur 52,8 nichtdeut-

sche Hilfesuchende die Erziehungs- und Familienberatungsstellen aufsuchen, während 112 deutsche Hilfesuchende von diesem Angebot Gebrauch machen. Ganz anders sieht es in den justiznahen Hilfeformen aus: Hier haben durchschnittlich 5,2 Jugendliche einen Betreuungshelfer beziehungsweise Erziehungsbeistand; und diese Maßnahme wird ebenfalls nur für durchschnittlich 5,7 deutsche Jugendliche eingesetzt (Trede 2000, S. 2 ff.).

Die präventiven Hilfen für Jugendliche mit Migrationshintergrund und ihre Familien kommen also häufig nicht rechtzeitig bei diesen an. Ihr Fehlen beziehungsweise Scheitern muss in der Folge durch justiznahe und eher repressive Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Frage, warum die präventiven Hilfen Familien mit Migrationshintergrund nicht genügend erreichen beziehungsweise warum sie von diesen nicht angenommen werden, wurde bereits vielfach gestellt. Lange wurden ein mangelnder Wille, sich auf die hiesige Gesellschaft einzulassen, und eine geringe Integrationsbereitschaft unterstellt. Diese Annahmen vernachlässigen jedoch aus meiner Sicht, dass die Geschichte der Arbeitsmigration durchzogen ist von Prozessen der Ausgrenzung und Benachteiligung. Noch heute haben Jugendliche mit Migrationshintergrund mit gleichen formalen Voraussetzungen wie Gleichaltrige deutscher Herkunft bei der Ausbildungsplatzsuche signifikant schlechtere Chancen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2000, S. 181).

Vernachlässigt wird darüber hinaus häufig, dass der allergrößte Teil der hier lebenden Migrantinnen und Migranten einen ähnlichen westlichen und „modernen“ Lebensstil pflegt wie die Mehrheitsbevölkerung. Hierzu zählt auch die Ablehnung von Gewalt in der Erziehung der Kinder. Bei vielen schon länger in Deutschland lebenden Zuwandererfamilien haben sich die Familienstrukturen denen deutscher Familien angeglichen. Zudem lebten viele Zuwanderer bereits in ihrem Herkunftsland mit einem Familienmodell, das sich an Individualität und an der Pflege emotionaler Beziehungen orientierte. Im Laufe dieser Veränderungsprozesse entwickelten sich Familienmodelle und Erziehungsstile, die häufig einer Mischung aus traditionellen und modernen Werten entsprangen.

Bei Familien, in denen Gewalttätigkeit eine Rolle spielt, sind häufig widersprüchliche Wertemuster in Bezug auf das Geschlech-

terverhältnis zu erkennen. Es handelt sich häufig um Familien, in denen, wie schon beschrieben, die traditionellen Werte aufrecht erhalten und gleichsam konserviert werden, in denen gewalttätige Erziehungspraktiken weitgehend unreflektiert angewandt werden. Das Ziel ist das Abschotten vor äußeren Einflüssen. Religiös unterlegte Ehrencodes und Verhaltensregeln geben zwar zusätzliche Orientierung und werden sicherlich auch deshalb zunehmend verteidigt, schnüren aber das moralische Korsett immer enger. Vorstellungen von Gehorsam und Unterwerfung der Jüngeren gegenüber den Älteren und der Frauen gegenüber den Männern gelten im Kontext der Migration letztendlich als Risikofaktoren für Gewalttätigkeit sowohl gegen Frauen als auch gegenüber Kindern.

## FAMILIÄRE MUSTER

Einige Sozialwissenschaftler haben Familientypen benannt, die sich im Grad ihrer Orientierung an Herkunftstraditionen unterscheiden. Ich möchte zunächst die Familientypen nach Ilhami Atabay (2005) vorstellen und im Anschluss daran die Erziehungsziele nach Ahmet Toprak skizzieren, um danach beide im Zusammenhang zu betrachten.

Zunächst finden sich *religiös-traditionell orientierte Familien*. Eheschließungen werden hier vorrangig von den Eltern des Paares arrangiert; es wird darauf geachtet, dass der Bräutigam beziehungsweise die Braut aus einem angesehenen, „sauberen“ Elternhaus kommt. Eheschließungen unter Verwandten oder unter Angehörigen der eigenen Heimatregion sind häufig. Das frisch verheiratete Paar lebt zunächst bei den Eltern des Bräutigams. Die Eltern beteiligen sich aktiv am Leben des jungen Paares.

Die Rollenaufteilung folgt der patriarchalischen Funktionsverteilung: Der Mann übernimmt die Leitung des Hauswesens, die Versorgerrolle und die Repräsentation nach außen. Die Frau ist zuständig für die Erziehung der Kinder und für den Haushalt. Aufgrund vielfältiger Verunsicherungen kopieren Migranten dieses „Modell“ der Herkunftsfamilie häufig. Dabei wird der Partner beziehungsweise die Partnerin im Herkunftsland ausgewählt und migriert dann zur Eheschließung.

Als Zweites finden sich Familien, die *zwischen Tradition und Moderne* stehen. Eheschließungen finden meist freiwillig und aus Liebe statt, jedoch unter Beteiligung der Familienangehörigen. Frauen entscheiden sich meist für eine Berufstätigkeit, bleiben jedoch in der Verantwortung, was Haushalt und Kinder betrifft. So definieren sie sich nicht nur über ihre Rolle als Mutter und Hausfrau, sondern auch über ihre berufliche Rolle. Diese lässt sie außerdem eine gewisse materielle Unabhängigkeit gegenüber dem Mann erreichen, was ihnen Anerkennung und Bestätigung für ihre Leistungen einbringt.

Der dritte Typus ist die *moderne Familie*. Auch in diesem Familientyp ist die Eheschließung die einzig legitime Form des Zusammenlebens unter Partnern. Meist findet jedoch eine Neubewertung der Geschlechterrollen statt. Aufgaben werden in Aushandlungsprozessen verteilt; die Männer sind eher darum bemüht, sich von der traditionellen Männerrolle abzusetzen und zu befreien. Auch die Frauen legen viel Wert darauf, die traditionelle Rolle abzugeben, was nicht selten zu Konflikten in der Partnerschaft führt.

Bei der Betrachtung dieser drei Gruppen ist jedoch eines augenfällig: Es lässt sich keine Kategorie finden, in der ein Partnerschaftskonzept jenseits der Ehe auftaucht. Dies entspricht allerdings nicht der gesellschaftlichen Realität, in der inzwischen auch unter Migrantinnen und Migranten die unterschiedlichsten subkulturellen Gruppierungen mit je divergenten Lebensentwürfen zu finden sind. Vielmehr herrscht der Eindruck vor, dass die vielschichtige Lebensrealität von Migranten immer wieder – und auch von Sozialwissenschaftlern, die selbst einen Migrationshintergrund haben – reduziert wird auf mehr oder weniger traditionelle und in der Folge mehr oder weniger konflikthafte Lebens- und Partnerschaftsmodelle.

#### ERZIEHUNGSZIELE UND BESTRAFUNGSRITUALE

Ahmet Toprak (2004) hat in seiner Studie zu elterlicher Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien primäre und sekundäre Erziehungsziele benannt: Primäre Erziehungsziele sind der Respekt vor Autoritäten (hierzu zählen Gehorsam, Höflichkeit, Ordnung, gutes Benehmen, besonders gegenüber Älteren), Ehrenhaftigkeit (Verteidigung der Familienmitglieder nach außen,

Demonstration familiärer Geschlossenheit), Zusammengehörigkeit sowie Lernen und Leistungsstreben. Als sekundäres Erziehungsziel gilt die Erziehung zu einer türkischen und religiösen Identität (Vermittlung von Nationalstolz).

Erziehungsziele wie Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit wurden eher nachrangig benannt, wobei es hier deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede gab. Vor allem Verstöße gegen die primären Erziehungsziele führen Eltern und insbesondere Väter als Motive für die Gewaltanwendung gegen ihre Kinder an. Türkische Väter begründen ihre Gewalt auch mit restriktiver Kommunikation und gebrauchen sie als Mittel der Disziplinierung. Bei türkischen Müttern führen eine Überforderung in Erziehungsfragen oder eine Hilflosigkeit aufgrund von eingeschränkten verbalen Fähigkeiten zur Gewaltanwendung. Oftmals unterliegen sie auch dem Druck durch andere Familienangehörige (wie Großeltern und Vater). Hierbei sind aber die Lebensbedingungen der Migration ebenso einzubeziehen wie die kulturellen Codes: Leben unter Bedingungen von Ausgrenzung, Armut und Verunsicherung bedingt den Rückbezug auf traditionelle Werte, die identitätsstiftende Funktionen übernehmen und in gewisser Weise „konservierend“ wirken sollen.

In diesem Zusammenhang beschreibt Toprak unterschiedlich ausgeprägte Bestrafungsrituale, wie Ohrfeigen, Androhung von Schlägen, Androhung, in die Türkei gebracht zu werden, Beleidigungen und Beschimpfungen, Kontaktabbruch. Als weitere Bestrafungsrituale nennt er Haus- beziehungsweise Zimmerarrest, Taschengeldentzug, Verzicht auf materielle Anschaffungen, Fernsehverbot oder Zimmer aufräumen.

Erschreckend ist immer wieder, dass viele Eltern, die Gewalt gegen ihre Kinder ausüben, ihre Bestrafungsmethoden gar nicht als Gewalt erkennen beziehungsweise den aggressiven Aspekt ihres Tuns verleugnen: „Ich misshandle ihn doch nicht, ich gebe ihm nur ein, zwei Ohrfeigen, damit er Respekt lernt.“ Eine Mutter, die ihren achtjährigen Sohn, der unter einer schweren Schulphobie litt, regelmäßig unter massiven Misshandlungen in die Schule trieb, reagierte auf meine Konfrontation, dass ihre Methoden weder hilfreich noch erlaubt seien, überrascht und rief: „Sie tun ja so, als würde ich meinen Sohn umbringen, ich will doch nur sein Bestes!“

Häufig besteht die Aufgabe der Mutter darin, zwischen dem Vater und den Kindern zu vermitteln. So tragen in traditionellen Familien oft die Mütter Verhaltensregeln oder Ermahnungen des Vaters an die Kinder heran und sind auch für deren Einhaltung zuständig. Der Vater erhält dann eher die Rolle der strafenden Instanz, wenn seine Anweisungen nicht eingehalten werden. Dies zwingt die Mutter in eine schwierige, widersprüchliche Funktion: Einerseits ist die Beschwerde beim Vater ein meist wirksames Druckmittel, um sich bei den Kindern durchzusetzen, andererseits wird die Mutter oft auch zur Verbündeten der Kinder, wenn sie diese vor dem Vater schützt. Damit bringt sie sich jedoch selbst in Gefahr, misshandelt oder beschimpft zu werden.

Darüber hinaus erhalten die Kinder eine höchst widersprüchliche Botschaft bezüglich der Autorität des Vaters, die einerseits von der Mutter „verwaltet“ werden soll, andererseits aber von dieser untergraben wird. Mehrfach berichteten mir Mütter, dass sie ihre Kinder schlugen, um abends dem Vater sagen zu können, sie hätten die Kinder bereits bestraft: „Wenn der sie schlägt, wärs noch schlimmer.“

Wie bereits oben ausgeführt, wird auch in dieser Studie von Toprak deutlich, dass die sozioökonomische Situation der Eltern eine große Rolle beim Erziehungsverhalten spielt. In der Untersuchung lehnen die beiden befragten Elternpaare mit akademischem Abschluss Gewalt als Erziehungsmittel kategorisch ab und beschreiben einen eher permissiv-nachsichtigen Erziehungsstil.

Gering ausgeprägt ist bei gewalttätigen Eltern zudem meist das eigene Selbstwertgefühl, das beispielsweise aus der Erfahrung gespeist wird, erfolgreich zu sein, einer sinnvollen Tätigkeit nachzugehen und durch eigene Anstrengung voranzukommen. Mangelnder Zugang zu und die Unkenntnis über Hilfemöglichkeiten, Angst vor Repression und Kindesentzug, aber auch die Sorge um Stigmatisierung und kränkende Zuweisungen lassen viele Familien davor zurückschrecken, sich in Überforderungssituationen an die jeweiligen Einrichtungen oder an das Jugendamt zu wenden. Kommen sprachliche Verständigungsschwierigkeiten hinzu, werden die Hürden fast unüberwindbar.

So lassen sich einige Risikofaktoren aufseiten der Eltern benennen:

- Persönlichkeit: Misshandelnde Eltern haben häufig Schwierigkeiten bei der Impulskontrolle, ein niedriges Selbstwertgefühl und eine eingeschränkte Empathiefähigkeit;
- eigene Gewalterfahrung (häusliche Gewalt gegen Frauen, Kriegs- oder Foltererfahrungen, Flucht);
- Alter der Eltern: Besonders sehr junge Eltern sind mit den kindlichen Bedürfnissen häufig überfordert, da sie zu sehr mit den eigenen Bedürftigkeiten beschäftigt sind;
- relative Armut und geringer Bildungsstand der Eltern.

Haben solche Eltern auch noch temperamentvolle oder „unruhige“ Kinder, können sich Gewaltausbrüche besonders gegen jüngere Kinder häufen.

Hier sind einerseits ganz pragmatische Lösungen nötig, um die Verständigung zu ermöglichen (Kulturvermittler, Gemeindegeldmetscher), vor allem aber müssen wir als professionelle Beraterinnen oder Berater Widersprüche, Ambivalenzen und die kulturelle Determiniertheit unserer Wahrnehmung anerkennen und aushalten lernen. Wenn wir uns also fragen, wie wir Migrantenfamilien besser erreichen und sie für eine Zusammenarbeit gewinnen können, sollte ein erster Blick unserer eigenen Wahrnehmung des Anderen gelten. Ein wichtiger Faktor für eine gelingende interkulturelle Kommunikation wird mit dem Begriff der „interkulturellen Kompetenz“ umschrieben.

#### INTERKULTURELLE KOMPETENZ ALS GESELLSCHAFTLICHE AUFGABE

Die interkulturelle Kompetenz von Fachkräften in Einrichtungen der Jugendhilfe muss sich auf mehreren Ebenen entwickeln und nach außen sichtbar vermittelt werden. In den letzten Jahren sind Standards der interkulturellen Öffnung erarbeitet worden, die dies gewährleisten können und die Zugangsbarrieren für Klienten mit Migrationshintergrund senken helfen sollen. Hierzu gehören die Verbesserung der zielgruppenorientierten Öffent-

lichkeitsarbeit, vor allem durch einladende Präsentation der Angebote an den öffentlichen Orten der ethnischen Communities, und die Einstellung von Personal mit Migrationshintergrund in Beratungseinrichtungen. Hierzu gehört ferner, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine interkulturelle Kompetenz aneignen – und zwar auch diejenigen mit Migrationshintergrund. Interkulturelle Kompetenz wird nicht qua Geburt erworben; auch Migranten müssen kulturelle und minoritäre Befangenheiten reflektieren. Ein weiterer Schritt ist, Strukturen in Richtung aufsuchender, lebensortnaher, die Zeitstruktur und das Einkommen berücksichtigender Angebote zu verändern und rechtliche Barrieren zu beseitigen.

Vor allem dürfen die Vermittlung und Aneignung interkultureller Kompetenz nicht auf das Engagement der einzelnen Fachkraft beschränkt bleiben, sondern müssen als Leitungsaufgabe hohe Priorität bei der Organisationsentwicklung erhalten. Ansonsten bewirken Fortbildungen meist nur, dass die Teilnehmenden zwar viel für sich lernen und auch versuchen, in ihren Einrichtungen ihre Erkenntnisse umzusetzen, aber scheitern, wenn das übrige Team und die Leitung die Auseinandersetzungen nicht mittragen. Die interkulturelle Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht beschränkt bleiben auf das Engagement einzelner Einrichtungen oder Mitarbeiter, sondern erfordert ein übergreifendes Gesamtkonzept, das auch eine gesetzliche Verankerung findet.

#### ENTFREMDUNG VORBEUGEN UND BÜNDNISSE SCHAFFEN

Abschließend möchte ich einige Forderungen benennen, die sowohl im institutionellen Rahmen als auch auf gesellschaftlicher Ebene unbedingt in die Diskussion einbezogen werden müssen und die – wollen wir den Kinderschutz auch im interkulturellen Kontext sicherstellen – viel mehr in den Fokus sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Konzepte gerückt gehören.

Notwendig ist eine rechtzeitige Prävention unter Berücksichtigung verschiedener kultureller, sozialer, geschlechtsspezifischer Aspekte. Hierzu gehören auch die Finanzierung und Förderung niedrigschwelliger Angebote für Eltern, besonders für Mütter, die die Erziehungskompetenzen stärken und Lebensrealitäten einbeziehen (zum Beispiel das Sprachförderprogramm „Rucksack“ oder

das Modell der „Stadtteilmütter“). Ebenso ist an muttersprachliche Angebote zu denken.

Wichtig ist, dass Schlüsselpositionen mit qualifizierten Fachkräften besetzt werden, die selbst einen Migrationshintergrund haben und gleichzeitig die eigene Perspektive reflektieren können.

Die Allgemeingültigkeit bestehender juristischer Regeln und Normen muss durchgesetzt werden, allerdings im Einklang mit der Anerkennung der staatsbürgerlichen Zugehörigkeit zur Einwanderergesellschaft („Rechte und Pflichten“).

Kultur- und Integrationsarbeit darf nicht entlang von Identitätskonstrukten und kulturellen Dichotomien stattfinden, sondern muss entlang dem Konzept der gesellschaftlichen Zugehörigkeit erfolgen. Das heißt, Identitätsdefinitionen sollten vom nationalen Zuordnungsdruck („Fühlst Du Dich als Türke oder als Deutscher?“) befreit werden, gleichzeitig sollten wir uns endlich vom Modell der Dominanzkultur verabschieden, dem sich die Einwanderer unterzuordnen haben.

Eltern, Mädchen und Jungen lassen sich besonders gut erreichen, wenn ihre unterschiedlichen Lebenszusammenhänge wahrgenommen und sie in ihren Lebenskompetenzen stabilisiert werden. Das bedeutet: Anerkennung hybrider Identitäten, Überwindung des dichotomen Identitätsmodells, Einbezug von Eltern, um sie mit „ins Boot“ zu holen. Dafür ist auch eine jeweilige Ressourcennutzung notwendig.

Einrichtungen, die in direkter Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beraterisch tätig sind, dürfen nicht noch weiter abgebaut, sondern müssen stärker unterstützt werden.

Loyalitätskonflikte durch kulturalistische Entfremdung sollten vermieden werden („Bei euch sind die Frauen sowieso unterdrückter“). Dies zwingt Mädchen und junge Frauen in die Koalition mit ihrer sozialen Gruppe.

Die ersten Schritte bei einer solchen kultursensiblen Arbeit gelingen über die Einbeziehung vertrauensvoller Familienmitglieder,

um zu Lösungen zu kommen, die alle Familienangehörigen mittragen können, und um Bündnisse zu ermöglichen.

Im Kinderschutzfall ist ein qualifiziertes Eingreifen unter Beteiligung muttersprachlicher Fachkräfte beziehungsweise Mittler unabdingbar, ohne eine Unterscheidung in der Bewertung des Gefährdungspotenzials vorzunehmen („Türken sind eben etwas temperamentvoller in der Erziehung ihrer Kinder“).

Um diesen Anforderungen im Berufsalltag gerecht werden zu können, benötigen Fachkräfte den Raum, eigene Vorbehalte und Ängste in der Supervision und in kollegialer Beratung zu reflektieren.

## Literatur

Arbeitsgruppe Gesundheitsberichterstattung des Arbeitskreises „Migration und öffentliche Gesundheit“ (2007). Migrationssensible Datenerhebung für die Gesundheitsberichterstattung. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 10, 1232–1239. Online publiziert am 5.10.2007 unter <http://www.springer.com/medicine/journal/103>.

Atabay, Ilhami (2005).

Familientypen und typische Konflikte türkischer Paare in der Migration.

In Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (Hrsg.), Türöffner und Stolpersteine. Elternarbeit mit türkischen Familien als Beitrag zur Gewaltprävention (S. 11–20).

München: Eigenverlag.

Baier, Dirk & Pfeiffer, Christian (2007).

Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen. Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. KFN-Forschungsbericht Nr. 100.

Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Berliner Forum Gewaltprävention (2007).

Gewalt von Jungen, männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit Migrationshintergrund in Berlin. Bericht und Empfehlungen Nr. 28. Herausgegeben von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt.

Berlin: Eigenverlag.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2000).

Sechster Familienbericht. Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen, Belastungen, Herausforderungen. Berlin: Eigenverlag.

Glammeier, Sandra, Müller, Ursula & Schröttle, Monika (2004).

Unterstützung und Hilfebedarf aus der Sicht gewaltbetroffener Frauen. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Nauck, Bernhard (1990).  
Eltern-Kind-Beziehungen bei Deutschen, Türken und Migranten.  
Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 16, 87–120.

Pfeiffer, Christian & Wetzels, Peter (2000).  
Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt. KFN-Forschungs-  
bericht Nr. 81.  
Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Toprak, Ahmet (2004).  
„Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen“. Elterliche  
Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien und Konsequen-  
zen für die Elternarbeit.  
Herbolzheim: Centaurus.

Trede, Wolfgang (2000).  
Nichtdeutsche junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung.  
KomDat, 2, 2–4.

Vereinte Nationen (1989).  
Übereinkommen über die Rechte des Kindes.  
New York.  
<http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>  
(5.3.2008).

Britta Sievers

## Kinderschutz über nationale Landesgrenzen hinweg

Inzwischen haben zwanzig Prozent der Bevölkerung Deutschlands einen Migrationshintergrund, und die Arbeit mit Menschen aus verschiedenen Kulturen gehört zum Alltag auch in der Jugendhilfe. Dies betrifft die Beratung von Familien und die Mitwirkung in Verfahren bei Trennung und Scheidung, die Hilfen zur Erziehung sowie den Schutz von Minderjährigen in Gefährdungssituationen. In der Praxis spielen längst auch grenzüberschreitende Fallkonstellationen eine Rolle, denn rund 700.000 Menschen ziehen jedes Jahr von Deutschland ins Ausland beziehungsweise aus dem Ausland nach Deutschland. (1) Diese Entwicklungen gehen einher mit einer steigenden Anzahl binationaler Partnerschaften und mit zunehmenden transnationalen familiären Bezügen.

Zur Umsetzung fachlicher Standards, wie Partizipation, Adressatenbeteiligung und Lebensweltorientierung, wurden in Bezug auf Familien mit Migrationshintergrund Strategien der interkulturellen Öffnung entwickelt. Diese wird inzwischen als Querschnittsaufgabe für die Dienste der Kinder- und Jugendhilfe angesehen.

In diesem Beitrag werden zunächst kurz das Praxisforschungsprojekt „Internationaler Kinderschutz“ der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) e.V. und einige seiner Ergebnisse vorgestellt. Das Projekt wurde vor dem Hintergrund zunehmender internationaler und grenzüberschreitender Bezüge der Kinder- und Jugendhilfe sowie gesetzlicher Neuregelungen durchgeführt. Am 1. März 2005 trat die „Brüssel II a-Verordnung“ in Kraft, deren ausführlicher Titel lautet: „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche

Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000“.

Im Anschluss wird anhand von zwei Fällen, die in Interviews geschildert wurden, auf Schwierigkeiten und Handlungsmöglichkeiten eingegangen, die sich bei der Umsetzung des Kinderschutzauftrages bei Auslandsberührung ergeben können und die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Fachstellen, Behörden und Beteiligten erfordern.

#### DAS IGFH-PROJEKT

Das Projekt „Internationaler Kinderschutz – Die Bedeutung der Verordnung Brüssel IIa und des Haager Kinderschutzübereinkommens für die Jugendhilfe“ wurde von der IGfH durchgeführt und vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. wissenschaftlich begleitet. Gefördert wurde es von der Stiftung Jugendmarke e.V. Ein interdisziplinär besetzter Beirat begleitete das Projekt.

Ziele des Projektes waren die Bestandsaufnahme der Erfahrungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in Fällen mit Auslandsbezug, insbesondere der Schwierigkeiten, sowie die Ermittlung von Informations- und Unterstützungsbedarf. Zudem sollte eine Analyse von Faktoren für eine gelingende Fallbearbeitung und Kooperation im Sinne des Kindeswohls erfolgen. Im Hinblick auf die Bedeutung rechtlicher Regelungen bei Fällen mit Auslandsberührung sollte auch die Relevanz internationaler Rechtsinstrumente für die Jugendhilfe in den Blick genommen werden. Um die gewonnenen Erkenntnisse für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nutzbar zu machen, erfolgte die Aufbereitung der Projektergebnisse in Form einer Arbeitshilfe (Sievers und Bienentreu 2006).

Verschiedene Forschungsmethoden kamen zum Einsatz. Es wurden die relevanten Gesetzestexte analysiert, vorhandene Literatur zum Thema ausgewertet sowie acht Experten (Einzelpersonen und Vertreter von Institutionen) interviewt. Zudem wurden Telefoninterviews mit Fachkräften der Jugendhilfe geführt. Hier wurden insgesamt sechsdreißig Fälle geschildert, bei denen eine Zusammenarbeit mit Betroffenen oder Fachstellen im Ausland

stattfand. Weiter erfolgten sechs aktengestützte Einzelfallrekonstruktionen. Diese umfassten weitere leitfadengestützte Interviews mit den fallbeteiligten Institutionen beziehungsweise Fachkräften.

#### Telefonbefragung von Jugendämtern und freien Trägern

Bei der Auswahl der angefragten Jugendämter wurde auf eine möglichst breite Streuung geachtet. Insgesamt wurden dreiundzwanzig Interviews geführt, siebzehn fanden mit Jugendhilfeträgern in den alten Bundesländern und sechs in den neuen Bundesländern statt. Bis auf Sachsen-Anhalt und Thüringen waren alle Bundesländer mit mindestens einem Jugendamtsbezirk vertreten.

Nach dem Arbeitsbereich befragt, verteilte sich die Stichprobe wie folgt: Vierzehn der Interviewpartner waren im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) beschäftigt. Die übrigen verteilten sich auf die Abteilungen Vormundschaft/Beistandschaft, Pflegekinderdienst sowie Trennungs- und Scheidungsberatung. Je eine Person war im Landesjugendamt beziehungsweise in einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beschäftigt.

#### Fallkategorien

In den Telefonbefragungen wurden insgesamt sechsdreißig Fälle geschildert, die in der Auswertung Fallkategorien zugeordnet wurden. Sechzehn Fälle bezogen sich auf den Bereich der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes, davon sechs auf Kindesentführungen im Zusammenhang mit einem Sorgerechtskonflikt, also der rechtswidrigen Mitnahme des Kindes durch einen Elternteil ins Ausland. In insgesamt siebzehn Fällen ging es um den Schutz von Kindern, wobei sich hiervon sechs Fälle explizit auf das Problem einer Kindeswohlgefährdung bezogen, während es in sechs weiteren Fällen vorrangig um die Klärung des weiteren Verbleibes des Kindes ging. Eine ähnliche Problematik, nämlich Rückführungs- und Weiterwanderungsklärunen, lagen den fünf Fällen zugrunde, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betroffen waren.

In zwei Fällen ergaben sich weitere Aufträge speziell durch den Auslandsbezug. In einem Unterbringungsverfahren, bei dem von

einem ausländischen Gericht geprüft wurde, ob ein Kind aus dem Ausland bei Verwandten in Deutschland untergebracht werden sollte, wurde das deutsche Jugendamt um Zuarbeit gebeten. In einem weiteren Fall bat ein deutsches Gericht das Jugendamt um Mithilfe bei der Vollstreckung eines Rückführungsbeschlusses. Im Hinblick auf den Länderbezug beziehungsweise die beteiligten Staatsangehörigkeiten der Klientinnen und Klienten ergab die relativ kleine Stichprobe von sechsunddreißig Fällen eine Bandbreite von sechsundzwanzig Ländern.

Von den Befragten wurde eine Vielzahl von Schwierigkeiten in der Bearbeitung der Fälle benannt, die als typisch für Fälle mit Auslandsbezug gelten können. Diese bezogen sich zum einen auf die Bearbeitungssituation der Fachkraft, auf den Hilfeverlauf und gerichtliche Verfahren, auf die interkulturellen Aspekte in der Zusammenarbeit mit den Betroffenen sowie auf Spannungsfelder in der Wahrnehmung des eigenen fachlichen Auftrages in Abgrenzung zu den Erwartungen anderer Berufsgruppen. Bedeutsam war hier neben der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz, zum Beispiel in wenig bekannten internationalen Verfahren, auch die Kooperation mit Ausländerbehörden.

### **Gelingende Zusammenarbeit**

Die im Projekt geführten Interviews und Fallstudien wurden auch im Hinblick darauf ausgewertet, welche Faktoren zu einer effektiven Fallbearbeitung und gelingenden Kooperation im Interesse des Kindes beitragen. Da sich die Komplexität der Probleme oft auf unterschiedlichen Ebenen zeigte, erwiesen sich eine gründliche Erfassung der Ausgangssituation, die Sammlung klärungsbedürftiger Punkte und die Aufdeckung von Handlungsdilemmata als hilfreich. Dabei erleichtern sprachliches und interkulturelles Know-how die Arbeit erheblich: wie eigene Fremdsprachen- oder Landeskenntnisse, das Wissen sowohl über Gerichtsverfahren und Verfahren grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie auch über Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen im Ausland oder Erfahrungen im Umgang mit Dolmetschern und Kulturmittlern. Auch ein offener Umgang mit der eigenen Unsicherheit, das „Sichdurchfragen“, Sich-Hilfe-Holen und eine innovativ-kreative Haltung bei neuen oder komplizierten Fragestellungen tragen zu einer als gelingend empfundenen Fallbearbeitung bei.

Auf der Ebene der Institution wurde die Arbeit im Einzelfall erleichtert, wenn Informationsquellen bereitgestellt und schon vorliegende Kenntnisse gesammelt und gebündelt wurden, damit diese im Einzelfall schneller abrufbar waren. Es gab in der Untersuchung Fachstellen, die Spezialisierungen im Hinblick auf Fälle mit Auslandsberührung vorgenommen hatten. Diese verfügten über umfangreiche Fachkenntnisse und sogar über Arbeitsroutinen zu den speziellen Konstellationen. Zudem hatten sie sich eigene Netzwerke von Kooperationspartnern im In- und Ausland aufgebaut.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Fachstellen bei vorhandenen Spannungsfeldern oder in wenig bekannten Verfahren erwiesen sich die frühzeitige und wechselseitige Klärung von Auftrag und Rolle sowie Kenntnisse über das Aufgabenprofil und über die Arbeitsweise der Kooperationspartner als hilfreich. Auch disziplinübergreifende Fallkonferenzen mit dem Ziel des Austausches über die Handlungslogik der jeweiligen Institution (etwa der Ausländerbehörde) und der Erarbeitung eines gemeinsamen Vorgehens fördern eine gelingende Fallbearbeitung.

### **INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit der Einführung des Paragraphen 8 a SGB VIII gestärkt und konkretisiert, in dem insbesondere auch die freien Träger zur Umsetzung verpflichtet werden. Im Zusammenhang mit der Einlösung des Kinderschutzauftrages bei *allen* von Gefährdungen betroffenen Kindern können sich bei Auslandsberührung spezifische Fragestellungen ergeben. In der Praxis gibt es typische Fallkonstellationen, in denen die Fachkräfte den Schutz des Kindes auch über Ländergrenzen hinweg sicherstellen müssen.

Es kann sein, dass eine Familie im Prozess der Gefährdungsabschätzung ins Ausland zieht oder das Kind dort unterbringt. Solche Umzüge können bewusst erfolgen, um sich der Einmischung deutscher Behörden zu entziehen. Sie können aber auch den Hintergrund haben, dass Eltern versuchen, sich durch die Unterbringung des Kindes bei Verwandten im ursprünglichen Herkunftsland zunächst im eigenen familiären Kontext Hilfe zu suchen.

Es gibt zudem Eltern, die einen Sorgerechtsentzug nicht akzeptieren wollen und mit dem Kind ins Ausland umziehen. Dies ist unrechtmäßig, wenn der rechtliche Vertreter des Kindes nicht zugestimmt hat. Ähnlich verhält es sich, wenn ein Kind nach einem Besuch bei den Eltern beziehungsweise einem Elternteil oder Verwandten im Ausland von diesen zurückbehalten wird. Auf die Handlungsmöglichkeiten in solchen Fällen wird hier später eingegangen.

Auch Folgendes kann vorkommen: Ein im Ausland bei Verwandten, etwa dem Vater, lebendes Kind offenbart während eines Besuches bei seinen Familienangehörigen in Deutschland, dass es in der ausländischen Heimat gefährdet ist. Dies kann durchaus auch umgekehrt der Fall sein, dass sich nämlich ein Kind aus Deutschland im Ausland aufhält und dort vermittelt, dass es hier gefährdet ist. Meist wendet sich die Familie dann an das örtliche Jugendamt, da man das Kind in der Regel nicht ohne eine Klärung an den Lebensort zurückgehen lassen will.

Bei Kindern beziehungsweise Familien, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Hilfen zur Erziehung erhalten, aber aufgrund eines mangelnden Daueraufenthaltsrechtes Deutschland verlassen müssen, ist es notwendig, so weit wie möglich den Schutz des Kindes im Heimatland sicherzustellen. Auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss häufig die Rückkehrperspektive für das Kind oder den Jugendlichen geklärt werden, dazu ist eine enge Kooperation mit den zuständigen Stellen im Ausland erforderlich. In diesen Fällen geht es darum, das Kind vor Gefährdungen zu schützen, die erst nach dem Verlassen Deutschlands eintreten würden. Ein vergleichbarer Schutzauftrag kann sich bei spezifischen Gefährdungssituationen, wie einer drohenden Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung, ergeben.

## ZWEI FALLBEISPIELE

Die folgenden Fallbeispiele verdeutlichen die Komplexität der Fragestellungen und die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei Kinderschutzfällen mit Auslandsberührung ergeben können. Die beiden Fälle wurden im Rahmen der Interviews, die im Projekt „Internationaler Kinderschutz“ geführt wurden, geschildert und werden hier anonymisiert wiedergegeben.

## **Erstes Fallbeispiel: Familie ohne Bleiberecht – Situationsbeschreibung**

Eine junge Frau aus Osteuropa hält sich illegal in Deutschland auf. Sie wird hochschwanger in einem Wohnheim für obdachlose Frauen aufgenommen. Die Mitarbeiter der Obdachloseneinrichtung informieren das Jugendamt, weil sie zu der Einschätzung kommen, dass die Frau nicht in der Lage ist, das Kind zu versorgen. Nach der Entbindung wird das Kind mit Zustimmung der Mutter in eine Bereitschaftspflege gegeben.

Unter großen Schwierigkeiten finden unregelmäßig vom Jugendamt begleitete Umgangskontakte statt. Die Mutter wird von dem gewalttätigen Vater des Kindes bedroht. Da ihr Handeln als unbe-rechenbar gilt, wird ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entzogen und einem freien Träger übertragen.

Weil die Mutter nicht ausreichend mitarbeitet, lässt sich ihre Erziehungsfähigkeit schwer einschätzen, eine Mutter-Kind-Beziehung kann sich nicht entwickeln. Eine Aufnahme von Mutter und Kind in ein Heim für psychisch kranke Mütter ist mangels Aufenthaltsgenehmigung und Leistungsanspruch der Mutter nicht möglich. Die Mutter erhält in regelmäßigen Abständen Ausreiseforderungen. Die Ausländerbehörde erklärt sich jedoch gegenüber dem Jugendamt mündlich bereit, die weiteren Klärungen abzuwarten.

Da das Jugendamt der Mutter nicht zutraut, das Kind zu versorgen, kann es nicht verantworten, Mutter und Kind gemeinsam ohne sichergestellte Betreuung abzuschicken. Es werden verschiedene Optionen geprüft. Das Jugendamt eruiert, ob Mutter und Kind bei den Großeltern, die in Nordamerika leben, aufgenommen werden könnten. Das lehnt die Familie jedoch ab. Um zu klären, ob das Kind bei Verwandten im Heimatland oder in einer dortigen Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen werden könnte, schaltet das Jugendamt den Internationalen Sozialdienst (ISD) ein. Letztlich scheitert eine Kontaktaufnahme mit Verwandten, da die Mutter keine Adresse beibringt; eine Mutter-Kind-Einrichtung existiert im Heimatland nicht. Nachdem die Mutter schließlich verschwindet, wird ihr das Sorgerecht entzogen und ein Vormund für das Kind bestellt. Das Kind bleibt in der Pflegefamilie.

## Handlungsmöglichkeiten bei mehrfacher Migration

Im Fallbeispiel ist aufgrund des unklaren ausländerrechtlichen Status der Betroffenen zunächst keine Bleibeperspektive für das Kind gegeben, eine mit dem Kindeswohl zu vereinbarende Rückführung ist jedoch auch nicht zu realisieren. Die Abklärung einer Rückkehr in das Heimatland oder einer Migration in ein weiteres Land kann die beteiligten Fachkräfte vor zahlreiche Probleme stellen. Im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls blieb im beschriebenen Fall letztendlich nur der Verbleib des Kindes in Deutschland als Möglichkeit übrig. Zum Zeitpunkt des Interviews befand sich das Kind fast vier Jahre lang in einer Pflegefamilie und hatte noch immer kein gesichertes Aufenthaltsrecht für Deutschland erhalten.

Es leuchtet ein, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Fachkräfte vielerlei Schwierigkeiten birgt. Zudem sind dabei spezifische Kindeswohlaspekte zu berücksichtigen: Wichtig ist, relevante Auskunftsquellen und Verfahrensweisen zu kennen oder über Ansprechpartner zu verfügen, die Wege ins Ausland eröffnen können. Wenn eine Kooperation mit Stellen in anderen Ländern fachlich erforderlich scheint, sollte diese in der Praxis immer versucht werden. Allerdings ist es aufgrund des bisher mangelnden Ineinandergreifens von Jugendhilfesystemen und -strukturen erheblich erschwert, notwendige und wirksame Hilfen für Kinder und Jugendliche einzuleiten und fortzuführen.

### **Zweites Fallbeispiel: Umzug im Prozess der Gefährdungsabschätzung – Situationsbeschreibung**

Das Jugendamt erhält von einem Wohnungsnachbarn Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Es handelt sich um einen sechsjährigen Jungen, der bei seiner Mutter lebt. Diese verbarrikadiert sich mit dem Kind, und beide gingen nur nachts aus dem Haus. Das Kind habe keinerlei Kontakte zu anderen Kindern. Die Mutter sei vermutlich psychisch krank. Bei einem Hausbesuch des Jugendamtes bestätigten sich diese Anzeichen sowohl im Hinblick auf die Mutter wie auch auf das Kind. Die Mutter negiert Probleme und ist zu keiner weiteren Zusammenarbeit bereit. Es stellt sich heraus, dass sie auch die Schulpflicht des Jungen umgeht, indem sie das Kind in einem anderen Bundesland angemeldet hat und dort mitteilte, er gehe am Zweitwohnsitz zur Schule.

Das Jugendamt meldet den Fall beim Familiengericht. Bei der Anhörung dort macht die Mutter zunächst einen guten Eindruck und zeigt sich kooperativ. Später ist auch der Richter überzeugt, dass eine mögliche Gefährdung des Kindes genauer geprüft werden muss, und gibt dem Antrag des Jugendamtes statt. Er ordnet eine psychologische Begutachtung des Kindes und der Mutter an. Die Mutter sagt zwar ihre Kooperation zu, nimmt anschließend aber Termine beim Gutachter nicht wahr und setzt sich dann mit dem Kind nach Südeuropa ab – eine vollständige Adresse ist nicht bekannt.

Nachdem die Mutter ausgereist ist, wird dem Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind übertragen, da es aus Sicht des Richters nun offenkundig sei, dass die Mutter nicht zur Mitarbeit bereit ist. Vom Gericht wird der Internationale Sozialdienst eingeschaltet, um Informationen über die Lebensumstände der Mutter zu erhalten und den Aufenthaltsort zu ermitteln. Ziel des Jugendamtes ist, dass die Begutachtung der Mutter und des Kindes durchgeführt wird und effektive Hilfen installiert werden. Zum Zeitpunkt des Interviews lagen noch keine Informationen aus dem Ausland vor. Seit dem ersten Kontakt des Jugendamtes mit der Familie waren zweieinhalb Jahre, seit der Ausreise sechs Monate vergangen.

### **Informationsweitergabe ins Ausland**

Da im Fallbeispiel die Mutter die elterliche Sorge für ihr Kind noch innehatte, durfte sie dessen Aufenthalt bestimmen, und die Ausreise war somit legal. Ziehen im Prozess der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Betroffenen um, so ist die Weitergabe der bisher bekannt gewordenen Informationen an das neu zuständige Jugendamt erforderlich. Fallübergaben gelten als „wesentlicher Bestandteil einer qualifizierten Fallbearbeitung“, und es wird betont, dass keine „Lücke“ bei der Sicherung des Kindeswohls entstehen darf, was sowohl die sofortige Benachrichtigung der nachfolgenden Fachkraft wie auch das Übermitteln der notwendigen Informationen bedeutet (Döring, Fraumann, Heinz und Wittner 2006, S. 49-1). In der Praxis zeigt sich jedoch, dass bereits innerhalb Deutschlands Zuständigkeitswechsel oft „Bruchstellen“ sind, dass also etablierte und funktionierende Hilfebeziehungen und Kontrollmechanismen zum Erliegen kommen.

Die Umsetzung der Standards kann bei einem Umzug der betroffenen Familie ins Ausland mit erheblichen Schwierigkeiten und vor allem Zeitverzögerungen verbunden sein, und ein nahtloser Schutz des Kindes ist oft nur sehr schwer und häufig überhaupt nicht zu realisieren. Hindernisse können darin bestehen, dass Eltern sich bewusst dem Hilfesystem entziehen und nicht gefunden werden wollen, dass keine oder eine ungenaue Adresse im Ausland vorliegt und dort kein Meldesystem existiert, dass sich die Familie illegal dort aufhält oder das Land nicht über ein funktionierendes Jugendhilfesystem verfügt. Vergleichbare Probleme können auch im umgekehrten Fall auftreten, wenn betroffene Familien ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen.

#### WER KANN WEGE INS AUSLAND ERÖFFNEN?

Zunächst sollte in einem Fall wie dem geschilderten geprüft werden, ob es eine Möglichkeit gibt, direkt mit der zuständigen Stelle im Ausland Kontakt aufzunehmen. Gerade im grenznahen Raum bestehen häufig Verbindungen zwischen den Behörden beider Länder. Ist das zuständige Amt nicht zu ermitteln, so können auch die deutsche Botschaft im anderen Land oder die ausländische Vertretung in Deutschland um Auskunft gebeten werden. (2) Auch freie Träger mit Arbeitskontakten in das betreffende Land, wie beispielsweise Migrationsberatungsstellen, können hier hilfreich sein. Sobald die zuständige Stelle bekannt ist, kann diese über alles Wesentliche (gegebenenfalls in Übersetzung) informiert werden. Man sollte dabei um Rückmeldung dazu bitten, ob sich die Familie tatsächlich an der genannten Adresse aufhält und welche Schritte unternommen worden sind.

In der Praxis scheidet die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme häufig aus. Hier kann der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Berlin ([www.issger.de](http://www.issger.de)) für die Weiterleitung von Informationen sehr hilfreich sein. Der ISD ist das deutsche Büro des internationalen Netzwerkes International Social Service mit Verbindungen in viele Länder. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit variieren – abhängig von den Jugendhilfestrukturen des jeweiligen Landes und den vorhandenen Arbeitskontakten.

Sofern es sich um ein EU-Land handelt, kann zudem die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz in Bonn (3) im Rahmen der sogenannten Brüssel IIa-Verordnung (Wicke und Reinhardt 2007) kontaktiert werden. Die Zentrale Behörde wird die Informationen an die Partnerbehörde, das heißt die Zentrale Behörde im jeweiligen anderen Land, schicken, die wiederum die zuständige Stelle vor Ort informiert.

#### WIE KANN EINE AUSREISE VERHINDERT WERDEN?

In der Praxis kann es notwendig sein, die geplante Ausreise eines Kindes zu verhindern, wenn es Anzeichen gibt, dass das Kindeswohl dadurch gefährdet ist. Es kann auch vorkommen, dass dem Kind gegenüber solche Drohungen ausgesprochen werden, zum Beispiel zu Disziplinierungszwecken, die allerdings von Eltern nur selten in die Tat umgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer Ausreise sind Möglichkeiten wie das Hinterlegen von Pässen nur bedingt wirkungsvoll. Bestehen ernstzunehmende Anhaltspunkte, dass das Kind ins Ausland gebracht werden soll, so kann bei Gericht (gegebenenfalls per einstweiliger Anordnung) ein Ausreiseverbot beantragt werden, um den Eltern dies zu untersagen. Hierüber sollte die Bundespolizeidirektion in Koblenz ([www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)) durch Übersendung einer Beschlussausfertigung informiert werden. Die Person, für die das Ausreiseverbot besteht, wird dann im INPOL-System, dem Informationsnetz der Polizei, ausgeschrieben, und die infrage kommenden Grenzübergangsstellen werden benachrichtigt.

Aufgrund des Wegfalles der Grenzkontrollen zwischen den Schengen-Vertragsstaaten ist eine solche Grenzsperrung im Grunde nur dann erfolgversprechend, wenn die Ausreise in ein Land außerhalb des Schengen-Raumes erfolgt. Hierzu sollte das Ausreiseverbot auch im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert werden; eine solche Speicherung erfolgt ebenfalls bei der Bundespolizeidirektion. Bei Gefahr im Verzug kann auch das Jugendamt selbst dort die Grenzsperrung beantragen.

WELCHE MÖGLICHKEITEN BESTEHEN,  
WENN DIE AUSREISE BEREITS ERFOLGT IST?

Wurde dem Jugendamt bereits vor der Ausreise des Kindes beziehungsweise der Familie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind übertragen und erfolgte die Ausreise in einen Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) (4), so besteht die Möglichkeit, einen Rückführungsantrag nach diesem Übereinkommen zu stellen. Entscheidend ist dabei, dass der Sorgerechtsentzug den Eltern noch zugestellt werden konnte, sie also wussten, dass sie den Aufenthalt des Kindes nicht mehr bestimmen dürfen. Zwar wurde dieses Übereinkommen zunächst nur vor dem Hintergrund elterlicher Sorgerechtskonflikte entwickelt, eine Anwendung in Fällen von Kindeswohlgefährdung ist jedoch ebenfalls möglich. Die Antragstellung kann bei der bereits erwähnten Zentralen Behörde beim Bundesamt für Justiz erfolgen. Das Verfahren kann die Ermittlung des Aufenthaltes der Familie gemäß den Möglichkeiten im Land und einen Informationsaustausch über die aktuelle Situation des Kindes vorsehen. Auch wenn die Rückkehr des Kindes nicht das vorrangige Ziel ist, kann es genutzt werden, um die Einleitung von Hilfen dort in Gang zu bringen. Der Rückführungsantrag kann in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit stellt für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Herausforderung dar. Das Wissen hinsichtlich Auskunftsquellen, Verfahren und Ansprechpartnern, die Wege ins Ausland eröffnen können, kann hier einiges erleichtern. Die Kooperation mit den zuständigen Stellen im Ausland sollte auf jeden Fall gesucht werden. Es kann jedoch schwierig sein, die notwendigen Hilfen für Kinder und Jugendliche im Ausland einzuleiten oder fortzusetzen, weil die in den verschiedenen Ländern vorhandenen Jugendhilfesysteme kaum ineinandergreifen.

**Anmerkungen**

1

Zur „Räumlichen Bevölkerungsbewegung (Wanderungen) 2007“ siehe die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de>, Menüpunkt „Bevölkerung“, Unterpunkt „Wanderungen“.

2

Deutsche Auslandsvertretungen und ausländische Vertretungen in Deutschland können auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes ermittelt werden: <http://www.auswaertiges-amt.de>.

3

Die Internetadresse des Bundesamtes für Justiz lautet: <http://www.bundesjustizamt.de>. Unter dem Menüpunkt „Zivilrecht“, Unterpunkt „Internationale Sorgerechtskonflikte“ finden sich Informationen der „Zentralen Behörde Brüssel IIa-Verordnung und HKÜ/ESÜ“ sowie zu Internationalen Sorgerechtskonflikten.

4

Es handelt sich um das Haager Übereinkommen von 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

## Literatur

Döring, Ingrid, Fraumann, Doris, Heinz, Anette & Wittner, Renate (2006). Was ist bei einer amtsinternen oder amtsübergreifenden Fallübergabe zu beachten?

In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 49).

München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

<http://213.133.108.158/asd/49.htm>

Sievers, Britta & Bienentreu, Heidemarie (2006).

Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe, Erfahrungen – Rechtsgrundlagen – Arbeitshilfen.

Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) e.V.

Wicke, Christina & Reinhardt, Jörg (2007).

Die Auswirkungen der sog. „Brüssel II a-Verordnung“ auf die Arbeit der Jugendämter. Das Jugendamt, 10, 453–458.

## Gerd Engels und Klaus Hinze

### Jugendschutz in der Mediengesellschaft – von „Muttizettel“ und LAN-Party

Im Folgenden wird ein Überblick über die aktuellen Rechtsvorschriften im Kinder- und Jugendschutz gegeben, wobei der Jugendmedienschutz als Aufgabe sowohl des gesetzlichen als auch des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes exemplarisch vorgestellt wird.

#### DIE REFORM 2002

Seit ihrer Regierungsübernahme 1998 bemühte sich die damals neue sozialdemokratisch-grüne Bundesregierung um eine Neugestaltung des Jugendschutzgesetzes. So führte die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz im Jahr 1999 eine Befragung zum Thema „Jugendschutzgesetzgebung“ bei den Fachkräften in den kommunalen Jugendämtern durch. Dabei waren unter anderem zwei wesentliche Punkte herausgestellt worden, nämlich dass sich die Fachkräfte das Jugendschutzgesetz weniger zersplittert wünschten und dass sie auch eine gewisse Liberalisierung bevorzugten. Zur Zersplitterung muss man sich vor Augen halten, dass die Vorschriften, die Kinder und Jugendliche schützen sollen, nicht allein im Jugendschutzgesetz zu finden sind, sondern zum Beispiel ebenso im Jugendarbeitsschutzgesetz, im Strafgesetzbuch, im Fischereigesetz oder im Bundesjagdgesetz und genauso in der Gewerbeordnung oder in den Vorschriften für die Gestaltung von Werbung.

Anfang des Jahres 2002 wetterten aufgebrauchte Familienverbände gegen das angebliche Ansinnen des Bundesjugendministeriums, die Teilnahme an Tanzveranstaltungen schon vierzehnjährigen Jugendlichen zu gestatten. Dies war ein Detail aus den vertraulichen Verhandlungen des Bundes und der Länder zu einer Um-

gestaltung des Jugendschutzgesetzes, das an die Öffentlichkeit gedrungen war und sogleich für Ärger gesorgt hatte, obwohl heute kaum noch jemand das Tanzen selbst für gefährlich hält. Da im Jahr 2002 Bundestagswahlen waren, stoppte der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder im Frühjahr 2002 den ganzen Gesetzesentwurf zum Jugendschutz, weil er den Ärger mit den konservativen Verbänden scheute, und wies seine Jugendministerin an, die ganze Geschichte nochmals in Ruhe zu überarbeiten.

Vier Wochen später, am 26. April, kam es zu dem fürchterlichen Attentat in Erfurt am Gutenberg-Gymnasium. Im Gefolge dieses Verbrechens und der damit verbundenen schnellen Schuldzuweisung an ein bestimmtes Computerspiel, welches Ideengeber und auch Trainingsinstrument gewesen sein soll, wurde der öffentliche Druck enorm, das Jugendschutzgesetz zu verändern. In dieser öffentlichen Stimmung wurde im Zusammenhang mit der Reform natürlich nicht mehr von einer Liberalisierung gesprochen, sondern in erster Linie von einer Verschärfung. Die gerade erst in der Schublade versenkten Gesetzesentwürfe wurden wieder hervorgeholt und zur Diskussion gestellt.

Am 3. Juni 2002 fand eine Anhörung im Bundestag zum Entwurf für ein neues Jugendschutzgesetz statt, bei der in eben mal drei Stunden mit einer Reihe von Fachleuten das Gesetzeswerk diskutiert wurde. Ich erwähne die Dauer der Anhörung deshalb, weil man sich bei der vorletzten Reform 1985 immerhin zwei Tage Zeit genommen hatte. Die Expertinnen und Experten der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz waren geladen und schlugen bei dieser Gelegenheit vor, die Struktur des Gesetzes zu ändern und dem Gesetz eine Präambel voranzustellen oder in Paragraf 1 zunächst den Sinn des Gesetzes zu erklären. Vorgeschlagen wurde die Formulierung: „Gefährdungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles junger Menschen sind durch Maßnahmen des strukturellen und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie durch rechtliche Bestimmungen, die staatlicher Kontrolle und Sanktionen unterliegen, zu begegnen.“

Mit dieser Beschreibung des Jugendschutzes in seiner umfassenden Form wollten wir erreichen, dass sich zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung nicht länger alles um den gesetzlichen Jugendschutz drehte. In der praktischen Arbeit des Jugendschutzes als Fachaufgabe spielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz

eine wesentlich größere und der strukturelle Jugendschutz eine immer größer werdende Rolle.

Unter strukturellem Jugendschutz verstehen wir alle die Maßnahmen, die geeignet sind, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Sei es im Bereich der Gesundheitsversorgung, sei es in der Spielplatzgestaltung, der Stadtgestaltung oder der Verbesserungen im Nahverkehr, die es Jugendlichen ermöglichen, ungefährdet nach einer Tanzveranstaltung nach Hause zu kommen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bezieht seine gesetzliche Legitimation aus dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in dem es heißt:

„§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
  1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

Unserem Vorschlag nach einem Paragrafen 1 wurde nicht entsprochen. Im Juli 2002 wurde das neue Jugendschutzgesetz im Bundestag beschlossen und vom Bundesrat anschließend gebilligt. Es ist zusammen mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag am 1. April 2003 in Kraft getreten. Dadurch wurden aus den damals zwei Gesetzen, dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GJS), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und in Teilen auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Diese Neuverteilung war das Ergebnis einer jahrelangen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern, wer für welche Dinge im Bereich der modernen Medien zuständig sei. Letztlich setzte sich die Ansicht der Länder durch, dass diese aufgrund der Kulturhoheit der Länder und damit der Herrschaft über den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) auch im Bereich der Online-Dienste ein bedeutendes Wort mitzureden hätten. Teilweise wurde sogar über die Frage diskutiert, ob man nicht im Zuge der Gesetzesbereinigung auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien abschaffen sollte. Dass dies heute bei der Debatte um die Überprüfung des Jugendschutzgesetzes überhaupt keine Rolle mehr spielt, ist sicherlich dem Umstand geschuldet, dass in den vergangenen vier Jahren der Ruf nach einer strikteren Umsetzung der Gesetze und nach einer Verschärfung der Vorschriften immer lauter wurde.

#### DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Im neuen Jugendschutzgesetz hat sich bei den bereits bestehenden Vorschriften zum Rauchen, zum Konsum von Alkohol und zu den Ausgehzeiten nicht viel geändert. Wesentliche Änderungen gab es in dem Bereich, der neu im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behandelt wurde (siehe dazu weiter unten). Das Wichtigste im Jugendschutzgesetz betraf ebenfalls ein neues Medium:

- Es gibt seit 2003 Vorschriften über die Altersfreigabe bei den Computerspielen.
- Eltern können ihre Kinder zwischen sechs und elf Jahren in Filme begleiten, die erst ab zwölf Jahren freigegeben sind. Der aus dem Englischen übernommene Fachbegriff „Parental Guidance“ bedeutet, dass Eltern beziehungsweise sorgeberechtigte Personen selbst entscheiden können, ob sie mit ihren jüngeren Kindern in Filmveranstaltungen gehen, die für die Altersgruppe ihrer Kinder noch nicht freigegeben sind.

Neben den Computerspielen und der Parental Guidance geht es bei dem neuen Gesetz um die Einführung einer neuen Begrifflichkeit, der „erziehungsbeauftragten Person“. Das heißt, Volljährige können im Auftrag der Eltern mit Minderjährigen eine Veranstaltung besuchen und setzen damit die Zugangsbeschränkungen

außer Kraft. Diese Erziehungsbeauftragung muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können. In Thüringen nennt man die schriftliche Erziehungsbeauftragung scherzhaft „Muttizettel“.

Bei der Kennzeichnung von Filmen und Spielen wurde für die Hersteller die Erleichterung geschaffen, dass Informations- und Lernprogramme sowie -filme nicht mehr bei den Selbstkontrollorganisationen der einzelnen Medien vorgelegt werden müssen. In Bezug auf das Rauchen, das auch früher schon verboten war, wurde nun auch die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter sechzehn Jahren verboten. Schließlich existiert in Kinos seit der letzten Gesetzesnovelle ein Werbeverbot für Tabak und Alkohol vor achtzehn Uhr.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat folgerichtig ihren Namen geändert (zuvor Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften) und einige Änderungen in der Aufgabenbeschreibung erfahren. Die Prüfstelle kann Medieninhalte (Zeitschriften, Bücher, Musik-CD, DVD) auf Trägermedien, aber auch als Internetangebote „indizieren“. Das heißt, sie kann verbieten, diese Inhalte Jugendlichen zugänglich zu machen; und es darf dann auch nicht für sie geworben werden. Früher waren diese Vorschriften im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) enthalten. Lange war zwischen Bund und Ländern diskutiert worden, ob die Prüfstelle in der neuen Medienordnung überhaupt noch einen Platz haben sollte. Unmittelbar vor der Novellierung drehte es sich in der Debatte vor allem darum, dass die Liste mit den indizierten Pornoseiten in manchen Behörden wie eine Hitliste herumging und man diesem Treiben Einhalt gebieten wollte. Nach dem neuen Gesetz kommt man an diese Listen nicht mehr ohne Weiteres heran.

Mit all diesen beschriebenen kleineren Änderungen im Gesetz wollte man vor allem die Elternverantwortung und die Verantwortung der Gewerbetreibenden erhöhen. Das Gesetz soll grundsätzlich Eltern bei der Erziehung unterstützen, indem es Gewerbetreibende davon abhält, aus Profitgier verantwortungslos gegenüber der jungen Generation zu handeln.

In den Beratungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuregelung des Kinder- und Jugendschutzes haben sich beide Parteien darauf verständigt, die gesetzlichen Regelungen zum

Kinder- und Jugendschutz nach fünf Jahren zu überprüfen. Aber in der Zwischenzeit ist der Gesetzgeber nicht untätig geblieben. Im Jahr 2004 waren die Alkopops zu einem gefährlichen Massenphänomen geworden. Um dem übermäßigen Konsum entgegenzuwirken, sind diese alkoholischen Mixgetränke, sofern sie einen Branntweinanteil enthalten, mit einer besonderen Steuer belegt worden. Außerdem mussten sie ab einem gewissen Zeitpunkt einen Warnhinweis tragen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Abgabe von Kleinverpackungen von Zigaretten verboten (§ 23 Abs. 3 Tabaksteuergesetz). Dies sollte der Eindämmung des Rauchens von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Mindestanzahl von Zigaretten sollte den Preis für eine Zigarettenpackung automatisch in die Höhe treiben und damit das Rauchen von Kindern und Jugendlichen eindämmen.

#### DIE DEBATTE UM „KILLERSPIELE“

Im Jahr 2005 kam es zum Regierungswechsel auf Bundesebene. In der Koalitionsvereinbarung vom Herbst 2005 wurden zwei Punkte für den Kinder- und Jugendschutz wichtig: Zum einen verabredeten die zukünftigen Koalitionäre, dass sie die Evaluation des Kinder- und Jugendschutzes beschleunigen und nicht bis zum Jahr 2008 warten wollten, zum anderen wurde in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen, dass „Killerspiele“ verboten werden sollten.

Unklar blieb lange Zeit, was eigentlich genau mit Killerspielen gemeint war, ob es sich dabei um Gewalt verherrlichende oder Gewalt exzessiv zelebrierende Computerspiele handelt oder ob auch Gotcha- und Paintball-Spiele gemeint seien, also Spiele in der Realität, bei denen wie bei „Räuber und Gendarm“ irgendwelche kriegerischen Auseinandersetzungen nachgespielt werden.

Nachdem selbst die Bundesjustizministerin deutlich gemacht hatte, dass mit Blick auf Gewalt verherrlichende Spiele keine Gesetzeslücke vorhanden sei, konnte man den Eindruck bekommen, dass die mit viel Verve vorgetragene Initiative zu einem Killerspielverbot doch eher im Sande verlaufen würde. Mit zwei Dingen

hatte man nicht gerechnet, die abermals Fahrt in die Auseinandersetzung brachten: Zunächst machte Prof. Christian Pfeiffer vom Kriminologischen Institut in Niedersachsen im Rahmen seiner Studien die Beobachtung, dass sehr viele Jugendliche, vor allen Dingen solche mit schulischen Schwierigkeiten, viel Zeit mit Computerspielen verbringen. Er hat sich einige dieser Spiele angesehen und mit Entsetzen festgestellt, dass diese Spiele aus seiner Sicht extrem gewalthaltig sind. Daraufhin begann er mit einer Medienkampagne, die das öffentliche Interesse und das Interesse vor allem der Innenminister der Länder erneut auf die Computerspiele lenkte. Die Entscheidungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zur Alterseinstufung von Computerspielen hat er dabei sehr infrage gestellt und ebenso die Institution selbst scharf angegriffen.

Hinzu kam, dass sich im November 2006 in Emsdetten erneut eine Gewalttat ereignete, an der ein junger Mann beteiligt war, der in seiner Freizeit Computerspiele gespielt hatte. Im Anschluss daran wurde erneut eine sofortige Verschärfung der Vorschriften für die Vergabe von Alterskennzeichen und für ein mögliches Verbot von Killerspielen gefordert, unterstützt sehr häufig mit den Pfeiffer'schen Argumenten.

Die Beschleunigung der Evaluation des Kinder- und Jugendschutzes führte dazu, dass noch im Jahr 2006 ein Institut mit der wissenschaftlichen Überprüfung der rechtlichen Gegebenheiten, vor allen Dingen der Medien, beauftragt wurde. Das Hans-Bredow-Institut hat diese Untersuchung durchgeführt, eine wissenschaftliche Expertise angefertigt und diese den Auftraggebern, einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“, vorgelegt. Die erste Gesetzesinitiative im Bereich der Computerspiele wurde inzwischen abgeschlossen, und man sucht darüber hinaus das Gespräch mit den Fachleuten für den Kinder- und Jugendschutz. Unklar ist, wie es um die Änderung des Strafgesetzbuches steht, die vom Land Bayern über den Bundesrat angeregt worden ist.

## DIE DEBATTE ÜBER DAS RAUCHEN

Neben der Aufregung über die Computerspiele und über die Alkopops gibt es ein drittes Beispiel dafür, dass es politisch gesehen nicht an einer Evaluation von Jugendschutzbemühungen mangelt, um Handlungsbedarf zu erzeugen: das Rauchen. Im Jugendschutzgesetz von 2003 wurden, wie erwähnt, das Rauchen und die Abgabe von Tabakerzeugnissen an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren verboten. Es wurde insofern ein Ausnahmetatbestand aufgenommen, als dass die Umstellung der Zigarettenautomaten auf eine verlässliche Altersverifikation bis zum 1. Januar 2007 erfolgen sollte. Diese Umstellung ist unter hohem finanziellem Aufwand der Tabakautomatenaufsteller auch bis zu diesem Datum vollzogen worden. Dann dauerte es aber nicht einmal drei Monate, um auf dem Umweg über die Passivraucherdebatte all diese Anstrengungen wieder wertlos werden zu lassen. Im Passivraucherschutzgesetz ist ein Artikel eingefügt, der Jugendlichen grundsätzlich das Rauchen verbietet. Seit dem 1. September 2007 dürfen damit nur noch Volljährige, das heißt Personen ab achtzehn Jahren, legal rauchen und Tabakwaren erwerben.

Wir haben in unserer seinerzeitigen Stellungnahme zum Passivraucherschutzgesetz darauf hingewiesen, dass es nicht darauf ankommt, die Altersgrenze anzuheben, sondern darauf, wirkungsvolle Maßnahmen zu finden, um den frühen Einstieg ins Rauchen zu verhindern. Hier ist erzieherischer Jugendschutz gefordert, nicht die Verschärfung der Gesetze.

## DER ERZIEHERISCHE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Der Paragraph 14 SGB VIII als gesetzliche Grundlage des erzieherischen Jugendschutzes wurde oben zitiert; er bildet die Rechtsgrundlage auch für die Finanzierung entsprechender Maßnahmen durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Auch werden hier Zielgruppen der Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes genannt, es sind nicht nur die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern auch alle erwachsenen Bezugspersonen, die in erzieherischer Funktion mit den Kindern und Jugendlichen zu tun haben, nämlich Eltern, sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte an Schulen.

Folgende Maßnahmen sind Beispiele für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

- Im Rahmen der Suchtprävention werden Projektstage mit Schülerinnen und Schülern, aber auch Fortbildungen für Lehrkräfte durchgeführt, Informationsmaterial und Arbeitshilfen für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erstellt sowie Veranstaltungen zum Thema „Rauchen in Einrichtungen“ und Maßnahmen der Jugendarbeit angeboten.
- Zum Jugendmedienschutz und zur Medienpädagogik gibt es Fortbildungen und Elternabende zu den Themen Jugendschutz im Internet, Umgang mit Computerspielen, Local-Area-Network-Partys (LAN-Partys), Musik und Gewalt; pädagogische Fachkräfte werden zum Eltern-Medien-Trainer qualifiziert.
- Hinsichtlich des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes finden Einführungen in die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und daraus resultierende Konsequenzen für Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit statt.
- Zu den Themen Gewaltprävention und Jugendkriminalität wird Informationsmaterial erarbeitet, werden Fachkräfte beraten und Projekte und Kampagnen zur Prävention durchgeführt.
- In Bezug auf problematische religiöse und weltanschauliche Gruppen (sogenannte Sekten und Psychogruppen) gibt es Information, Beratung und Aufklärung.

## LAN-PARTYS – VERSCHRÄNKUNG DES ERZIEHERISCHEN UND DES GESETZLICHEN JUGENDSCHUTZES

Das Thema „LAN-Partys“ verdeutlicht die Potenziale eines bewussten Umganges mit Fragen des Jugendschutzes im Alltag junger Menschen. Dieses Beispiel ist typisch auch für andere Aspekte des Jugendmedienschutzes: Jugendliche nutzen Medien auf ihre eigene, jugendtypische Art, während es Erwachsenen oftmals schwerfällt, diesen neuen Formen der Mediennutzung zu folgen. Ihre Reaktion ist Abwehr und pauschale Verdammung.

## **Anlässe und Rahmenbedingungen von LAN-Partys**

Auf LAN-Partys werden von den Teilnehmenden mitgebrachte Rechner verbunden, um auf den Computern gemeinsam vernetzt zu spielen. Die Zahl der Partygäste variiert von sechs bis zwanzig, fünfzig und manchmal bis zu zweihundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die LAN-Szene ist Teil der Jugendkultur mit eigenen Strukturen und Ausdrucksformen. So erhalten LAN-Partys auch einen Stellenwert in der Jugendhilfe, besonders in der Jugendarbeit. Beispielsweise unterhält der Kreisjugendring Potsdam-Mittelmark mit Förderung des örtlichen Jugendamtes ein LAN-Mobil, um Jugendlichen auch im ländlichen Bereich eine Teilhabe an dieser Form der Jugendkultur zu ermöglichen.

LAN-Partys finden statt in kleineren privaten Kreisen oder im semiprofessionell organisierten Rahmen. Sie werden meistens von Jugendlichen selbst organisiert in sogenannten Organisationsteams, und zwar mit regionalem oder persönlichem Bezug. Durchgeführt werden die Partys zu Hause oder in gemieteten Räumen, etwa in örtlichen Kirchengemeinden, im Jugendclub oder in Turnhallen.

## **Ressourcenförderung und soziale Interaktion**

Betrachten wir diese Form der Freizeitgestaltung Jugendlicher unter den Aspekten des erzieherischen Jugendschutzes, so fällt der Blick auf die Förderung von Medienkompetenz (Medienkritik, Medienkunde, Mediengestaltung, Mediennutzung) und auf die Gestaltung sozialer Prozesse bei der Erarbeitung von Regeln für das Miteinander, wie dem Erstellen einer Hausordnung für die Veranstaltung und damit verbunden die Übernahme von Verantwortung für das gesamte Geschehen.

Unter medienpädagogischen Aspekten betrachtet, setzen sich Jugendliche aktiv durch bewusstes Handeln mit Medien auseinander. Sie lernen, die Technik zu bedienen, und erfahren beziehungsweise reflektieren kritische Spielinhalte, zum Beispiel indem sie ablehnen, bestimmte Spiele zu spielen. Oftmals schreiben einige von ihnen auch Programme, um die Netzwerke oder Spieloberflächen zu optimieren. Ein wichtiger Aspekt ist zudem, dass Jugendliche ihre Umwelt gezielt und bewusst gestalten, um die Partys zum Laufen zu bringen. Im Rahmen der Vorbereitung spre-

chen sie das Gemeinwesen und Jugendämter an, um die Rahmenbedingungen der Veranstaltung zu gewährleisten.

Das Organisationsteam übernimmt die komplette Vorbereitung, ausgehend von der Raumplanung und Sitzordnung über die Stromverteilung und Netzwerkinfrastruktur bis hin zum Catering, oft wird mit den örtlichen Pizzerien über deren Lieferbedingungen verhandelt.

Jugendliche setzen sich im Rahmen der Vorbereitung auch mit den Regelungen des gesetzlichen Jugendschutzes auseinander, denn bei LAN-Partys im öffentlichen Raum sind das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, besonders aber die Altersfreigaben der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für die genutzten Spiele zu beachten. Nicht nur hinsichtlich der technischen Fragen, sondern auch bezüglich der Fragen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes kennen sich Jugendliche oftmals besser aus als ihre erwachsenen Bezugspersonen. Sie entwickeln für sich eigene Positionen zu gesellschaftlich diskutierten Fragestellungen, etwa hinsichtlich der Debatte um die sogenannten Killerspiele, die von jungen Menschen sehr kritisch begleitet und offensiv in Internetforen, aber auch auf Schulhöfen diskutiert wurde und wird.

Oftmals formulieren Eltern und sozialpädagogische Fachkräfte Sorgen über dieses Geschehen, die zuweilen sogar dazu führen, dass es Bestrebungen gibt, LAN-Partys zu unterbinden. Auch gesundheitliche Aspekte werden genannt. Und doch: Womit vergleichen wir die Teilnehmer einer zweitägigen LAN-Party eigentlich? Sicher ergeben sich Schlafdefizite, eine eindimensionale Orientierung auf das Spielen am Computer sowie eine einseitige Ernährung an diesen Tagen. Selten treten aber Probleme mit Alkohol und Tabak oder illegalen Drogen auf. Worin liegen diese Sorgen begründet, die oftmals mit Berührungängsten hinsichtlich dieser Medien verbunden sind?

Tatsächlich scheint es, dass Erwachsene in der Regel nicht mehr aktuell und kompetent mit der Mediennutzung Jugendlicher mithalten können. Jugendliche haben hier (bis auf Ausnahmen) eine „erwachsenenfreie Zone“. Dies kann Erwachsenen Angst machen. Es besteht also durchaus ein Informationsbedarf, dem seitens der Kinder- und Jugendhilfe entsprochen werden sollte, ein Infor-

mationsbedarf den Eltern gegenüber. Dies kann geschehen im Rahmen von Informations- und Elternabenden, aber auch in einem informellen Rahmen. Bei anstehenden Veranstaltungen können Flyer oder Informationsmaterialien verteilt werden. Als Anlaufstellen dienen die in vielen Bundesländern vorhandenen Jugendschutz-Landesstellen und die Jugendschutz-Fachkräfte in den Jugendämtern.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst haben einen eigenen Blick auf ihre LAN-Party. Sie finden es spannend, sich mit anderen zu messen, finden es cool, in einem großen Ganzen mitzuwirken, erleben die LAN-Party als Event, als Höhepunkt. Sie behaupten, es gehe vornehmlich um sportlichen Wettkampf mit Gleichgesinnten, egal ob im Team (Clans) oder als Einzelspieler. Es gehe darum, Strategien und Taktiken anzuwenden, und es gebe einen großen Anreiz, das mühsam erworbene Wissen und Können gegen andere Gruppen anzuwenden und gewinnen zu können. Die Teilnehmer können nach eigenen Angaben sehr wohl zwischen virtuellem Raum und Realität unterscheiden.

Die Spiele und strategischen Spielkonzepte können den Genres der Computerspiele zugeordnet werden. Auf LAN-Partys werden überwiegend gespielt: „Ego-Shooter“ (besonders „Counterstrike“, „Call of Duty“ und andere), Echtzeit-Strategie-Spiele und Rollenspiele (insbesondere „World of Warcraft“). Da hinter den virtuellen Gegnern „echte“ menschliche Gegner handeln, ist der Spielablauf im Gegensatz zu anderen Computerspielen prinzipiell unvorhersehbar. Deshalb verlieren die Spiele bei entsprechend „guten“ Gegnern auch nach vielen Stunden nicht ihren Reiz und können über mehrere Tage dauern.

Auf vielen LAN-Partys werden auch indizierte Spiele gespielt, sodass sie erst ab achtzehn Jahren zugänglich sind. Jüngere reizt das natürlich sehr, und sie fiebern ihrer Volljährigkeit entgegen. Jungensache! – Mädchensache? LAN-Partys sind derzeit eine Domäne von männlichen Jugendlichen, Mädchen sind eher die Ausnahme. LizzyNet, ein Angebot für Mädchen im Internet, bietet zurzeit LAN-Partys für Mädchen an; auf der Homepage werden Ablauf und Stimmung beschrieben: Mädchen-LAN-Partys seien anders, da die Kommunikation miteinander im Spiel und zwischendurch eine wichtige Rolle spielten.

## Integration von LAN-Partys in die Jugendarbeit

Wer LAN-Partys nicht einfach verdammt und verbieten will, braucht einen konstruktiven, pädagogisch sinnvollen Umgang mit ihnen. Eine Möglichkeit ist es, LAN-Partys anzubieten. Mögliche Regeln für die „Hausordnung“ einer LAN-Party, die im Kontext der Jugendhilfe durchgeführt wird, sind: Die USK-Freigaben und das Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen beachtet werden. Anmelde- und Kontrollformalitäten sollten geregelt sein, eventuell eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Ein Regelwerk über „gute Sitten“ während der Spiele sollte erarbeitet werden, das auch den Umgang mit zwischenmenschlichen Konflikten behandelt. Das Verbot von Waffen, das Rauchen und der Konsum von Alkohol, Haftungsfragen und der Umgang mit Gewalt und Politik können hier ebenfalls geregelt werden. Eine wichtige Frage stellt das Verbot der Nutzung von Raubkopien dar, auch sollte ein Haftungsausschluss für private PC vereinbart werden. Weitere Punkte der Hausordnung können der Technikeinsatz, die Stellung des Organisationsteams und der finanzielle Beitrag der Teilnehmer sein.

Das Beispiel der LAN-Party macht deutlich, wie erzieherischer Jugendschutz im Erziehungsalltag eine wichtige Bedeutung erhält, wie er direkt an den Interessen junger Menschen anknüpfen und wichtige Botschaften des Jugendschutzes vermitteln kann. Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie die Verantwortung gegenüber den Mitmenschen sind bei der Organisation solcher Veranstaltungen gefragt, so wie es das SGB VIII fordert. Auch wird deutlich, dass hier Arbeitsfelder und Kontexte der Erziehungsarbeit in den Hintergrund treten, weil die jungen Menschen selbst tätig werden – egal wo oder in welcher Einrichtung die Veranstaltung durchgeführt wird. LAN-Partys werden zu Hause im privaten Raum durchgeführt, hier sind dann medienkompetente Eltern in ihrer Erziehungsfunktion gefragt. Sofern eine solche Veranstaltung aber in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung durchgeführt wird, übernehmen die Pädagoginnen und Pädagogen die erzieherische Rolle der Eltern. Im Kontext der Jugendarbeit geht es um aktive Freizeitarbeit und Förderung der Potenziale zur Selbstorganisation. In allen Fällen gelingt die – durchaus auch konfliktthaltige – Auseinandersetzung mit den Fragen des Jugendschutzes im Alltag.

Gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen wirken sich auch und ganz besonders auf die Lebensweisen junger Menschen aus. Eltern und teilweise auch Pädagogen reagieren darauf eher mit Ablehnung. Die in diesem Beitrag aufgeführten Beispiele zeigen jedoch, dass gesetzliche Verbote immer nur ein Teil sein können, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Im erzieherischen Alltag ist es hingegen wichtiger, jugendkulturelle Entwicklungen zu akzeptieren und pädagogisch darauf zu reagieren. Heranwachsende können moralische und ethische Werte beinahe in jedem Handlungsbereich lernen – zumindest wenn Erwachsene sie dabei vernünftig begleiten.

Vieles lässt sich auch für junge Menschen nicht mehr verbieten, wenn es gesellschaftlich erst einmal etabliert ist. Der Kinderschutz kann Risiken minimieren helfen und muss ansonsten dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche kompetent und aktiv in ihre Lebenswelt einbringen und sich damit auseinandersetzen. In einer Mediengesellschaft betrifft das eben ganz besonders den Umgang mit Medien.

### Kinderschutz in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.

Der Blick von in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen geht sehr routiniert in die Herkunftssysteme von Kindern und Jugendlichen und lotet dort Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung aus. Hier werden nicht erst seit dem Inkrafttreten des Paragraphen 8 a SGB VIII Überforderungen und Problemsituationen von Eltern erkannt und Maßnahmen zur Unterstützung angeboten.

Weit weniger routiniert sind Jugendhilfeakteure darin, sich die Schwächen und Fallstricke und die sich daraus ergebenden Gefährdungspotenziale für Mädchen und Jungen im professionellen Kinder- und Jugendhilfealltag anzuschauen und hier die passenden Maßnahmen zu ergreifen. Seit einigen Jahren gibt es jedoch immer wieder Berichte und Initiativen zur Unterstützung ehemaliger Heimkinder, die versichern, in deutschen Heimen misshandelt und sogar missbraucht worden zu sein. So hat sich 2004 in Deutschland eine „Interessengemeinschaft misshandelter und missbrauchter Heimkinder“ gegründet, die solchen Fällen nachgeht, zum Beispiel heftige Vorwürfe insbesondere an kirchliche Heime erhoben und 2006 eine Anhörung vor dem Bundestag erreicht hat.

Erschütternde Berichte ehemaliger Heimkinder machen deutlich, dass Kinderschutz nicht nur den Schutz der Kinder vor misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern im Auge haben kann, sondern dass sich Einrichtungen der Jugendhilfe selbstreflexiv fragen müssen, inwieweit sie den Kinderschutz in den eigenen Einrichtungen sicherstellen können. So gab es beispielsweise auch im Jahr 2007 in einer heilpädagogischen Tagesstätte in München die Situation, dass es zu regelmäßigen sexuellen Übergriffen eines älteren Kindes auf jüngere kam; die Hinweise darauf wurden von

den Erzieherinnen und Erziehern zu wenig beachtet, und daher wurden die Übergriffe erst nach massiven Schädigungen betroffener Kinder abgestellt. Die von einigen Eltern erzwungene Aufdeckung endete mit der Schließung der Einrichtung. Von solchen Erfahrungen wird nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus zahlreichen anderen Ländern berichtet.

SOS-Kinderdorf International hat sich dieses Themas intensiv angenommen und dazu im Januar 2006 das internationale „Child Protection Project“ ins Leben gerufen. Der Leitgedanke dieses Projektes lautet: „SOS Kinderdorf verpflichtet sich dazu, ein Umfeld zu schaffen und zu erhalten, das seine wichtigsten Werte fördert und die Misshandlung, den Missbrauch, die Vernachlässigung sowie die Ausbeutung von Kindern verhindert. Wir verurteilen jede Form von Missbrauch, Misshandlung und Ausbeutung von Kindern innerhalb und außerhalb unserer Organisation auf das Schärfste. Wir reagieren auf jeden einzelnen Fall von Kindesmissbrauch entsprechend seiner Art“ (SOS-Kinderdorf International 2008, S. 2; siehe Anhang ab Seite 155).

In den nationalen SOS-Kinderdorfvereinen soll es ein Klima der Achtsamkeit und Bewusstheit für die Rechte und das Wohl von Kindern geben. Es soll durch Aufklärung und Hilfestellung die Prävention aller Arten von Misshandlung und Missbrauch von Kindern gestärkt werden und da, wo es noch nicht besteht, ein klares und unmissverständliches Melde- und Dokumentationssystem aufgebaut werden. Es muss sichergestellt sein, dass mit eindeutigen Maßnahmen bei Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch reagiert werden kann.

Seit 2007 hat sich der deutsche SOS-Kinderdorf e.V. aktiv an der Erstellung und Umsetzung der mittlerweile verabschiedeten Kinderschutzrichtlinien beteiligt. Dabei sind folgende Grundhaltungen erarbeitet worden:

- Kinderschutz ist mehr als Gefährdungsprophylaxe. Kinderschutz in der Jugendhilfe darf sich nicht beschränken auf den Schutz von Kindern vor vernachlässigenden, gewalttätigen oder grenzüberschreitenden Eltern aus der Herkunftsfamilie; er darf sich nicht von den Extremfällen her definieren und nur den Schutzauftrag der Jugendhilfe im engeren Sinne thematisieren, Kinderschutzpolitik bezieht sich ebenso selbst-

reflexiv auf die eigenen Einrichtungen und die dort gelebte Pädagogik mit ihren Rahmenbedingungen sowie auf das konkrete Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V. geht von der Tatsache aus, dass Kinder Rechte haben, und beinhaltet die Frage, welche Pädagogik dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Verankerung des Kinderschutzgedankens sollte nachhaltig sein und sowohl die Förderung der Bewusstheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf Kindeswohl, Kinderrechte und Kinderschutz als auch die Klärung entsprechender Verfahrenswege umfassen.

In einer Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass Kinderschutz in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins bereits in vielfältiger Weise praktiziert, aber oft anders benannt wird. So wird der Kinderschutz berücksichtigt in

- Maßnahmen zur Armutsbekämpfung,
- Tagungen und Handlungsleitlinien zu Überforderung und Grenzüberschreitung,
- Standards, Handlungsleitlinien und Fortbildungen zur Tätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des Paragraphen 8 a SGB VIII,
- Standards und Handlungsleitlinien zur Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem,
- Fortbildungen und Tagungen zum Thema gewaltfreie Erziehung,
- Standards, Handlungsleitlinien und Verfahrenswegen zur Kindeswohlgefährdung,
- der Beschäftigung mit der UN-Kinderrechtskonvention; besonders intensiv zum Thema „Beteiligung“ durch Forschungsprojekte, Rahmenrichtlinien und die Entwicklung einrichtungsspezifischer Standards,
- Fortbildungen zur Bindungstheorie,

- dem Aufbau eines Beschwerdemanagements,
- Standards und Verfahrenswegen zur Prävention und zum Umgang mit (sexueller) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.

Ein zusammenfassendes Ergebnis der Bestandsaufnahme ist, dass es in praktisch allen Einrichtungen bereits zahlreiche Elemente einer aktiven Kinderschutzpolitik gibt; was fehlt, ist eine Zusammenführung und Bewusstmachung des Vorhandenen sowie eine gezielte Ergänzung dieser Elemente. Hierzu bieten die internationalen SOS-Kinderschutzrichtlinien sowie ein Blick in die Fachliteratur zahlreiche Anhaltspunkte:

So gibt es nach Jörg Fegert und Mechthild Wolff (2006) verschiedene Umstände, die Übergriffe durch Betreuerinnen und Betreuer oder unter Kindern begünstigen. Es wäre falsch, hier die Ursache ausschließlich in der mangelnden Eignung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu suchen und damit das Problem zu personalisieren, denn gerade strukturelle Bedingungen von Einrichtungen und die biografischen Erfahrungen, die die Kinder und Jugendlichen mitbringen, können zu einer explosiven und das Kindeswohl gefährdenden Melange werden.

Gleichzeitig gibt es Umstände, die einen offenen Umgang mit den Themen „Gewalt und Misshandlung“ in einer Jugendhilfeeinrichtung erschweren: Übergriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Kinder und Jugendliche passen nicht ins Leitbild einer Organisation und widersprechen sowohl allgemein gültigen Werten wie auch dem Selbstbild jedes Helfenden. Daher liegt es zunächst nicht nahe, Probleme anzuzeigen, sondern es besteht die Gefahr, die Möglichkeit von Übergriffen zu leugnen und zu verdrängen. Die Vorstellung, dass Kinder in dem eigentlich schützenden und entwicklungsförderlichen Rahmen einer Betreuungseinrichtung untereinander übergriffig und sexuell grenzverletzend werden können, widerstrebt jedem, der hilfebedürftige Kinder und Jugendliche gut untergebracht sehen möchte. Wird dies aber gänzlich tabuisiert, besteht die Gefahr, die ersten Hinweise zu übersehen. Wird machtmisbräuchliches Verhalten schließlich aufgedeckt, kann dies eine schwer zu kontrollierende Dynamik zur Folge haben sowohl in den Reihen der Mitarbeiterschaft als auch in der Öffentlichkeit: Nach innen können solche Vorfälle, wenn sie unbearbeitet bleiben, die Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

untereinander auf Jahre hin belasten; nach außen können solche durch eine aggressive Berichterstattung möglicherweise skandalisierten Vorfälle den Ruf einer Einrichtung beziehungsweise eines Trägers massiv und nachhaltig schädigen. Die Angst vor solchen Folgen kann den Wunsch verstärken, solche Vorfälle eher unter Verschluss zu halten oder zu bagatellisieren.

Die international gültigen Kinderschutzrichtlinien von SOS-Kinderdorf beziehen sich aber auf die eigentlich selbstverständliche Tatsache, dass Übergriffe überall geschehen können und eine Kinderschutzpolitik sich aktiv und offensiv darauf beziehen muss – von der Prävention über die Sicherstellung einer schnellen Aufdeckung bis hin zu klaren Verfahrenswegen, wenn ein Übergriff stattgefunden hat. Nur wenn man der Realität ins Auge sieht, kann Prävention wirklich gelingen, nur so entsteht eine Kultur der Klarheit und Wachsamkeit, nur so kann ein skandalisierender oder bagatellisierender Umgang mit tatsächlichen Übergriffen verhindert werden.

Dazu gehört auch, sich mit den systemimmanenten Gefährdungsfaktoren zu beschäftigen. Folgende Faktoren begünstigen zum Beispiel Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen:

- Die in der Jugendhilfe betreuten Kinder und Jugendlichen haben nicht selten traumatische Erfahrungen in Bezug auf grenzverletzendes Verhalten gemacht. In Beziehungen gestalten sie den Kontakt häufig so, dass sie Grenzsetzungen herausfordern: So attackieren sie möglicherweise verbal oder auch körperlich ihre Erzieherinnen und Erzieher, sind oft ablehnend und entwertend. Gerade Kinder, die sexuelle Grenzverletzungen erlitten haben, kennen Zuwendung oft nur in Form von sexualisierten Kontakten und versuchen dieses selbstschädigende, aber vertraute Muster in nahen Beziehungen wiederzubeleben.
- Viele traumatisierende Übergriffe sind in der besonderen Nähe familiärer Beziehungen geschehen. Gerade familienähnliche Betreuungsformen, die sich durch große Nähe und intensive Beziehungen der „Familienmitglieder“ untereinander auszeichnen, bieten die Möglichkeit, dass destruktive Beziehungsmuster reinszeniert werden.

Institutionelle Gefährdungsfaktoren sind beispielsweise ein Mangel an Struktur und Leitung, aber auch ein Übermaß an Kontrolle: In Einrichtungen mit einem Laissez-faire-Führungsstil sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig alleingelassen, es fehlen Rückmeldungen und Kontrolle. In Einrichtungen mit einem rigiden und autoritären Führungsstil dagegen herrscht ein Klima von Misstrauen und Angst vor Versagen. Das erzeugt einen Mangel an Unterstützung, Respekt und Anerkennung.

In beiden Fällen werden Teamkonflikte häufig nicht ausgetragen respektive einer Lösung zugeführt, Spaltungen im Team können die Folge sein, und es kommt dann leicht zu Koalitionen mit den Betreuten beziehungsweise deren Herkunftssystemen, um hier die ersehnte Anerkennung („der einzig wirklich gute Erzieher auf der Gruppe“) zu erhalten. Unzureichende Grenzsetzungen oder Bagatellisieren von problematischem kindlichem Verhalten können weitere Folgen sein.

Auch Belastungen der Fachkräfte erhöhen das Gefährdungspotenzial:

- Gerade bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stationärer Einrichtungen ist es nicht immer vermeidbar, dass sie rein zeitlich gesehen oft bis über ihre Belastungsgrenze hinaus arbeiten müssen, beispielsweise wenn Kollegen plötzlich erkranken und vertreten werden müssen. Im Extremfall entsteht dadurch eine Aufopferungssituation, die bis in den privaten Bereich hineinragen kann. Dies kann dazu führen, dass sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach besonderer Zuwendung durch das betreute Kind sehnt. So entsteht aus der Überforderung der Fachkraft eine Überforderung des Kindes. Ebenso fatal wird es, wenn die Impulskontrolle in pädagogischen Grenzsituationen, zum Beispiel bei besonders massiver Entwertung oder Provokation durch ein betreutes Kind, nicht mehr ausreicht und Pädagogen verbale oder körperliche Gewalt gegen ein Kind anwenden.
- Für jeden in einem helfenden Beruf tätigen Menschen ist es daher wichtig, sich von Zeit zu Zeit damit auseinanderzusetzen, was diese Tätigkeit für ihn selbst bedeutet. Eine Reflexion darüber, welche Machtaspekte mit dem Beruf verbunden sind – bei Pädagoginnen und Pädagogen der Einfluss auf junge Men-

schen und deren weiteren Lebensweg –, und über die Möglichkeiten des Machtmissbrauches erfolgt in aller Regel weder während der Ausbildung noch später in der pädagogischen Einrichtung. Bitter kann dabei die Erkenntnis sein, dass sich die eigenen Ideale von Kindererziehung im beruflichen Handeln nicht verwirklichen lassen. Mit dieser Enttäuschung muss man umgehen lernen, wenn daraus nicht Resignation entstehen soll.

- Schließlich geht es um das Zulassen der Tatsache, dass nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter uneigennützige Motive für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. In das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt sind die sogenannten pädosexuellen Fachkräfte, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Vortäuschung uneigennütziger Motive ergreifen. Mit hohem manipulativem Geschick und großer Einfühlungsgabe in die kindlichen Welten wählen sie gerade den Beruf des Erziehers, Sozialpädagogen oder Psychologen, um ihre Lust auf Macht beruflich ausleben und missbrauchen zu können. Hier ist besondere Sorgfalt bei der Personalauswahl und dem Umgang mit beobachteten Grenzüberschreitungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten.

Diese fachimmanenten Bedingungen der Jugendhilfe – also traumatische Vorerfahrungen der betreuten Mädchen und Jungen, Arbeit an der Belastungsgrenze, etwaige problematische Führungsstile oder eine unerkannte Mitarbeit von Pädosexuellen –, die für jeden Träger, jeden Verein, jede Einrichtung gelten, erfordern einen permanenten aktiven und offenen Umgang mit dem Thema Kinderschutz unter größtmöglicher Beteiligung aller Berufsgruppen und Hierarchieebenen sowie der Betreuten selbst. Denn es ist ein Zeichen von hoher Professionalität und Qualitätssicherung, Kinderschutz in den eigenen Einrichtungen vorausschauend zu gestalten, statt im „worst case“ notgedrungen zu reagieren. Eine besondere Bedeutung kommt hier auch allen Formen der Beteiligung zu, die für Kinder und Jugendliche eine wichtige Möglichkeit bedeutet, auch selbst zu ihrem Schutz beizutragen.

Die Kinderschutzrichtlinien von SOS-Kinderdorf International bieten hierfür eine geeignete fachliche Basis und werden im deutschen SOS-Kinderdorf e.V. weiterhin bewusst umgesetzt.

## Literatur

Fegert, Jörg M. & Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2006).  
Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen: Prävention und Intervention. Ein Werkbuch (2., aktualisierte Auflage).  
Weinheim: Juventa.

SOS-Kinderdorf International (2008).  
Kinderschutzrichtlinien. Die Sicherheit von Kindern geht uns alle an!  
Innsbruck: Eigenverlag.

## Anhang

SOS-Kinderdorf International hat im Mai 2008 „Kinderschutzrichtlinien“ verabschiedet. Hieraus ist der nachfolgende Auszug (S. 2–4) entnommen. Der vollständige Text steht als Download unter <http://www.sos-kinderdorfinternational.org/Unser-Fokus/Kinderrechte/Kinder-schuetzen-und-ermaechtigen> zur Verfügung.

### Wofür wir stehen

SOS-Kinderdorf verpflichtet sich dazu, ein Umfeld zu schaffen und zu erhalten, das seine wichtigsten Werte fördert und die Misshandlung, den Missbrauch, die Vernachlässigung sowie die Ausbeutung von Kindern (1) verhindert. Wir verurteilen jede Form von Missbrauch, Misshandlung und Ausbeutung von Kindern innerhalb und außerhalb unserer Organisation auf das Schärfste. Wir reagieren auf jeden einzelnen Fall von Kindesmissbrauch entsprechend seiner Art. Unser Bestreben ist es, Bewusstsein zu schaffen, der Prävention von Missbrauch zu dienen, ein Melde- und Dokumentationsystem einzurichten und Maßnahmen zu ergreifen. Die Konsequenzen und Maßnahmen reichen von Personalentwicklung wie Ausbildung und Beratung über Maßnahmen wie Suspendierung und Kündigung bis hin zu rechtlichen Schritten.

### Unsere Kinderschutzrichtlinien beruhen auf:

- a. den Wurzeln, der Vision, dem Auftrag und den Werten von SOS-Kinderdorf,
- b. der UNO-Kinderrechtskonvention (UNCRC),
- c. den Erfahrungen und dem Wissen von Mitarbeiter/innen aus den verschiedenen nationalen SOS-Kinderdorf-Vereinen einschließlich wichtiger Beiträge von Kindern (siehe wichtige Teilnehmer/innen und ihre Kernaussagen wie unten angeführt), deren Meinung große Bedeutung beigemessen wird,
- d. den Kinderschutzstandards gemäß der Keeping Children Safe Coalition (2).

## Grundsätzliche Überlegungen

SOS-Kinderdorf richtet seine Arbeit nach der UNCRC aus. Das Wohl des Kindes steht für uns an erster Stelle. Jedes Kind hat das Recht, sein Potential voll zu entfalten, eine gute Ausbildung zu erhalten, in wichtige Entscheidungen sein oder ihr Leben betreffend einbezogen zu werden und vor Diskriminierung geschützt zu werden. Jeder ist verantwortlich, Kinder vor allen Formen des Missbrauchs zu schützen und zu verhindern, dass sie verlassen, diskriminiert oder ausgebeutet werden oder ihnen Gewalt angetan wird. In den vorliegenden Richtlinien wurde besonderes Augenmerk auf interne Mechanismen zur Prävention von Kindesmissbrauch innerhalb der Einrichtungen und Projekte von SOS-Kinderdorf gelegt.

### Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien sind für alle Mitgliedsvereine von SOS-Kinderdorf International bindend. Dieses Dokument dient den einzelnen Mitgliedsvereinen als Rahmen, auf Grund dessen sie ihre eigenen klaren Melde- bzw. Dokumentationssysteme und Maßnahmen sowie wohldurchdachte Pläne für Krisenmanagement erarbeiten und so Kinderschutz realisieren und konkretisieren. (3)

Jedes Kind ist ein potentielles Opfer von Missbrauch und Ausbeutung. Manche Mädchen oder Jungen sind dieser Gefahr stärker ausgesetzt, da ein Zusammenhang besteht zwischen verschiedenen Formen von Diskriminierung oder Ausgrenzung und dem wirtschaftlichen und sozialen Status, dem Geschlecht, Behinderungen, Volksgruppen, Kaste oder Lebenssituation. Daher ist es unerlässlich, dass jeder/jede, der/die mit SOS-Kinderdorf in Verbindung steht, versteht, was Kindesmissbrauch und dessen Konsequenzen sind und was im Hinblick auf den Schutz von Kindern seine/ihre eigene Rolle und Verantwortung ist. Jede Definition von Kindesmissbrauch setzt eine Definition des Kindes voraus. Gemäß dem UNCRC ist ein Kind „jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

Wir wissen, dass Kindesmissbrauch und Ausbeutung in allen Ländern und Gesellschaften rund um die Welt vorkommen. Dies als ein die Welt umspannendes Phänomen zu fassen, ist aufgrund der großen kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen, politischen, recht-

lichen und wirtschaftlichen Unterschiede, die die Lebenswelten der Kinder prägen, schwierig. SOS-Kinderdorf respektiert alle Kulturen und Religionen und hat innerhalb eines breiten interkulturellen und themenübergreifenden Ansatzes einen gemeinsamen Rahmen geschaffen. Um sowohl präventive Maßnahmen als auch Korrektive gegen Kindesmissbrauch setzen zu können, müssen wir als Organisation gemeinsam definieren, was der Begriff „Kindesmissbrauch“ für uns beinhaltet und unter welchen Gegebenheiten unsere Richtlinien oder Maßnahmen zur Anwendung kommen. Weiters engagiert sich SOS-Kinderdorf für eine breitere Bewusstseinsbildung, Prävention und Anwaltschaft innerhalb der Familien, Gemeinden und nationalen Behörden, um Kinderrechte zu fördern.

Die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes stellt einen internationalen Rahmen dar, in dem das Recht des Kindes auf Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung (Artikel 19), Diskriminierung (Artikel 2) und den verschiedenen Formen der Ausbeutung (Artikel 32–36) definiert ist; besonderes Augenmerk gilt dabei Kindern ohne elterliche Betreuung (Artikel 20), Flüchtlingskindern (Artikel 22), Kindern, die der Gefahr einer Abhängigkeit von Suchtstoffen ausgesetzt sind (Artikel 33), Kindern, denen die Freiheit entzogen ist (Artikel 37, 40), Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (Artikel 38, 40).

Sehr häufig wird der Missbrauch von einer Person begangen, die dem Kind nahesteht und sein Vertrauen genießt. Durch die Kinderschutzrichtlinien möchten wir einen positiven Einfluss auf das Verhalten von Familien in SOS-Programmen und in den Gemeinden ausüben. SOS-Kinderdorf weiß um die Bedeutung der Mitsprache von Kindern und bestärkt Mädchen und Jungen darin, auch selbst alle Formen von Missbrauch aufzuzeigen zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Kinder.

### Ziele der Kinderschutzrichtlinien

Die Kinderschutzrichtlinien haben zum Ziel:

- Fälle von Kindesmissbrauch in den Einrichtungen und Programmen jedes Mitgliedsvereins zu verhindern und die Anzahl der Fälle zu verringern (sowohl Kindesmissbrauch durch Erwachsene als auch Missbrauch unter Kindern),

- Kindern ihre Rechte und ihre aktive Rolle im Bereich des Kinderschutzes bewusst zu machen,
- Kinder, Mitarbeiter/innen, Vorstandsmitglieder, Familien- und Gemeindemitglieder, Freiwillige und Partner (Paten und Patinnen, Spender/innen, Journalist/innen, Regierungsbehörden etc.) über die Richtlinien selbst und über die damit verbundenen Prozesse (Bewusstseinsbildung, Prävention, Meldung und Dokumentation, Maßnahmen) zu informieren,
- die unmittelbar mit den Kindern arbeitenden Mitarbeiter/innen zu ermutigen, auf jedes einzelne Kind einzugehen, um es bestmöglich in seiner Entwicklung zu fördern und zu schützen,
- geeignete Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter/innen zu schaffen, damit sie jedes Kind schützen und in seiner Entwicklung fördern können,
- eine offene und ehrliche Auseinandersetzung über Kindesmissbrauch bei nationalen Treffen und Workshops in allen Programmen und Einrichtungen und bei allen Beteiligten (Kinder, Jugendliche und ihre Familien, Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendbetreuung, Mitarbeiter/innen in Leitungsfunktionen, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter/innen aus Public Relations und Fundraising, Lehrende, technisches und Sicherheitspersonal etc.) zu fördern,
- in allen Programmen faire, sichere und transparente Kanäle für ein Melde- und Dokumentationssystem einzurichten, damit das Recht der Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen), gehört zu werden, auch gewährleistet ist,
- aktive Netzwerkarbeit, damit alle Kinder und Erwachsenen in unserer Organisation sicher und geschützt sind. Im Inneren und quer durch alle Mitgliedsvereine ziehen die Mitarbeiter/innen an einem Strang – zum Schutz der Kinder.

#### Anmerkungen zum Anhang

1

Der Terminus „Missbrauch“ oder „Kindesmissbrauch“ ist in der deutschen Sprache stark mit sexuellem Missbrauch konnotiert. Im

Folgenden wird dieser Terminus allerdings als Überbegriff für alle Formen von Missbrauch, Ausbeutung, Misshandlung und Vernachlässigung verwendet.

2

Die KCS Coalition ist eine Gruppe von internationalen, regierungsunabhängigen Organisationen, die allgemein gültige Standards zum Kinderschutz entwickelt haben und im Bereich des Kinderschutzes zusammenarbeiten.

3

Die „Anwendungsanleitung für die Kinderschutzrichtlinien“ basiert auf den Erfahrungen von Pilotprojekten in 28 Ländern und dient allen Mitgliedsvereinen von SOS-Kinderdorf als praktische Unterstützung im Umsetzungsprozess der Kinderschutzrichtlinien.

## Beteiligung in der Heimerziehung – Sichtweisen von Jugendlichen und Perspektiven für die Praxis

„Kinder- und Jugendhilfe muss die für Beteiligung und Engagement notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Gleichzeitig muss es den Trägern und Einrichtungen darum gehen, die Teilhabe junger Menschen bei der Gestaltung ihrer eigenen Angebote auszuweiten“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002, S. 20).

Mit diesem Kommentar der Bundesregierung zum Elften Kinder- und Jugendbericht wird deutlich, dass der Beteiligung eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird, dennoch weist die Umsetzung im pädagogischen Alltag der Heimerziehung erheblichen Entwicklungsbedarf auf. Wenig Wissen gibt es bisher vor allem darüber, wie die Beteiligungsangebote der Professionellen bei den Jugendlichen ankommen, was diese unter Beteiligung verstehen und welche Auswirkungen Beteiligung aus Sicht der Jugendlichen hat.

In diesem Beitrag zeigen wir zunächst, warum Beteiligung unumgänglich ist und wie wir Beteiligung verstehen. Anschließend stellen wir zwei Forschungs- und Entwicklungsprojekte vor, aus denen wir berichten, was Jugendliche an Beteiligung erleben, was ihnen dabei wichtig ist und was sie sich von beteiligungsorientierten Pädagoginnen und Pädagogen erwarten. Daraus leiten wir ab, welche Grundhaltungen der Fachkräfte und welche kulturellen Voraussetzungen bei den Einrichtungen entwickelt werden müssen, wenn sie eine ernstgemeinte Beteiligung umsetzen wollen, die von den Jugendlichen wahrgenommen und ausgeübt werden kann.

Das Recht auf Beteiligung ist ein grundlegendes Recht von Kindern und Jugendlichen, das in der UN-Kinderrechtskonvention, in der Kinderrechtsstrategie der Europäischen Union und im deutschen Recht, insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht, verankert ist. Alle Fachkräfte und Institutionen der Hilfen zur Erziehung müssen deshalb darauf achten, dass sich Kinder in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern können und ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird und weitere Selbstbestimmungsrechte des Kindes, wie Versammlungs-, Meinungs- oder Religionsfreiheit oder der Schutz vor willkürlichen Eingriffen, beachtet werden. Diese Rechte sind also im institutionellen Kontext der Heimerziehung, der in wesentliche Bereiche der Lebensführung von Kindern und Jugendlichen eingreift, nicht verhandelbar. Beteiligung kann nur unter engen, fachlich begründeten und rechtlich abgesicherten Bedingungen eingeschränkt werden. Sie ist kein „Luxusprojekt“, sondern unumgänglich, um die Rechtmäßigkeit von Heimunterbringungen zu gewährleisten.

Rechtliche Bestimmungen beziehen sich häufig auf den unbestimmten Begriff des Kindeswohls. Jörg Fegert (1999) bringt diesen in Zusammenhang mit für die Entwicklung des Kindes grundlegenden Bedürfnissen, wie sie auch in psychosozialen Entwicklungstheorien (Brazelton und Greenspan 2002) benannt werden. Zusammenfassend lassen sich drei Bedürfnisgruppen unterscheiden: Das Bedürfnis nach Existenz („existence“) umfasst Bedürfnisse nach Ernährung und Versorgung, Gesundheit und Schutz vor Gefahren materieller und sexueller Ausbeutung. Das Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit („relatedness“) beschreibt das notwendige Vorhandensein von Liebe, Akzeptanz und Zuwendung und von stabilen Bindungen. Das Bedürfnis nach Wachstum („growth“) betont die Entwicklung zu einer autonomen Persönlichkeit und das Recht auf Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Beteiligung ist in allen Bereichen ein wesentlicher Garant für die Erfüllung dieser Bedürfnisse. Bei den existenziellen Bedürfnissen sichert Beteiligung ab, dass diese für die Individuen passend erfüllt werden, indem gesicherte Möglichkeiten geschaffen werden, wie die Kinder und Jugendlichen ihre Bedürfnisse und eventuelle

Verletzungen unbeschadet äußern können. Das Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit ist unmittelbar mit Beteiligung verbunden, sie ermöglicht über die oben genannten Sicherungsfunktionen hinaus die Gegenseitigkeit der sozialen Beziehungen, eröffnet für die Kinder und Jugendlichen Regulationsmöglichkeiten und ermöglicht so unmittelbar Integration. Beim Bedürfnis nach Wachstum gibt Beteiligung den Kindern und Jugendlichen adäquaten Raum und einen sozialen Rahmen für ihre Integrations- und Autonomiebestrebungen. In der Bildungsdebatte wird soziales Lernen als eine Grundvoraussetzung für Bildung im formalen Sinne verstanden. Faktenwissen und Lernstrategien sowie Handlungswissen und Handlungskompetenz müssen durch soziale Kompetenz und Identitätsausprägung (Deutsche UNESCO-Kommission 1997) ergänzt werden. Die Wahrnehmung und aktive Gestaltung von Beteiligung gilt als offizielles Bildungsziel, Bildungspläne der Bundesländer schließen das Thema Beteiligung und soziales Lernen mit ein.

Beteiligung ist also ein zentrales Element der Gestaltung und Sicherung aller Bedürfnisbereiche und wird damit zu einer Grundvoraussetzung für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In den Hilfen zur Erziehung, die die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in einen institutionellen Kontext einbinden, gilt dies umso mehr.

Als der wesentliche Faktor für misslingende Hilfen wird häufig die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Kinder, Jugendlichen und Eltern genannt. Kooperation bedeutet Beteiligung, warum konnten sich die Betroffenen also nicht beteiligen? Der Beteiligung kommt damit eine Schlüsselrolle für das Gelingen oder Scheitern von Hilfen zu, in der Hilfeplanung ist sie die entscheidende Voraussetzung für die Akzeptanz der Hilfe und damit für Kooperationsbereitschaft. Die Betroffenen benötigen Unterstützung dabei, ihre eigenen Ziele zu formulieren und in die Hilfeplanung einzubringen, damit es für sie sinnvoll wird, die Hilfeangebote zu nutzen (Strehler 2005). Beteiligung ist dabei zunächst mit Mehraufwand verbunden, insgesamt führt sie aber zu effizienteren und effektiveren Hilfeverläufen.

Die gesellschaftspolitische Relevanz von Beteiligung wird im Elften Kinder- und Jugendbericht deutlich, der die geringer werdende Verankerung der Demokratie mit mangelnden Gelegenheiten für

Kinder und Jugendliche, Demokratie zu erlernen, in Zusammenhang bringt. Nur an wenigen Orten können sie erleben, dass ihre Meinung gehört wird und sie sich aktiv an der Gestaltung ihrer Lebensumstände beteiligen können. Gerade benachteiligte Jugendliche haben in ihrem bisherigen Leben häufig nur wenig Beteiligung erlebt. Heimerziehung stellt generell ein Lernfeld für die dort lebenden Jugendlichen dar, Beteiligung gibt zudem die Chance, diese auch als Lernfeld für Demokratie zu gestalten.

#### WAS VERSTEHEN WIR UNTER BETEILIGUNG?

Beteiligung verstehen wir im Kontext der Hilfen zur Erziehung als Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in die Entscheidungen und Prozesse, die ihr Leben betreffen und die ihre Lebensumstände gestalten. In der stationären Unterbringung, die tief in die Lebensverhältnisse der Betreuten eingreift, bedeutet dies, dass bei fallbezogenen Entscheidungen und bei allen, die das Zusammenleben in der Gruppe oder Einrichtung regeln, jeweils die Form der Beteiligung geprüft werden muss, am besten auf der Basis beteiligungsorientiert erarbeiteter und transparenter Kriterien. Mechthild Wolff und Sabine Hartig (2006 a) verdeutlichen anhand von Stufenmodellen zur Einordnung von Partizipationsmodellen, dass unter „Beteiligung“ unterschiedliche Begriffe und Grundhaltungen subsumiert werden. Auf der einen Seite werden die Betroffenen gar nicht einbezogen, es handelt sich um reine Fremdbestimmung oder die „dekorative“ Teilnahme ohne Mitwirkungsmöglichkeiten, auf der anderen Seite gibt es Formen der Selbstbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung, die die Verantwortung an die Beteiligten übergeben und diese aktivieren und befähigen. Dazwischen existiert eine Vielfalt an Beteiligungsformen: Die Betroffenen werden in unterschiedlichem Maß informiert, können ihre Meinung äußern oder teilweise mit- oder selbst entscheiden und werden mehr oder weniger aktiv in die Gestaltungs- und Arbeitsprozesse einbezogen. Immer wieder lässt sich auch eine Quasibeteiligung beobachten, bei der zum Beispiel Jugendliche sich an der Gestaltung eines Gemeinschaftsraumes „beteiligen“ können, indem sie handwerkliche Hilfsarbeiten nach Anweisung ausführen, während sie bei den Nutzungs- und Gestaltungsideen, der Planung oder der Verwendung der Gelder nicht mitreden können. Unser Ziel ist es, in der Kinder- und Jugendhilfe ein möglichst weitgehendes, die

Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen förderndes und fachlich fundiertes Beteiligungsverständnis zu verankern.

#### BETEILIGUNG IN DER HEIMERZIEHUNG – ZWEI FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROJEKTE

Seit 2005 haben zwei kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Hochschule Landshut, von SOS-Kinderdorf e.V. und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) die Sicht der Jugendlichen in der Heimerziehung auf ihre Beteiligung in den Mittelpunkt gestellt.

Im Entwicklungsprojekt „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“ (Wolff und Hartig 2006 a) wurden in einer Literaturanalyse Good-practice-Beispiele und Forschungspublikationen zusammengestellt. Jugendliche, Fach- und Leitungskräfte aus Einrichtungen, die bereits Formen der Beteiligung entwickelt hatten, erarbeiteten in Workshops, was für sie gelingende Beteiligung bedeutet. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse folgten Empfehlungen zur Beteiligung in der Heimerziehung (Wolff und Hartig 2006 b). Diese Ergebnisse flossen in Qualitätsstandards für die Fremdunterbringung ein, die auf europäischer Ebene mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet wurden (Quality4Children 2007).

Die Autorin leitet das nutzerorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen“, gefördert aus Mitteln der Stiftung Deutsche Jugendmarke. In einer repräsentativen Befragung in deutschen Heimen untersuchten das Sozialpädagogische Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (SPI) und das Institut für Praxisforschung und Projektberatung e.V. (IPP München) die Perspektive der Jugendlichen auf ihre Beteiligung im Heim. In einem Beteiligungswerkbuch für Professionelle und Jugendliche werden zur Unterstützung der pädagogischen Praxis Beispiele gelingender Beteiligung gesammelt und systematisiert. Das Internetportal ([www.diebeteiligung.de](http://www.diebeteiligung.de)) unterstützt die Vernetzung von Beteiligungsinitiativen. So organisiert sich dort eine nationale Plattform zur Förderung der Beteiligung in der Heimerziehung, der sich Jugendliche und zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Verwaltung,

Fachpolitik, Forschung und Praxis angeschlossen haben. Materialien zur Umsetzung von Beteiligung in der Heimerziehung sind dort allgemein zugänglich.

#### BETEILIGUNG AUS DER SICHT VON JUGENDLICHEN

Beide Projekte gehen davon aus, dass die Jugendlichen in der Heimerziehung das Recht haben, selbst zu definieren, was sie unter angemessener Beteiligung verstehen, und dass sie am besten in der Lage sind, deren Qualität einzuschätzen. Wir wollen hier auf drei Aspekte eingehen: auf die von den Jugendlichen erlebte Beteiligung, auf die von ihnen als zentral eingeschätzten Bedingungen für gelingende Beteiligung sowie auf ihre Vorstellungen über Betreuerinnen und Betreuer, von denen sie sich gut beteiligt fühlen.

#### **Wie viel Beteiligung erleben die Jugendlichen?**

In der repräsentativen Befragung haben insgesamt 1.067 Jugendliche aus 132 Einrichtungen in ganz Deutschland zu ihrer aktuell erlebten Beteiligung und zu Rechten und Beschwerden, darüber hinaus zum Leben im Heim und zu beteiligungsrelevanten Vorerfahrungen und Persönlichkeitsaspekten Auskunft gegeben. Da wir Beteiligung als Wechselwirkung zwischen Individuum und der Institution Heim verstehen, haben wir auch die Einrichtungen zu ihren Beteiligungsangeboten befragt.

Im Fragebogen konnten die Jugendlichen zu 24 Beteiligungsmöglichkeiten aus den Bereichen Lebensplanung, Alltags- und Gruppengestaltung sowie Einrichtungsgestaltung angeben, wie weit sie sich beteiligt fühlen: Sehen sie sich in einem Punkt nicht beteiligt, sind sie informiert, können sie mitreden, oder sind sie in die Entscheidung einbezogen? Beteiligungsmöglichkeiten konnten auch als unbekannt oder nicht relevant gekennzeichnet werden. Im Folgenden stellen wir kurz dar, in welchen Bereichen sich die Jugendlichen mehr oder weniger beteiligt erleben und wie sie sich auf empirisch ermittelte Beteiligungsmuster verteilen.

An wichtigen Weichenstellungen für ihr Leben sehen sich relativ viele Jugendliche gut beteiligt. Die Hilfeplanung ist als eine Möglichkeit der Beteiligung bei den Jugendlichen angekommen: 43 Prozent können mitentscheiden, ebenso viele ihre Meinung

äußern. In der Erziehungsplanung liegen die Anteile mit jeweils etwa 35 Prozent etwas niedriger. Bei der Schul- und Berufswahl können die Jugendlichen überwiegend selbst bestimmen.

Bei den Aspekten des Alltagslebens, wie Essen, Fernsehen oder Taschengeld, ist die Beteiligung hoch: Die Hälfte der Jugendlichen kann darüber mitentscheiden, ein weiteres Drittel mitreden. Ähnlich ist dies, wenn vorhanden, bei der Nutzung von Handy, Computer und Spielkonsole; zu Internet und E-Mail haben 45 Prozent der Jugendlichen keinen Zugang, 30 Prozent können über die Benutzung mitbestimmen.

Jugendliche in der Heimerziehung können sich zumeist nicht aussuchen, mit wem sie zusammenleben und von wem sie betreut werden. Gut die Hälfte der Jugendlichen konnte die Betreuer, 42 Prozent ihre zukünftigen Mitbewohner vor der Aufnahme kennenlernen. In die Aufnahme von Mitbewohnern oder in die Auswahl von Erziehern werden lediglich etwa 20 Prozent der Jugendlichen einbezogen.

Regeln bestimmen das Leben der Jugendlichen in der Einrichtung, sie schränken ein und können Handlungsorientierung geben. Ein Drittel der Jugendlichen kennt die Regeln, findet sie nachvollziehbar und gerecht, ein Drittel erlebt dies jedoch deutlich anders. 70 Prozent der Jugendlichen sehen sich bei der Erstellung von Gruppenregeln und 60 Prozent bei Einrichtungsregeln beteiligt. Es hat sich gezeigt, dass beteiligte Jugendliche die Regeln deutlich besser bewerten, selbst wenn sie Einschränkungen beinhalten.

Über ihre Rechte sehen über 80 Prozent der Jugendlichen sich und neue Mitbewohner gut informiert. Schriftliches Material gibt es allerdings selten, zumeist informieren die Betreuer die Jugendlichen im Gespräch. Beschwerdemöglichkeiten sind überwiegend informell geregelt und laufen in der direkten Kommunikation mit den Beteiligten, zum Beispiel in Gruppensitzungen. Etwa 90 Prozent der Jugendlichen finden dabei zumindest einen Ansprechpartner. Ein strukturell abgesichertes Beschwerdemanagement wird in den Beschreibungen der Jugendlichen allerdings nur selten deutlich.

Gremien oder andere strukturelle Beteiligungsformen für Jugendliche sind eher selten etabliert. Über 50 Prozent der Jugendlichen

kennen keinen Heimrat, lediglich 20 Prozent geben an, an seiner Zusammenstellung beteiligt zu sein. 20 Prozent der Einrichtungen, zumeist größere, haben einen Heimrat, in diesen sieht sich etwa die Hälfte der Jugendlichen daran beteiligt. Heimräte sind demnach zwar selten vorhanden, wo es sie gibt, zeigt sich aber deren Bedeutung: Jugendliche, die sich an einem Heimrat beteiligen können, bewerten ihre Beteiligung besser und erleben insgesamt mehr Beteiligung. Dies wiederum führt zum Beispiel zu einer höheren Akzeptanz der Regeln und damit zu einem besseren Klima in der Wohngruppe.

Übergreifend lassen sich Gruppen von Jugendlichen mit jeweils ähnlichen Beteiligungsmustern identifizieren. Gut ein Drittel der Jugendlichen erlebt sich insgesamt wenig beteiligt. Darunter sehen sich 19 Prozent zumindest an ihrer Lebensplanung beteiligt, weitere 17 Prozent sind gerade in den lebensnahen Bereichen Alltag und Lebensplanung kaum, in eher organisationsnahen Fragen, wie der Entwicklung der Einrichtung oder der Auswahl von Mitarbeitern, jedoch relativ gut beteiligt. Beide Gruppen bewerten ihre Beteiligung insgesamt negativ, fühlen sich seltener wohl und sind mit ihrer Unterbringung unzufrieden.

15 Prozent der Jugendlichen kennen viele Beteiligungsmöglichkeiten gar nicht. Diese Jugendlichen bewerten ihre Beteiligung als schlecht, fühlen sich aber in der Wohngruppe durchaus wohl. Ein Fünftel der Jugendlichen wird informiert oder kann mitreden, hat aber kaum Mitentscheidungsmöglichkeiten. Diese Jugendlichen liegen in ihren Bewertungen eher im Mittelfeld.

Ein knappes Drittel der Jugendlichen erlebt eine weitgehend hohe Beteiligung mit vielen Mitentscheidungsmöglichkeiten in allen Bereichen. 13 Prozent, häufiger aus kleineren Einrichtungen, können dabei auf direkten Wegen an organisatorischen Entscheidungen teilhaben. Bei 16 Prozent, zumeist aus größeren Einrichtungen, ist die Beteiligung stärker über Gremien wie einem Heimrat organisiert. Beide Gruppen mit hoher Beteiligung bewerten ihre Beteiligung deutlich am besten, sie fühlen sich signifikant häufiger wohl in der Gruppe und der Einrichtung und sind zufriedener mit ihrer Unterbringung.

Die Wahrnehmung der Jugendlichen ist dabei individuell geprägt, in ein und derselben Einrichtung wird von sehr weitgehender,

aber auch von nur geringer Beteiligung berichtet. Dies lässt sich zum Teil aus individuellen Vorerfahrungen, zum Beispiel in der Familie oder während der Aufnahme, erklären. Darüber hinaus kommen Beteiligungsansätze innerhalb einer Einrichtung nicht in allen Einrichtungsteilen gleichermaßen zur Geltung.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich der überwiegende Teil der Jugendlichen nicht durchgehend beteiligt fühlt. In einigen Bereichen, wie der Lebensplanung oder der Alltagsgestaltung, ist die Beteiligung recht hoch; hier wirken sich Einschränkungen stark negativ aus. In anderen Bereichen, wie der Beteiligung bei der Auswahl von Jugendlichen oder Mitarbeitern, wird deutlich, dass Beteiligung recht schnell an institutionelle Grenzen stößt. Die formale Verankerung von Beteiligung ist insgesamt gering, sie wirkt sich aber, wenn vorhanden, durchaus positiv aus.

### **Was ist den Jugendlichen in Bezug auf Beteiligung wichtig?**

Im oben genannten Workshop haben fünfzehn Jugendliche mit Beteiligungserfahrungen zunächst Voraussetzungen für gute Beteiligung gesammelt und anschließend in eine Rangfolge gebracht (Wolff und Hartig 2006 a). Am wichtigsten war ihnen, sich in der Heimgruppe wohlfühlen und ein gutes Verhältnis zu den Betreuerinnen und Betreuern zu haben. Danach folgten Gespräche, Meinungsfreiheit und Privatsphäre. Gremien, also klar definierte Formen wie Heimräte oder Sprecherkreis, und Beschwerdeverfahren hatten für die Jugendlichen keine zentrale Bedeutung. Für ihre Betreuerinnen und Betreuer spielten diese institutionalisierten Formen der Beteiligung eine weitaus wichtigere Rolle – ein Hinweis auf die unterschiedlichen Vorstellungen von Erwachsenen und Jugendlichen über Beteiligung.

In der Befragung machten die Jugendlichen in ähnlicher Weise auf die hohe Bedeutung der Beziehungen aufmerksam, und es zeigen sich deutliche Zusammenhänge zwischen der Bewertung der Beteiligung und der Beziehung zu den Betreuern. Die Jugendlichen erleben Beteiligung vor allem in der unmittelbaren Beziehung, andererseits treten unterstützende Beziehungen zu den Erziehern in einem beteiligungsorientierten Umfeld deutlich häufiger auf.

Wie bedeutsam die Atmosphäre für die Wahrnehmung der eigenen Beteiligung ist, wurde in kleinen Filmprojekten der Jugendlichen auf dem Workshop deutlich. In einigen Filmen stellten sie als positive Beteiligungssituation dar, wie ein an den Rand einer Gruppe gedrängter Jugendlicher sich mit Hilfe der anderen wieder integrieren kann. Die Jugendlichen assoziierten hier mit dem Thema Beteiligung vor allem interaktive Aspekte in der Heimgruppe selbst. In der Befragung geben die Jugendlichen der Beziehung zu den Mitbewohnern ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Beteiligung, dies bestätigt die Wechselbeziehung zwischen Beteiligung und einem positiven Beziehungsklima. Beteiligung begünstigt ein positives Gruppenklima, dieses wiederum ermöglicht den Jugendlichen, Beteiligungsmöglichkeiten besser wahrzunehmen.

### **Wie sieht eine beteiligungsfreudige Betreuerin aus?**

Beim Projektworkshop entwickelten die Jugendlichen Kriterien für „eine/n beteiligungsfreudige/n Betreuer/in“ (Wolff und Hartig 2006 a). Die Jugendlichen wünschten sich Professionelle, die ihnen zuhören, sie ernst nehmen, die sich für sie einsetzen, zu denen sie Vertrauen haben können, die motivieren, sich um sie kümmern und auf Probleme eingehen. In der Befragung schätzten nach diesen Kriterien 55 Prozent der Jugendlichen ihre Erzieher insgesamt, 65 Prozent ihre Bezugserzieher überwiegend positiv ein. Jugendliche, die sich weitgehend beteiligt fühlen, beschreiben etwa doppelt so häufig durchgehend positives Erzieherverhalten wie Jugendliche aus Gruppen mit geringer Beteiligung. Betreuerinnen und Betreuer müssen also neben erzieherischer Fachkompetenz über ein hohes Maß an persönlicher Kompetenz verfügen, damit sich Jugendliche im Heim oder in der Heimgruppe beteiligt und wohlfühlen können.

### **Beteiligung – ein unverzichtbarer Bestandteil gelingender Heimerziehung**

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass ein knappes Drittel der Jugendlichen in vielen Bereichen mitentscheiden kann, während sich ein gutes Drittel von Beteiligung weitgehend ausgeschlossen sieht. Über konkrete Beteiligungsmöglichkeiten hinaus sind den Jugendlichen Aspekte der Beziehung in der Gruppe, zu den Betreuern und Mitbewohnern wichtig, um sich beteiligt zu fühlen.

Beteiligung wird für die Jugendlichen vor allem im Alltag der Heimerziehung, in der täglichen Kommunikation spürbar und erfahrbar. Andererseits erleben Jugendliche, die sich durch einen Heimrat vertreten sehen, deutlich mehr Mitsprache bei den Regeln. Dies befördert eine positive Wahrnehmung dieser Regeln, was wiederum in engem Zusammenhang mit positivem Erzieherverhalten und positivem Gruppenklima steht.

Beteiligung ist demnach aus Sicht der Jugendlichen ohne einen positiv erlebten Alltag nur eingeschränkt möglich, dieser wird andererseits durch Beteiligungsmöglichkeiten und -strukturen unterstützt. Beteiligung und eine positive Atmosphäre sind beide wiederum eng verbunden mit einer Unterbringung, in der sich die Jugendlichen wohlfühlen und mit der sie zufrieden sind, dass also ihre im ersten Abschnitt genannten Grundbedürfnisse erfüllt sind. Damit haben sie die Möglichkeit, sich zu integrieren und zugleich ihre Autonomie zu entwickeln. Beteiligung ist somit aus Sicht der Jugendlichen ein integraler Bestandteil einer gelingenden Heimerziehung.

#### WORAN IST GELINGENDE BETEILIGUNG ZU ERKENNEN?

Mechthild Wolff und Sabine Hartig (2006 a, 2006 b) haben Indikatoren herausgearbeitet, an denen man erkennen kann, ob die Voraussetzungen für eine gelingende Beteiligung gegeben sind.

Formale Beteiligungsmöglichkeiten, wie Gruppenvertretungen oder ein Heimrat, Beschwerdemanagement, Informationen zu Rechten oder Befragungen von Nutzerinnen und Nutzern, sprechen für eine gute Beteiligung, insbesondere wenn sie gemeinsam erarbeitet und schriftlich vereinbart wurden. Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Konsequenzen sind verbindlich zu regeln, ebenso wie die regelmäßige Evaluation und Überarbeitung unter Beteiligung der Betreuten. Die Beteiligung im Alltag sichert die Mitentscheidung über die unmittelbare Lebensgestaltung der Jugendlichen. Zentrale Indikatoren hierfür sind der Schutz der Privatsphäre, gemeinsam erarbeitete Vereinbarungen über Regeln des Zusammenlebens und positive soziale Beziehungen, in denen man sich gegenseitig achtet, toleriert und unterstützt. Klare Vereinbarungen zur Hilfe- und Erziehungsplanung und zu transparenten Berichtsformen, die mit dem Jugendamt kooperativ erarbeitet

wurden, unterstützen eine gute Beteiligung der Jugendlichen im Bereich der Lebensplanung.

Die Jugendlichen müssen zur Beteiligung ermutigt und befähigt werden. Ein positives soziales Klima und eine gute Integration der Jugendlichen sowie konkrete Maßnahmen zur Steigerung der sozialen Kompetenz oder Schulungen für Gremienvertreter sprechen für eine gute Unterstützung der Jugendlichen ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer beteiligungsorientierten pädagogischen Grundhaltung arbeiten und Beteiligung im Alltag zulassen können. Bei den Einschätzungen sollten die Selbstdefinitionen von Beteiligung, insbesondere der Jugendlichen, beachtet werden. So können in jeder Einrichtung Aspekte des Heimlebens einbezogen werden, die nicht unmittelbar als beteiligungsrelevant auf der Hand liegen.

Eine wichtige Aufgabe ist es, unterschiedliche Perspektiven von Beteiligung aufeinander zu beziehen, dies bedeutet meist, die Jugendlichen stärker teilhaben zu lassen und ernst zu nehmen. Nur diese können letztlich beurteilen, wie sehr sie beteiligt sind, ob sie zum einen sich integriert, zum anderen in ihrer Autonomie unterstützt fühlen. Wenn sie spüren, dass ihre Kompetenzen wahrgenommen werden und sie Verantwortung übertragen bekommen, werden sie motiviert und in die Lage versetzt, die Beteiligungsangebote der Einrichtung und der Fachkräfte zu überprüfen und gemeinsam mit diesen weiterzuentwickeln.

#### WIE FACHKRÄFTE EINE BETEILIGUNGSORIENTIERTE GRUNDHALTUNG ENTWICKELN KÖNNEN

Die alltägliche Umsetzung von Beteiligung steht und fällt damit, ob die Fachkräfte mit einer beteiligungsfördernden Grundhaltung arbeiten. Sie sollten in der Lage sein, Jugendliche zu bemächtigen beziehungsweise zu befähigen, gemäß ihrem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu handeln. Dies verlangt von den Fachkräften, dass sie Verantwortung abgeben und damit ihre Kontrolle, Einfluss und Macht verringern, und kann nur gelingen, wenn sie grundsätzlich an die Fähigkeiten der Jugendlichen glauben und ihnen vertrauen.

Eine beteiligungsfördernde Grundhaltung entsteht bei Erziehern und Pädagogen nicht von selbst, vielmehr ist sie – das haben die Beispiele aus der Praxis gezeigt – eine Frage der Professionalität und Professionalisierung und einer systematischen Qualifizierung. Empowerment, Beteiligung und entsprechende Methoden sollten deshalb Bestandteile in der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung sein. Individuelle Haltungen zur Beteiligung lassen sich in der Supervision oder in der kollegialen Beratung reflektieren. Anforderungsprofile und Stellenbeschreibungen werden nach Beteiligungsaufgaben ausgerichtet und Bewerbungs- und Mitarbeitergespräche in diesem Sinne geführt. Wünschenswert ist es, Beteiligung als Grundhaltung und Handlungsprinzip in die Organisationsentwicklung einzuführen. Dazu gehört, dass Probleme, Kritik und Widerstände offen angesprochen werden können. Denn vom Umgang der Professionellen miteinander und zwischen den Hierarchien hängt es ab, ob Beteiligung als Thema und Aufgabe in der gesamten Einrichtung angenommen wird.

#### WIE SICH EINE BETEILIGUNGSKULTUR IN INSTITUTIONEN ENTWICKELN KANN

„Ein bisschen Beteiligung“ in einer Einrichtung ist nicht möglich. Wenn Beteiligung wirksam werden soll, muss sie sich umfassend auf die gesamte Einrichtung beziehen und kann nicht punktuell auf ein Thema, eine Zielgruppe oder ein Subsystem begrenzt bleiben. Die konsequente Umsetzung von Beteiligung erfordert eine entsprechende Kultur, die Entwicklung von gemeinsamen Normen und Werten und die gemeinsame Infragestellung von Machtkonstellationen. „Unter Partizipationsgesichtspunkten ist die Mitbestimmung der Adressaten genauso bedeutsam wie die der MitarbeiterInnen, denn wenn die hauptamtlichen Fachkräfte nicht an der Regelerstellung beteiligt sind und somit bei einem erheblichen Teil ihres alltäglichen Arbeitsumfeldes nicht mitbestimmen können, kann man nicht von ihnen erwarten, dass sie die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, sich in der Einrichtung zu beteiligen“ (Gragert, Pluto, van Santen und Seckinger 2005, S. 27). Die Entwicklung von Beteiligung benötigt Rückhalt in der Leitung und in der Basis, Top-down- und Bottom-up-Prozesse ergänzen sich. Diese Kultur wird in beteiligungsorientierten Einrichtungen durch partizipative Führungskonzepte, partizipativen

Führungsstil und Beteiligungsgremien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Beteiligung ist in Organisationsinstrumenten, wie dem Leitbild, pädagogischen Konzepten, Handlungsleitlinien und Qualitäts-handbüchern für die Betreuung und Hilfeplanung, zu verankern. Beteiligungsorientierte Verfahren, wie Beschwerdeverfahren, Nutzerbefragungen zur Zufriedenheit und Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer durch die Jugendlichen sowie Kinderrechte-kataloge und adressatenorientierte Informationen zur Beteiligung und zu ihren Rechten, sind mit den Betreuten zu entwickeln und aktuell zu halten.

#### BETEILIGUNG IST NIE FERTIG – WIE EIN BETEILIGUNGSKLIMA LEBENDIG BLEIBEN KANN

Für die Jugendlichen bleiben die genannten Entwicklungen auf der professionellen Seite wertlos, wenn sie nicht bei ihnen ankommen. Können sie an ihrem Lebensort Heim, in ihrer Lern- und Lebenswelt eine Atmosphäre der Beteiligung wahrnehmen, und fühlen sie sich beteiligt? Nirgendwo spüren sie es mehr als am sozialen Klima, das in ihrer Gruppe herrscht, zwischen den Jugendlichen selbst und zwischen den Jugendlichen und Professionellen. Ein beteiligungsförderndes soziales Klima hängt davon ab, ob und inwiefern die Beziehungen und das Miteinander in einer Einrichtung positiv gestaltet und ob förderliche, für alle akzeptable Kommunikations-, Verhaltens- und Ausdrucksformen gelebt werden. Dies entsteht nicht von selbst oder bleibt bestehen, wenn es einmal eingeführt wurde. Ein gedeihliches Klima zu schaffen, bleibt für alle eine immer wieder neue Aufgabe.

Diese Aufgabe, dass Grundhaltungen und Elemente der Organisationskultur immer wieder zu den Jugendlichen transportiert werden müssen, ist von der Autorin (Wolff und Hartig 2006 a, 2006 b) im Bild der „beteiligungsfördernden Klimaanlage“ verdeutlicht worden. Auf einem soliden Fundament beteiligungsorientierter Grundhaltungen und einer entsprechenden Organisationskultur können viele beteiligungsorientierte pädagogische Elemente die Jugendlichen erreichen, wenn sie über geeignete Strukturen und Prozesse lebendig und in Gang gehalten werden. Bewährt haben sich zum Beispiel Beteiligungs Koordinatorinnen und -koordina-

toren, die als vermittelnde Instanz zwischen fundamentalen und gestalterischen Elementen wirken (Hansbauer und Kriener 2006, S. 21).

## AUSBLICK

Jugendliche stellen sich nicht die Frage, ob es Beteiligung geben soll. Für sie ist sehr klar, dass Heimerziehung nur gelingen kann, wenn sie sich umfassend beteiligen können. Sie erleben dabei positive Ansätze, aber auch in vielen der Einrichtungen und Gruppen, in denen sie leben, noch einen erheblichen Handlungsbedarf.

Der Weg ist für die Einrichtungen und die Fachkräfte nicht leicht, denn die Entwicklung einer Beteiligungskultur und eines Beteiligungsklimas in einem Heim ist voraussetzungsreich – vor allem aber folgenreich. Sie verlangt, dass Träger und Heime sich als lernende Organisationen begreifen. Organisationen und Professionelle müssen sich auf eine weitgehende Veränderung ihrer Strukturen, Prozesse und Selbstverständnisse einlassen. Aber auch für die Jugendlichen ergeben sich neue Herausforderungen. Dabei können sie die Erfahrungen anderer nutzen, wie sie im Beteiligungswerkbuch und auf der Internetseite des Forschungsprojektes ([www.diebeteiligung.de](http://www.diebeteiligung.de)) systematisiert gesammelt werden.

Wir wünschen allen Menschen in den Einrichtungen und Wohngruppen viel Erfolg dabei, ihren eigenen, gemeinsamen Weg zu einem von allen positiv erlebten Beteiligungsklima zu finden.

## Literatur

Brazelton, T. Berry & Greenspan, Stanley I. (2002).  
Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein.  
Weinheim: Beltz.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002).  
Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.  
Berlin: Bundestagsdrucksache 14/8181.

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.) (1997).  
Lernfähigkeit: Unser verborgener Reichtum. UNESCO-Bericht zur Bildung im 21. Jahrhundert.  
Neuwied: Luchterhand.

Fegert, Jörg M. (1999).  
Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern? Familie, Partnerschaft, Recht, 6, 321–328.

Gragert, Nicola, Pluto, Liane, van Santen, Eric & Seckinger, Mike (2005).  
Entwicklungen (teil)stationärer Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse und Analysen der Einrichtungsbefragung 2004.  
München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Hansbauer, Peter & Kriener, Martina (2006).  
Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation.  
In Diakonieverbund Schweicheln e.V. (Hrsg.), Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation (S. 9–34).  
Hiddenhausen: Eigenverlag.

Quality4Children (2007).  
Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa.  
Innsbruck: Quality4Children.

Strehler, Marion (2005).

In Kooperation Adressatenbeteiligung gestalten und sichern.  
In Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens  
(Hrsg.), Innovation durch Kooperation (S. 57–64).  
München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Wolff, Mechthild & Hartig, Sabine (2006 a).

Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der  
Heimerziehung. Abschlussbericht des Entwicklungsprojekts zur  
Gewährleistung und zum Ausbau der Beteiligungsrechte von Kindern  
und Jugendlichen in der Heimerziehung.  
Landshut: Fachhochschule Landshut.

Wolff, Mechthild & Hartig, Sabine (2006 b).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung.  
Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für  
Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“.  
München: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.

Jana Frädrich

## Partizipation von Kindern in der Großstadt – das Beispiel München

Die Stadt München hat seit 2001 als gesamtstädtisches Ziel verankert, Kinder- und Familienfreundlichkeit besonders zu fördern. Als erste deutsche Großstadt hat sie außerdem ausdrücklich die Kinderrechte anerkannt, wie sie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (1989) stehen, und bemüht sich seither, diese im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten aktiv umzusetzen. Offensiv und in Teilen auch wegbereitend in Bayern wird damit Paragraph 1 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII mit Leben gefüllt, in dem es heißt, die Jugendhilfe soll „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ Daran sind Kinder – ihrem Alter entsprechend – zu beteiligen (Paragraph 8 SGB VIII). Im Jahr 2007 kam als gesamtstädtische Strategie die Leitlinie „Kinder- und familienfreundliches München“ (siehe Landeshauptstadt München 2007) als wichtige Grundlage für die Arbeit dazu.

Für seine vielfältigen, langjährigen Bemühungen um mehr Kinderfreundlichkeit in der Großstadt wurde das Büro der Kinderbeauftragten 2007 mit dem „Deutschen Kinderpreis“ ausgezeichnet (erster Platz in der Kategorie „Die Kinderstadt“). Die Stelle der Kinderbeauftragten und ihr Büro wurden 1997 geschaffen, um öffentlichkeitswirksam die Belange von Kindern zu vertreten, und zwar innerhalb der eigenen Verwaltung und außerhalb, in den Medien und in der Gesellschaft insgesamt. Das war ein hoher Anspruch, der mit einem kleinen Büro nur dann zu bewältigen ist, wenn man Prioritäten setzt, mit vielen anderen Diensten, Einrichtungen und Projekten kooperiert, einiges modellhaft anstößt und es dann in die Verantwortung anderer Kooperationspartner gibt. Seit zehn Jahren heißt es deshalb: „München – Stadt für Kin-

der“. Das ist gleichzeitig ein Konzept und ein Aktionsprogramm, für das jährlich neue Ziele und Prioritäten festgelegt werden.

#### NICHT IMMER ZU VEREINBAREN: INTERESSEN VON KINDERN UND ERWACHSENEN

Zu Beginn standen ausschließlich Kinder im Mittelpunkt der Arbeit der Kinderbeauftragten, Kinder und ihre besonderen Bedürfnisse, Interessen und Rechte. Zunehmend wurde uns jedoch bewusst, dass Kinder im System Familie zu betrachten sind und für alle Beteiligten Verbesserungen vonnöten sind – ohne selbstverständlich die Kinder aus dem Blickwinkel zu verlieren. Diese Entwicklung als Interessenvertretung für eine kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung wurde auch strukturell verankert.

Doch nicht immer sind Kinder- und Familieninteressen deckungsgleich. Ein Beispiel: Wenn Kriterien für mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit bei den Planungen eines Wohnumfeldes aufgestellt werden, ist für Kinder wichtig, dass der Verkehr (auch der ruhende) möglichst aus ihren Spiel- und Aufenthaltszonen herausgehalten wird. Eltern jedoch brauchen in der Regel gute Zufahrtsmöglichkeiten direkt zum Haus, um Großeinkäufe auf kurzen Wegen zu transportieren. Beides sind legitime Interessen. Sie jedoch in der Planung einer neuen Wohnsiedlung für alle angemessen zu berücksichtigen, ist nicht immer ganz einfach. In zwei Stadtteilen wurde das allerdings modellhaft versucht und auch mit unterschiedlichem Erfolg verwirklicht (mit dem Konzept „Spielen in München“ und dem dazugehörigen Kriterienkatalog).

Ein anderes Beispiel: Auf einem Spielplatz, ob im öffentlichen oder im privaten Umfeld, brauchen Kinder Sand, Schaukeln oder einen anregenden Erfahrungsraum, ein Gelände also, auf dem sie vieles „dürfen“. Doch die Qualität eines Spielplatzes kann um ein Vielfaches aufgewertet werden, wenn er gleichzeitig eine hohe Aufenthaltsqualität auch für Mütter, Väter, Großeltern und andere betreuende Erwachsene bietet. Und dies wird noch einmal komplexer, wenn auch Jugendliche ihren Platz finden können. Diese Qualitäten eines kinder- und familienfreundlichen Spielplatzes als Kriterien zu beschreiben und anschließend planerisch umzusetzen, erfordert großes Geschick und viel Sensibilität. Und auch hierfür gibt es in München positive Beispiele.

#### Beteiligung als durchgängiges Konzept

Kinder werden in München nach ihrer Meinung gefragt – auf vielfältigen Wegen, mit unterschiedlichen Methoden, zu unterschiedlichen Themen. Das können Veränderungsprozesse im Stadtviertel sein. Das können konkrete Planungsobjekte sein, wie der Bau eines neuen Spielplatzes, eines Schulhofes, einer Freizeitstätte oder eines Wohnumfeldes, das auch für jene Kinder eine große Bedeutung hat, die dort nicht wohnen. In den Kinder- und Jugendforen ermöglichen wir zudem eine politische Mitsprache, und „Beteiligung“ ist auch ein Bestandteil der Konzeptionen vieler offener Freizeitangebote oder von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Darüber hinaus wurde 2006 als Pilotprojekt ein gemeinsames Beteiligungsprojekt für Kinder und Erwachsene durchgeführt: das Erste Münchner Kinder- und Familienforum, eine sogenannte Großgruppenkonferenz, angelehnt an das Modell der Zukunftskonferenz. Rund 350 Kinder, Jugendliche und Erwachsene erarbeiteten ihre Perspektiven, wie Kinder- und Familienfreundlichkeit in München künftig aussehen soll – und arbeiten seither damit in verschiedenen Gruppen und Arbeitskontexten weiter. Größter Wunsch der Beteiligten war es, ein Kinder- und Familienbüro als zentrale Anlaufstelle für Informationen, Kontakte und Fragen rund um das Thema „Familie in München“ einzurichten. Dieses gibt es seit Mai 2007.

#### Anwaltliches Handeln im kommunalen Raum

Im Büro der Kinderbeauftragten existiert eine sogenannte Ombudsstelle. Das Wort „ombud“ stammt aus dem Schwedischen und bedeutet ursprünglich „Treuhänder“. In Norwegen wurde erstmals mit großer Resonanz eine echte „anwaltschaftliche“ (das heißt parteiliche) Kinderinteressenvertretung etabliert, genannt „ombudsmann“. Bei uns in München steht das Büro der Kinderbeauftragten Kindern und Eltern zur Seite, wenn sie selbst nicht mehr weiterwissen – ebenso allen anderen Erwachsenen, die sich im Namen der Kinder an uns wenden. Manchmal helfen wir schon, indem wir die Telefonnummer der zuständigen Anlaufstelle weitergeben. Ein anderes Mal widmen wir uns einer Sache sehr intensiv, wenn wir feststellen, dass tatsächlich eine „Lücke im System“ besteht. So zum Beispiel beim Thema „kinderfreundliches Wohnen“: Mehr als die Hälfte der Anfragenden beschwerten sich anfangs wegen

Kinderfeindlichkeit im Wohnumfeld. Nachbarn, die sich wegen Kinderlärm aufregten, Hausmeister, die das Spielen im Hof untersagten, Hausverwaltungen, die es verboten, dass Freunde mit in den Hof gebracht werden durften. Während anfangs nur individuell beraten wurde, entstand aus den häufigsten Anfragen Anfang 2007 die „Post von der Kinderbeauftragten“. Sukzessive kann seither ein Rückgang von Beschwerden im Wohnumfeld verzeichnet werden.

Wir arbeiten mit Methoden und Verfahren, die stark auf Kommunikation und Kooperation basieren und den Austausch der unterschiedlichen Interessen fördern. Meistens passiert das eher hinter den Kulissen, im direkten Austausch, ohne anzuprangern oder Schuld zuzuweisen – und damit oft sehr effektiv. Es gibt aber auch Fälle, in denen wir uns sehr lautstark und öffentlichkeitswirksam für Kinder und ihre Rechte einsetzen.

Für wichtige kinderpolitische Themenfelder haben wir zudem (häufig mit weiteren Kooperationspartnern) Handreichungen und Materialien entwickelt, die eine kinder- und familienfreundliche Position stärken (sollen). Zum Beispiel mit der „Briefwurfsendung für mehr Kinderfreundlichkeit“, die offensiv für ein besseres Miteinander in der Nachbarschaft wirbt. Oder mit der bereits erwähnten „Post von der Kinderbeauftragten“, in der typische Konfliktfälle im Alltag mit Kindern lesefreundlich, alltagstauglich und zielgruppengerecht aufgearbeitet werden. Darin finden sich Hinweise zu relevanten Gerichtsurteilen ebenso wie Grundsätzliches zum Kinderspiel, zu den Kinderrechten, zum Nachbarschaftsrecht oder zum Umgang mit Konflikten.

### **Übersicht über Angebote schaffen**

Manchmal sind Eltern oder pädagogisch Tätige ratlos und suchen sich in einer konkreten Frage müde angesichts der vielen Angebote für Kinder und Familien. Eltern – wie auch Fachleute – standen bislang häufig vor dem Problem, dass die Vielzahl und Vielfalt der Stellen und Einrichtungen nirgendwo transparent genug dargestellt waren. Zudem sind viele Probleme nicht mit einem Anruf in einer Anlaufstelle zu bewältigen. Fragen, die immer wieder auftauchen, sind: Wo finde ich für mein spezielles Problem eine Erziehungsberatungsstelle, in der meine Muttersprache gesprochen wird? Wo ist eine Freizeiteinrichtung im musischen Bereich in

der Nähe meines Stadtteils? Mein Kind ist krank, und wir benötigen eine besondere Behandlung oder Selbsthilfegruppe – welche kommt da infrage? Was ist, wenn ich für mein Kind keinen Betreuungsplatz in meinem Stadtbezirk gefunden habe? Wer ist zuständig, wenn Kinderrechte verletzt werden? Wen kann ich ansprechen, wenn ich eine Idee zur Verbesserung der Kinderfreundlichkeit in München habe und sie gerne mit Gleichgesinnten verwirklichen möchte?

Der neue „München-Wegweiser für Familien“ bietet Auskunft und Orientierung sowohl im Internet ([www.muenchen.de/familienwegweiser](http://www.muenchen.de/familienwegweiser)) als auch in gedruckter Form. Mehr als tausend Adressen rund um Geburt und Elternsein, Schule, Bildung, Betreuung, Sport, Spiel, Beratung, Gesundheit, Wohnen, Politik, Recht und Finanzen wurden auf mehr als 220 Seiten zusammengetragen und in eine Ordnung gebracht, die sich an den Lebenslagen von Kindern und Familien orientiert (und nicht an Verwaltungsstrukturen).

### **Kinder- und Familieninformation im Rathaus**

Neben schriftlichen Informationen gibt es seit Kurzem auch persönliche Informationen und Beratungen: Im Jahr 2007 wurde die Kinder- und Familieninformation im Rathaus (Stadtinformation) eröffnet. Damit hat die Stadt München unmittelbar auf Wünsche reagiert, die vielfach an sie herangetragen worden waren, unter anderem während der öffentlichen Diskussion zur Leitlinie „Kinder- und familienfreundliches München“. Die Kinder- und Familieninformation im Rathaus bietet derzeit jeden Dienstag und Donnerstag am Nachmittag umfassende Informationen und lotst durch die zahlreichen Angebote für Familien in München. Auch bei komplizierten Fragen suchen die Expertinnen hier nach Antworten. Das Broschüren- und Materialangebot in der Stadtinformation wurde deutlich ausgeweitet (analog zum Familienwegweiser) und ist während der gesamten Öffnungszeiten der Stadtinformation (Montag bis Samstag) zugänglich.

## EHRENAMTLICHE KINDERBEAUFTRAGTE IN DEN STADTBEZIRKEN

Neben der hauptamtlichen Kinderbeauftragten für die ganze Stadt gibt es in allen 25 Münchner Stadtbezirken ehrenamtliche Kinderbeauftragte, meist gewählte Mitglieder des Bezirksausschusses. Manche der ehrenamtlichen Kinderbeauftragten sind seit der Gründung 1997 dabei. Sie haben als „Anwälte für Kinderbelange in den Stadtbezirken“ einiges dazu beigetragen, dass sich die ehrenamtliche Kinderinteressenvertretung in München ständig weiterqualifiziert hat und zu einem Standbein der städtischen Kinderpolitik geworden ist.

Nur zögerlich waren vor zehn Jahren manche Bezirksausschüsse dazu zu bewegen, für Kinder im Stadtbezirk eigene Beauftragte zu wählen. Viel Überzeugungsarbeit musste manchmal geleistet werden. Die kleinen und großen Erfolge, die es seither im Interesse von Kindern und manchmal auch Jugendlichen und ihren Eltern gibt, geben dieser Struktur nachträglich recht. Die ehrenamtlichen Kinderbeauftragten setzen sich ein, wenn es um Kindergarten- und Hortplätze geht, um schwierige Verkehrssituationen oder vernachlässigte Spielplätze, sie organisieren Kinderversammlungen und Kinderforen, führen Stadtteilspaziergänge durch oder beteiligen sich aktiv, wenn mit den „Kinder-Aktions-Koffern“ ein ganzer Stadtteil aus Kinderperspektive unter die Lupe genommen und anschließend nach und nach verbessert wird. Sie stellen Anträge im Sinne der Kinder, übernehmen Kinderanliegen direkt oder indirekt und machen sich zu deren Sprachrohr.

Die ehrenamtlichen Kinderbeauftragten müssen kein gewähltes Mitglied des Bezirksausschusses sein. Ernannt werden können auch andere engagierte Menschen, die viel mit Kindern zu tun haben – beruflich oder privat. Manch ein Bezirksausschuss hat inzwischen sogar mehrere Vertreterinnen und Vertreter für Kinderinteressen gewählt.

Über ihre Aufgaben heißt es in der Satzung des Bezirksausschusses: „Die/der Kinderbeauftragte soll mit den Kindern des Stadtbezirks zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen.“

Zu diesem Zweck ist sie/er bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, die die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen.“

Es ist keine ganz einfache Aufgabe für die Ehrenamtlichen, all den auf sie zukommenden Anforderungen gerecht zu werden. Wie bei der hauptamtlichen Kinderbeauftragten kann man einerseits von einer Art Allzuständigkeit sprechen, denn welche Planung im Stadtbezirk hat nicht direkt oder indirekt mit den Interessen von Kindern zu tun? Andererseits legt die Satzung des Bezirksausschusses nicht fest, wofür genau die ehrenamtlichen Kinderbeauftragten zuständig sind und bei welchen Fragen ihre Stimme damit Gewicht hat und in welcher Form sie Einfluss nehmen sollen.

Um die Arbeit der Kinderbeauftragten vor Ort zu begleiten, wurde deshalb ein Arbeitskreis gegründet, dem neben den ehrenamtlichen Kinderbeauftragten auch andere kinderpolitisch relevante Schaltstellen angehören, so das Münchner Kinder- und Jugendforum, das Schul- und Kultusreferat, ein Vertreter des Kinderschutzbundes sowie die gesamtstädtischen Elternbeiräte für Grund- und Hauptschulen, Horte, Kindergärten und Kinderkrippen. Bei Befragungen hat sich herausgestellt, dass viele der jetzigen ehrenamtlichen Kinderbeauftragten in den Bezirksausschüssen vorher als Elternbeiräte aktiv waren und darüber den Einstieg in die (Kinder-)Politik gefunden haben.

Alle zwei Monate treffen sich die ehrenamtlichen Kinderbeauftragten zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Jede der Sitzungen hat einen Informationsteil zu Themenkomplexen, die den ehrenamtlichen Kinderbeauftragten wichtig sind oder bei denen eine Meinungsbildung erwünscht ist. Das sind aktuelle Themen ebenso wie Dauerthemen. Daneben ist viel Platz für den persönlichen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktionen.

### **Anwaltschaftliche Kinderinteressenvertretung**

Hauptamtliche und ehrenamtliche Kinderbeauftragte arbeiten außerdem gut zusammen, wenn es um sogenannte Ombudselange geht, um Einzelanliegen von Kindern, die anwaltschaftlich vertreten werden. Auch hier wurden Arbeitshilfen entwickelt und etliche Vor-Ort-Termine gemeinsam absolviert. Viele der im Büro der Kinderbeauftragten eingehenden Anrufe werden direkt an die

ehrenamtlichen Kinderbeauftragten vor Ort weitergeleitet. Das ist sinnvoll, da sie sich am besten im Stadtteil auskennen, in dem sie selbst leben und arbeiten. Manchmal gehen Anfragen auch den umgekehrten Weg, wenn zur Beantwortung und Begleitung eines Kinderanliegens ein anderer fachlicher Hintergrund benötigt wird, beispielsweise wenn es um juristische Auskünfte oder Verwaltungsverfahren geht.

#### PARTIZIPATION VON KINDERN GEHÖRT ZU EINER KINDERFREUNDLICHEN STADT

Ein wichtiges Kooperationsprojekt zur Partizipation von Kindern wurde gleich zu Beginn der Amtszeit der hauptamtlichen Kinderbeauftragten realisiert. Das dazugehörige Material ist ein Set zur Beteiligung von Kindern bei der Stadteilerneuerung und bei Planungsbeteiligungsprojekten. Es nennt sich: „Auf die Perspektive kommt es an! Münchner Kinder mischen mit“ und steht vor Ort zur Ausleihe bereit. Dabei handelt es sich um fünf „Kinder-Aktions-Koffer“ (Kooperationspartner: Münchner Kinder- und Jugendforum/Kultur & Spielraum e.V.) und einen „Kinder-Plan-Bau-Wagen“ (Kooperationspartner: Urbanes Wohnen e.V., Projekt Grüne Schul- und Spielhöfe).

#### Mit Aktionskoffer und Bauwagen zur Beteiligung

Mit den Kinder-Aktions-Koffern kann ein ganzer Stadtteil aus Kinderperspektive unter die Lupe genommen werden. Dafür stehen pro Jahr für jeweils einen Stadtteil Mittel in Höhe von 3.000 Euro bereit. Um möglichst viele Kinder des Stadtteils zu erreichen, wird mit allen Akteuren vor Ort zusammengearbeitet, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern zu tun haben: Schulen, Freizeistätten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kirchen, Freizeitgruppen, Vereine und Verbände. Dann ziehen Kinder (zusammen mit ihren betreuenden Erwachsenen) in einem fest umgrenzten Zeitrahmen mit den Koffern los und schauen, was im Stadtteil positiv und was verbesserungswürdig ist. Sie befragen andere Kinder, interviewen Erwachsene, unternehmen (Foto-)Streifzüge, recherchieren und dokumentieren – ausgewählt werden kann aus einer großen Palette von erprobten Methoden zur Beteiligung von Kindern. Und natürlich können auch eigene Ansätze entwickelt und verwirklicht werden.

Mit dem Kinder-Plan-Bau-Wagen können konkrete Projekte gemeinsam mit Kindern geplant und realisiert werden, auch solche, die sich aus den Koffereinsätzen ergeben, wie zum Beispiel die Umgestaltung eines Schulhofes, eines Wasserspielplatzes, eines Spielplatzes auf dem Gelände einer Kinderklinik oder eine Spielraumverbesserung.

Für beides (Koffer-Einsätze und Einsatz des Plan-Bau-Wagens) stehen aus dem Haushalt der Kinderbeauftragten Mittel zur Verfügung. Darüber hinaus wird versucht, mithilfe von Spendern und Sponsoren weitere Gelder zu akquirieren.

Alle von den Kindern erarbeiteten Ergebnisse werden dokumentiert und ihre Anliegen auf dem abschließenden Stadtteil-Kinderforum der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung vorgestellt und darüber abgestimmt. Sehr gut bewährt haben sich erste Versuche, die Kinder nicht nur über die Prioritäten ihrer Anträge abstimmen zu lassen, sondern ihnen auch ein sogenanntes Kinder-Budget zur Verfügung zu stellen. Damit kann die Finanzierung wenigstens für *ein* den Kindern sehr wichtiges Vorhaben gesichert oder zumindest angestoßen werden. Das ist in den Fällen unumgänglich, wenn es um Kinderanliegen geht, für die aller Voraussicht nach keine schnelle Finanzierung abzusehen ist.

#### Kinderbeteiligung und Realisierung von Anliegen

„Die Beteiligung von Kindern ist nur dann sinnvoll, wenn Kinder einen Sinn darin sehen“ – dieser Satz drückt kurz und knapp aus, wovon Erfolg oder Misserfolg der Kinderbeteiligung abhängen. Beteiligung ist für die meisten Kinder dann interessant, wenn etwas dabei herauskommt, wenn also möglichst viele der Anregungen und Wünsche der Mädchen und Jungen zeitnah umgesetzt werden können.

Hier setzt im Projekt „Auf die Perspektive kommt es an! Münchner Kinder mischen mit“ die Arbeit des Büros der Kinderbeauftragten ein. Alle Wünsche und Anliegen der Kinder werden aufgearbeitet und dokumentiert. Anschließend versuchen wir zusammen mit städtischen Dienststellen, möglichst vieles im Sinne der Kinder in einem überschaubaren Zeitraum zu verbessern, und zwar häufig wieder mit Beteiligung von Kindern. Am Ende dieses Prozesses (er dauert zwischen einem halben und einem ganzen Jahr oder

länger) gibt es eine Dokumentation über den Stadtteil aus Kinderperspektive, in dem von den Ergebnissen der Kinderbeteiligung und über die verwirklichten Ideen berichtet wird. Aber auch Begründungen, warum manche Anliegen nicht verwirklicht werden konnten, werden geliefert.

### **Öffentlichkeitswirksame Aktionen für Kinderrechte**

Ein sehr erfolgreiches Öffentlichkeitsprojekt ist „Das Rathaus – Offen für Kinder“. Wenn der Anlass wichtig genug ist, öffnen sich für Kinder und ihre Familien ein ganzes Wochenende lang die Pforten des Münchner Rathauses. Beispielsweise besuchten 2002 anlässlich des zehnten Geburtstages des in München gegründeten Deutschen Kinderhilfswerks 20.000 Kinder und Erwachsene das Rathaus. 2004 waren es 25.000 Menschen, die den fünfzehnten Geburtstag der UN-Kinderrechtskonvention gebührend feierten und eine große Kinderrechtekampagne mit der ersten Münchner Kinderrechtewahl öffentlichkeitswirksam starteten. An der Aktion beteiligten sich rund 190 Organisationen aus München und Umgebung mit Programmen rund um das Thema Kinderrechte.

Ein breit angelegtes Bündnis sollte sicherstellen, dass die Kinderrechte in München bei Kindern und Erwachsenen bekanntgemacht und nachhaltig verankert werden. Vor allem aber sollte die Umsetzung der Kinderrechte auf lokaler Ebene – unter Beteiligung der Betroffenen – verbessert werden. Neben der Großveranstaltung „Das Rathaus – Offen für Kinder“ gab es im Rahmen der Kampagne „Kinder haben Rechte.“ zum Beispiel Schulklassenprogramme, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen oder Projekte als offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden Materialien entwickelt, die ansprechend und zielgruppengerecht für das sehr abstrakte Thema Kinderrechte „werben“ sollten, so zum Beispiel:

- bunte Postkarten mit den zehn wichtigsten Kinderrechten in neun Sprachen,
- das Plakat zu den Kinderrechten: „Alle auf einen Blick“,
- weitere Plakate zu je einem Einzelrecht mit ausführlicheren Erläuterungen,

- „Richtig wichtig!“ – ein Kinderrechteheft für Kinder, das anschaulich macht, was Kinderrechte mit der eigenen Lebenswirklichkeit zu tun haben und welche guten Beispiele es für die Verwirklichung von Kinderrechten in München und anderswo gibt, jeweils mit Ansprechpartnern,
- „Richtig wichtig!“ – ein Kinderrechteheft für Erwachsene mit Aktionsideen, wie sich das Thema „Kinderrechte“ im Unterricht, in der Gruppen- und Projektarbeit integrieren lässt.

Um die Kinderrechtewahl möglichst breit in der Stadt bekanntzumachen und deren Handhabung zu vereinfachen, wurde das „Mobile Kinderrechte-Wahllokal“ entwickelt. Es besteht aus Koffern, die Materialien zur Durchführung von kindgerechten Informationseinheiten zu Kinderrechten sowie zur Wahl selbst enthalten. Mit ihm konnte die erste Kinderrechtewahl realisiert werden.

### **Erste Kinderrechtewahl in München**

Die Ergebnisse dieser Wahl haben viele überrascht – und einmal mehr gezeigt, dass Kinder eine ganz eigene Perspektive auf jene Dinge haben, die ihnen wichtig sind. Von September 2004 bis September 2005 hatten Münchner Mädchen und Jungen von sechs bis siebzehn Jahren Gelegenheit, aus den zehn Grundrechten der UN-Kinderrechtskonvention jene Rechte auszuwählen, die ihnen persönlich am wichtigsten sind und für die ihrer Ansicht nach in München der größte Handlungsbedarf besteht. Auf Platz eins wurde das Recht auf Gesundheit (14,6% gesamt) gewählt, dicht gefolgt vom Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe (14,3% gesamt). An dritter Stelle steht, und das war die größte Überraschung, das Recht auf elterliche Fürsorge (12,3% gesamt). Überraschend war dieses Ergebnis deshalb, weil Kinder und Jugendliche ab etwa sieben Jahren gewählt hatten, das Durchschnittsalter lag bei knapp elf Jahren, ein Alter also, in dem Kinder beginnen, sich langsam von ihren Eltern abzulösen. Dennoch wünschen sich viele deutlich mehr elterliche Fürsorge.

Die hohe Bedeutung dieses Rechtes zeichnete sich bereits bei den Schulklassenprogrammen ab. Dort wurde häufig thematisiert, wie sehr Kinder darunter leiden, dass ihre Eltern nur wenig Zeit für sie haben und dass manche keinen oder kaum Kontakt zu einem Elternteil haben. Meist sind es die Väter, die abwesend sind.

Oder dass Kinder in Trennungssituationen zwischen den Eltern stehen und nicht wissen, wohin sie sich wenden können, um selbst Unterstützung und Hilfe in Krisen zu bekommen.

An der Wahl haben sich rund 3.000 Mädchen und Jungen beteiligt. Rund 180 Schulklassen haben sich in diesem Zeitraum über die Kinderrechte informiert und die ansprechenden und kindgerechten Materialien angefordert. Die fünf Mobilen Kinderrechte-Wahllokale waren im Dauereinsatz. Über den ganzen Zeitraum gab es drei stationäre Wahlbüros sowie weitere Wahlmöglichkeiten bei großen und kleinen Veranstaltungen wie dem „Rathaus – Offen für Kinder“, beim Weltkindertag, auf der Bundesgartenschau und beim Familientag des Sozialreferates. An fünfzehn Schulen gab es größere Schulklassenprogramme, 54 Klassen haben im Klassenverbund mitgewählt.

Aus den zehn Grundrechten konnten die Mädchen und Jungen jeweils die drei wichtigsten Rechte für sich persönlich sowie die drei wichtigsten Rechte für Kinder in anderen Ländern auswählen. Bei den Rechten für Kinder in anderen Ländern ergab sich folgende Rangfolge: Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht (20,5%), das Recht auf Gesundheit (17,8%), das Recht auf Bildung (13,2%) sowie das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt (11,1%).

Im Rahmen der Kampagne für Kinderrechte hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet mit „Paten“ für die Kinderrechte und anderen Interessierten. Diese Patinnen und Paten übernahmen die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für je eines der zehn Kinder-Grundrechte sowohl im Rahmen der Aktion „Rathaus – Offen für Kinder“ als auch im Verlauf der weiteren Kampagne. In der Arbeitsgruppe sind wichtige Einrichtungen der Münchner Kinder- und Jugendarbeit vertreten sowie die lokalen Arbeitsgruppen von UNICEF Deutschland und terre des hommes Deutschland e.V. Sie alle arbeiten weiter daran, die Kinderrechte in München für Kinder und zusammen mit ihnen zu verbessern, besonders das Kinderrecht auf Gesundheit.

Das Kinderrecht auf Gesundheit umfasst viele Schwerpunkte: ärztliche Hilfe und Betreuung, Gesundheitsvorsorge, Erfüllung der Grundbedürfnisse eines jeden Kindes mit Nahrung, Kleidung und einem Dach über dem Kopf sowie das Aufwachsen ohne Not.

Psychosoziale Faktoren, ökologische Kinderrechte, ausreichend Bewegung und Sport oder der Schutz vor Suchtstoffen gehören ebenfalls dazu. 2006 wurde ein Fragebogen für Kinder erstellt, um zu ergründen, wo genau ihrer Meinung nach das Kinderrecht auf Gesundheit in München verbessert werden soll.

#### DIE VERWIRKLICHUNG VON KINDERRECHTEN ERFORDERT EINEN LANGEN ATEM – SCHLUSSBEMERKUNG

Die Münchner Kampagne zu den Kinderrechten hat gezeigt, dass das abstrakte Thema „Kinderrechte“ nicht mit einem großen Projekt allein in einer Großstadt etabliert werden kann. Kinderrechte spielen letztlich in fast jeden Bereich des Alltags hinein. Das heißt: Es sind die vielen kleinen Projekte, die die Kinderrechte verwirklichen. Die Notwendigkeit, die Bevölkerung zu informieren, bleibt zudem eine stetige Aufgabe. Es wachsen nicht nur immer neue Kindergenerationen heran, auch viele Erwachsene kennen die Kinderrechte noch nicht. Deshalb werden die bewährten Materialien weiterhin – kostenlos – von uns angeboten, ebenso die Mobilen Kinderrechte-Wahllokale, weil sie besonders gut geeignet sind, Kinderrechte für Mädchen und Jungen spielerisch erfahrbar zu machen. Auch Schulklassenprogramme können weiterhin auf Anfrage ermöglicht werden. Inzwischen beteiligen sich daran sogar ganze Schulen, nicht nur in München.

Für den 17. und 18. November 2008 ist in München eine Fachtagung mit dem Arbeitstitel „Kinderrechte ins Grundgesetz – was bedeutet das für eine kinder- und familienfreundliche Kommune?“ geplant, die den Auftakt für ein neues Jahr der Kinderrechte 2009 bilden soll. Auf diese Weise werden die Kinderrechte in München weiterhin lebendig gehalten und verbessert, damit sie im Alltag der Münchner Mädchen und Jungen spürbar sind – und bleiben.

## Literatur

- Arbeitskreis Kinder- und Jugendforen (1999).  
Handbuch Kinder-Aktions-Koffer. Methoden zur Beteiligung.  
Herausgegeben im Auftrag der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München.  
München: Eigenverlag.
- Arbeitskreis Kinder- und Jugendforen (Hrsg.) (2004).  
Richtig wichtig! Aktionen und Spielideen zu den Kinderrechten.  
Für Erwachsene ... für Schule und Freizeit!  
München: Eigenverlag.
- Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München (Hrsg.) (2007).  
München – Wegweiser für Familien.  
München: Eigenverlag.
- Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München (Hrsg.) (2007).  
Post von der Kinderbeauftragten. Wichtige Anliegen und Konflikte von Familien. Mit Urteilen.  
München: Eigenverlag.
- Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München (Hrsg.) (2007).  
1. Münchner Kinder- und Familienforum. Dokumentation.  
München: Eigenverlag.
- Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München/Münchner Kinder- und Jugendforum (Hrsg.) (2004).  
Richtig wichtig! Kinder haben Rechte. Für Kinder ... mit vielen Tipps für den Alltag.  
München: Eigenverlag.
- Landeshauptstadt München (2007).  
München – Kinder- und Familienstadt.  
München: Eigenverlag.
- Landeshauptstadt München/Spielraumkommission (2000).  
Spiele in München. Bände 2 und 3.  
München: Eigenverlag.

- Vereinte Nationen (1989).  
Übereinkommen über die Rechte des Kindes.  
New York.  
Auch: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (5.3.2008).

### Gerd Engels

Jahrgang 1954, M.A., Philosoph; langjährig tätig in der politischen Jugendbildung bei verschiedenen Trägern, heute Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) in Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Information und Beratung im Bereich des kontrollierend-ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes.

### Esin Erman

Jahrgang 1967, Diplompsychologin, psychologische Psychotherapeutin (TP), Elterntrainerin, körpertherapeutische Krisenintervention für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder; nach mehrjähriger Tätigkeit in der Erziehungs- und Familienberatung des SOS-Kinderdorf Berlin-Moabit seit 2008 im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg; Vorstandsmitglied und Regional Koordinatorin (Berlin) der Gesellschaft für interkulturelle Psychotherapie und psychosoziale Beratung (GIP). Arbeitsschwerpunkte: interkulturelle Kompetenz, Kinderschutz, psychosoziale Versorgung von Migrantinnen und Migranten, besonders Mädchen und Frauen aus islamisch geprägten Herkunftsfamilien.

### Prof. Dr. jur. Rüdiger Ernst

Jahrgang 1964, Richter am Amtsgericht, seit 2000 als Familienrichter tätig; Professor an der Evangelischen Fachhochschule Berlin – Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Kinder- und Jugendhilfrecht. Arbeitsschwerpunkte: Familienrecht, Familienverfahrensrecht, Zusammenarbeit der Professionen im Familienkonflikt.

### Jana Frädrich

Jahrgang 1959, Diplomjournalistin; Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München und Vorstandsmitglied des Europäischen Städte-Netzwerkes „Child Friendly Cities“ (ENCFC). Arbeitsschwerpunkte: Kinderrechte, Kinder- und Familienpolitik, Kinder- und Familienbeteiligung, kinderfreundliche Gesellschaft, kinderfreundliche Verwaltung, kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit für Kinder(-rechte).

### Klaus Hinze

Jahrgang 1955, Sozialarbeiter und Sozialpädagoge (FH), Soziologe; tätig als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und als Lehrbeauftragter für Methodenlehre der Sozialarbeit an der Evangelischen Fachhochschule Berlin, seit 1995 Geschäftsführer der Aktion Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Brandenburg e.V. (AKJS).

### Heike Jockisch

Jahrgang 1961, Diplompsychologin, Psychologische Psychotherapeutin; Abteilungsleiterin des Familienhilfezentrums der SOS-Kinder- und Jugendhilfen Kaiserslautern. Arbeitsschwerpunkte: Kinderschutz, insbesondere Prävention und Krisenintervention, Frühe Hilfen, Arbeit an den Schnittstellen zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe.

Dr. phil. Christian Lüders

Jahrgang 1953, Leiter der Abteilung Jugend und Jugendhilfe am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) in München. Arbeits- und Forschungsschwerpunkte: Kinder- und Jugendhilfe, Sozialpädagogik, Jugendforschung, Evaluation, Wissensgesellschaft, Wissenschaftsforschung.

Dr. phil. Jörg Maywald

Jahrgang 1955, Soziologe; langjährig tätig in der Jugendhilfe, im Jugendgesundheitsbereich und in der Erwachsenenbildung. Mitbegründer des Kinderschutz-Zentrums Berlin e.V., seit 1995 Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und seit 2002 Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Prof. Dr. jur. Johannes Münder

Jahrgang 1944, Jurist, nach Tätigkeiten am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (Universität Bielefeld) Stationen beim Bundesministerium für Arbeit, an der Fachhochschule Wiesbaden, an der Pädagogischen Hochschule Berlin; seit 1980 Professor an der Technischen Universität Berlin, Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht. Vorstandsvorsitzender des SOS-Kinderdorf e.V. Arbeitsschwerpunkte: Sozial- und Zivilrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Grundsicherung, Sozialhilferecht, Familienrecht.

Prof. Dr. phil. Günther Opp

Jahrgang 1953, Sonderschullehrer; seit 1994 Professor für Verhaltensgestörtenpädagogik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Arbeitsschwerpunkte: Schulische Erziehungshilfe, Resilienz und Positive Peerkultur.

Dr. phil. Elfriede Seus-Seberich

Jahrgang 1946, Diplompsychologin, Erziehungswissenschaftlerin, seit 1977 Leiterin des SOS-Beratungs- und Familienzentrums München, eines Familienhilfverbundes mit einer Erziehungsberatungsstelle, einem Familienzentrums und Projekten für benachteiligte und Migrantenfamilien sowie Frühe Hilfen. Arbeitsschwerpunkte: Erziehungsberatung sozial benachteiligter Kinder und Familien, Kinder- und Familienarmut, Migration, Frühe Hilfen und Kinderschutz.

Dr. phil. Wolfgang Sierwald

Jahrgang 1958, Psychologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sozialpädagogischen Institut im SOS-Kinderdorf e.V., zuvor tätig in Lehre und familienpsychologischer und pädagogisch-psychologischer Forschung. Arbeitsschwerpunkte: Praxisforschung in der Kinder- und Jugendhilfe und interne Datenanalysen, Forschungsprojekte im Bereich Kinderdorffamilien, zur Beteiligung im Heimalltag und zur Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Mitarbeit an der internationalen Katamnesestudie „Tracking Footprints“.

Britta Sievers

Jahrgang 1964, Diplomsozialarbeiterin (FH), M.A. Vergleichende Europäische Sozialforschung; Mitarbeit beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) im Arbeitsbereich Jugendhilfe – Familie – Migration, zudem freiberufliche wissenschaftliche und Dozententätigkeit. Arbeitsschwerpunkte: internationale Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutz, Migration.

Jahrgang 1962, Studium der Erziehungswissenschaft, Theologie sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie; Fachhochschulprofessorin für Pädagogik an der Hochschule Landshut, Fachbereich Soziale Arbeit, Projektleiterin des Forschungsprojektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. Stellvertretende Vorsitzende des Bundesverbandes Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) in Frankfurt am Main.

## Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.

Das Sozialpädagogische Institut (SPI) gehört zum Geschäftsbereich Personal & Pädagogik des SOS-Kinderdorfvereins und ist sozialwissenschaftlich und beratend tätig. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen Fachpublikationen, Fachveranstaltungen, praxisbegleitende Forschungsprojekte und Projekte zur Strategischen Vereinsentwicklung. Eine Aufgabe des Institutes ist es, die Praxis der SOS-Einrichtungen im Kontext aktueller jugendhilfe- und sozialpolitischer Entwicklungen zur Diskussion zu stellen.

### **SPI-Publikationen**

Zu unseren Publikationen gehören das Fachmagazin „SOS-Dialog“, die „SPI-Schriftenreihe“ und die Materialienbände „Außer der Reihe“. In unregelmäßigen Abständen initiieren wir Buchprojekte und geben sie in Zusammenarbeit mit renommierten Verlagen heraus. Über unsere Veröffentlichungen informieren Sie unser Publikationsprospekt beziehungsweise unsere Internetseiten ([www.sos-kinderdorf.de/spi](http://www.sos-kinderdorf.de/spi)).

Das Fachmagazin „SOS-Dialog“ erscheint in der Regel jährlich. In jedem Heft wird unter der Rubrik „Forum“ ein thematischer Schwerpunkt behandelt. In weiteren Rubriken finden Sie Beiträge zu aktuellen Themen und Fragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie praxisbezogene Beiträge aus der Arbeit von SOS-Einrichtungen. SOS-Dialog wird derzeit kostenfrei abgegeben. Wir nehmen Sie gerne in unseren Verteiler auf.

In der SPI-Schriftenreihe erscheinen:

- Autorenbände, in denen Autorinnen und Autoren zu einem aktuellen Thema Position beziehen,
- Praxisbände, in denen wir Themen aus der Praxis von SOS-Einrichtungen aufgreifen,
- Dokumentationen von Fachtagungen, sofern das Tagungsthema für die breite Fachöffentlichkeit von Interesse ist.

Diese Publikationen können kostenpflichtig direkt über das SPI bezogen werden. Für die ab 2002 erscheinenden Bände der SPI-Schriftenreihe erheben wir eine Beteiligung an den Herstellungskosten in Höhe von 3,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

Wenn Sie sich in den Verteiler der SPI-Schriftenreihe aufnehmen lassen, senden wir Ihnen die Bände jeweils automatisch zu.

### **Fachmagazin SOS-Dialog**

Elternarbeit, Heft 1993  
Ausbilden statt Ausgrenzen, Heft 1995  
Perspektiven von Beratung, Heft 1996  
Jungenarbeit, Heft 1998  
Kinderarmut in Deutschland, Heft 1999  
Hilfeplanung, Heft 2000  
Jung und chancenlos?, Heft 2001  
Selbstbestimmt leben! Aber wie?, Heft 2002  
Mütter stärken, Heft 2003  
Jugendliche zwischen Aufbruch und Anpassung, Heft 2007

### **SPI-Schriftenreihe**

#### **Autorenbände**

„Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe.  
Erfahrungen und Positionen zur Qualitätsdebatte“  
Mit Beiträgen von Norbert Struck; Klaus Münstermann;  
Elfriede Seus-Seberich  
Autorenband 1, 1999, Eigenverlag

Ulrich Bürger  
„Erziehungshilfen im Umbruch.  
Entwicklungserfordernisse und Entwicklungsbedingungen  
im Feld der Hilfen zur Erziehung“  
Autorenband 2, 1999, Eigenverlag

Heiner Keupp  
„Eine Gesellschaft der Ichlinge?  
Zum bürgerschaftlichen Engagement von Heranwachsenden“  
Autorenband 3, 2000, Eigenverlag

„Heimerziehung aus Kindersicht“  
Mit Beiträgen von Klaus Wolf; Wolfgang Graßl, Reiner Romer,  
Gabriele Vierzigmann; Norbert Wieland  
Autorenband 4, 2000, Eigenverlag  
(vergriffen, als Download verfügbar)

„Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle“  
Mit Beiträgen von Dieter Greese; Ludwig Salgo; Thomas  
Mörsberger; Reinhold Schone; Johannes Münder, Barbara Mutke  
Autorenband 5, 2001, Eigenverlag  
(vergriffen, als Download verfügbar)

„Migrantenkinder in der Jugendhilfe“  
Mit Beiträgen von Franz Hamburger; Ursula Boos-Nünning,  
Yasemin Karakaşoğlu; Christel Sperlich; Kristin Teuber;  
Karin Haubrich, Kerstin Frank  
Autorenband 6, 2002, Eigenverlag (Schutzgebühr 3,50 Euro)

„Die Gesellschaft umbauen. Perspektiven bürgerschaftlichen  
Engagements“  
Gastherausgeber Gerd Mutz. Mit Beiträgen von Warnfried  
Dettling; Rupert Graf Strachwitz; Gerd Mutz; Heiner Keupp;  
Susanne Korfmacher, Gerd Mutz; Susanne Korfmacher,  
Gina Roberts; Robert J. Schout  
Autorenband 7, 2003, Eigenverlag (Schutzgebühr 3,50 Euro)

„Fortschritt durch Recht“  
Festschrift für Johannes Münder  
Mit Beiträgen von 22 namhaften Autoren  
Autorenband 8, 2004, Eigenverlag (Schutzgebühr 3,50 Euro)

## Praxisbände

„Alles unter einem Dach“  
Einblicke in das SOS-Mütterzentrum Salzgitter  
Mit Beiträgen von Gabriele Vierzigmann; Hannelore Weskamp  
Praxisband 1, 2000, Eigenverlag

„Zurück zu den Eltern?“  
Erfahrungen mit systemischer Familienarbeit in Haus Leuchtturm, einer heilpädagogischen Kinderwohngruppe mit Sozialtherapie, SOS-Kinderdorf Ammersee  
Mit Beiträgen von Kathrin Taube, Gabriele Vierzigmann;  
Kathrin Taube; Manfred Spindler  
Praxisband 2, 2000, Eigenverlag

„Erziehen lernen“  
Die Teilzeitausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin an der Fachschule der Sophienpflege in Tübingen  
Mit Beiträgen von Rudolf Günther, Bernd A. Ruoff; Bernd A. Ruoff, Barbara Gollwitzer; Doris Kraux; Kordula Briemle; Eckhard Thiel; Karin Schäfer  
Praxisband 3, 2002, Eigenverlag (Schutzgebühr 3,50 Euro)

## Dokumentationen

„Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand“  
Rechtliche und sozialpädagogische Bewertungen zu einem Reformprojekt in der Jugendhilfe.  
Rechtsgutachten und Dokumentation zur Fachtagung „Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe auf dem Prüfstand“, 21. Mai 2001, Frankfurt am Main  
Mit Beiträgen von Johannes Mündler; Wolfgang Hinte; Hubertus Schröer; Reinhard Wiesner; Burkhard Hintzsche; Bernd Hemker; Peter Schmid  
Dokumentation 1, 2001, Eigenverlag

„Qualitätsentwicklung und Qualitätswettbewerb in der stationären Erziehungshilfe“  
Dokumentation zur Fachtagung „Qualitätsentwicklung und Qualitätswettbewerb in der stationären Erziehungshilfe“, 7. und 8. November 2002, Berlin  
Mit Beiträgen von Reinhard Wiesner; Rainer Kröger; Karin Böllert; Joachim Merchel; Karl-Heinz Struzyna; Brigitte Berauer, Karin Mummenthey; Rolf Lambach; Peter Hansbauer  
Dokumentation 2, 2003, Eigenverlag (Schutzgebühr 3,50 Euro)

„Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit“  
Dokumentation zur Fachtagung „Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit“, 10. bis 12. Februar 2003, Frankfurt am Main  
Mit Beiträgen von Jürgen Blandow; Carsten Lehmann; Josef Faltermeier; Klaus D. Müller; Reinhard Wiesner; Nanina Sefzig; Wolfgang Graßl, Wilhelm Wellessen; Lothar Unzner; Silvia Dunkel; Werner Schefold; Christian Schrappner  
Dokumentation 3, 2004, Eigenverlag (Schutzgebühr 3,50 Euro)

„Hilfeplanung – reine Formsache?“  
Dokumentation zur Fachtagung „Hilfeplanung – reine Formsache?“, 11. bis 12. November 2004, Berlin  
Mit Beiträgen von Reinhard Wiesner; Johannes Mündler; Hans-Ullrich Krause, Reinhart Wolff; Silke Pies, Christian Schrappner; Silke Pies; Marion Moos, Heinz Müller; Hans Leitner, Karin Troscheit-Gajewski; Marion Strehler, Wolfgang Sierwald; Christian Schrappner; Luise Hartwig, Martina Kriener; Walter Weiterschan; Mathias Schwabe; Ulrike Urban  
Dokumentation 4, 2005, Eigenverlag (Schutzgebühr 3,50 Euro)

„Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“  
Dokumentation zur Fachtagung „Zwischen Fürsorge und Eigenverantwortung – wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“,  
26. bis 27. Oktober 2005, Berlin

Mit Beiträgen von Thomas Rauschenbach; Ulrich Bürger;  
Mechthild Wolff, Sabine Hartig; Reinhild Schäfer; Sabine Hand-  
schuck; Nicola Gragert, Mike Seckinger; Alfred L. Lorenz, Karin  
Mummenthey; Wolfgang Graßl; Liane Pluto, Eric van Santen;  
Hubertus Schröer; Hans-Ullrich Krause; Thomas Röttger, Andreas  
Krämer; Peter Gerull; Ilona Fuchs; Wolfgang Sierwald, Hans-  
Georg Weigel; Mechthild Wolff; Johannes Munder  
Dokumentation 5, 2007, Eigenverlag  
(vergriffen, als Download verfügbar)

### **Außer der Reihe**

Johannes Munder  
„Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht“  
Rechtsgutachten im Auftrag von IGfH und SOS-Kinderdorf e.V.  
Materialien 1, 2001, Eigenverlag (vergriffen, in Dokumentation 1  
„Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand“ enthalten)

„Jugendhilfe als soziale Dienstleistung – Chancen und Probleme  
praktischen Handelns“  
Dokumentation zur Fachtagung des SOS-Kinderdorf e.V.,  
16. und 17. November 2000, Berlin  
Mit Beiträgen von Johannes Munder; Kristin Teuber; Hans  
Thiersch; Ullrich Gintzel; Margit Seidenstücker; Inge Göbbel,  
Martin Kühn; Ilse Wehrmann  
Materialien 2, 2002, Eigenverlag (Schutzgebühr 2,50 Euro)

„Beteiligung ernst nehmen“  
Dokumentation zur Fachtagung des SOS-Kinderdorf e.V.,  
1. bis 3. November 2001, Immenreuth  
Mit Beiträgen von Ullrich Gintzel; Ullrich Gintzel, Kristin  
Teuber; Kristin Teuber, Wolfgang Sierwald; Andreas Tonke;  
Liane Pluto, Mike Seckinger  
Materialien 3, 2003, Eigenverlag (Schutzgebühr 2,50 Euro)

„Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Gemeinsam Hilfe  
planen und Ziele entwickeln“  
Dokumentation, Ergebnisse und Materialien des Modellstand-  
ortes Nürnberg–Fürth–Erlangen aus dem Bundesmodellprojekt  
zur Hilfeplanung  
Wolfgang Sierwald, Marion Strehler  
Materialien 4, 2005, Eigenverlag  
(vergriffen, als Download verfügbar)

### **SPI-Buchprojekte**

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.  
(Hrsg.) (2000)  
„Die Rückkehr des Lebens in die Öffentlichkeit: zur Aktualität von  
Mütterzentren“  
Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag  
(Restexemplare über das SPI zu beziehen. Schutzgebühr 5,00 Euro)

Kristin Teuber, Sigrid Stiemert-Strecker & Mike Seckinger (Hrsg.)  
(2000)  
„Qualität durch Partizipation und Empowerment – Einmischungen  
in die Qualitätsdebatte“  
Tübingen: dgvt-Verlag

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.  
(Hrsg.) (2002)  
„Glücklich an einem fremden Ort? Familienähnliche Betreuung  
in der Diskussion“  
Weinheim: Juventa

### **SPI-Fachartikel (Auswahl)**

Kirsten Spiewack & Reinhard Rudeck (2005)  
„Lebenskompetenz als Bildungsziel. Vernetzung und systemisches  
Handeln im SOS-Kinder- und Familienzentrum Berlin-Moabit“  
Blätter der Wohlfahrtspflege, 2, 61–64

Kristin Teuber (2005)  
„Interkulturelle Kompetenz – ein migrationsspezifisches Konzept für die Soziale Arbeit?“  
Forum Erziehungshilfen, 1, 8–13

Gabriele Vierzigmann & Reinhard Rudeck (2006)  
„Wie können Kinder auf eine Fremderziehung vorbereitet werden?“  
In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml & A. Werner (Hrsg.),  
Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“  
München: Deutsches Jugendinstitut  
<http://213.133.108.158/asd/96.htm>

Gabriele Vierzigmann (2006)  
„Wie können Eltern auf eine Fremderziehung ihres Kindes vorbereitet werden?“  
In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml & A. Werner (Hrsg.),  
Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“  
München: Deutsches Jugendinstitut  
<http://213.133.108.158/asd/97.htm>

Gabriele Vierzigmann & Reinhard Rudeck (2006)  
„Welche fachliche Begleitung ist für ein Kind während einer Fremderziehung notwendig und geeignet?“  
In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml & A. Werner (Hrsg.),  
Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“  
München: Deutsches Jugendinstitut  
<http://213.133.108.158/asd/98.htm>

Gabriele Vierzigmann (2006)  
„Wie können Eltern während der Fremderziehung ihres Kindes unterstützt und wie kann mit ihnen zusammengearbeitet werden?“  
In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml & A. Werner (Hrsg.),  
Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“  
München: Deutsches Jugendinstitut  
<http://213.133.108.158/asd/99.htm>

Wolfgang Sierwald (2008)  
„Gelingende Beteiligung im Heimalltag. Eine repräsentative Erhebung bei Heimjugendlichen“  
Dialog Erziehungshilfe, 2/3, 35–38

SOS-Kinderdorf e.V. ist ein freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der sich auf der Basis lebensweltorientierter und partizipativer Ansätze Sozialer Arbeit insbesondere für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und ihre Familien einsetzt.

Seit Mitte der Fünfzigerjahre hat der SOS-Kinderdorfverein in der Bundesrepublik Deutschland ein vielfältiges Spektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote aufgebaut. Heute unterhält er 46 Einrichtungen mit differenzierten Leistungsangeboten: Kinderdörfer, Jugendeinrichtungen, Mütterzentren und Mehrgenerationenhäuser, Beratungsstellen, Berufsausbildungszentren, Dorfgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (Stand 10/2008).



**SOS**  
**KINDERDORF**